

Staats=Anzeiger für das land hessen

1955 Wies			aden, den 25. Juni 1955	Nr. 26	
Der Hessische Ministerpräsident			Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung	£	
Veröffentlichungen des Hessische in der Zeit vom 24. 5. 1955 bis 13. 6.	n Statistischen Landesamtes	637	Errichtung der kath. Pfarrkuratie Veitsteinbach . Erteilung der staatlichen Anerkennung für in der Fürsorg	e tätigen	
Der Hessische Minister des Innern			Kräfte, die keine Fachschule besucht haben		641
Paßersatz für Fluglinienpersonal		638	Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verke	hr	
Personelle Veränderungen beim Ve Grundsteuerbeihilfen für Arbeiterv	erwaltungsgericht Kassel	640 640	Anerkennung der Zeiten der Teilnahme an Lehrgängen berufliche Fortbildung als Ersatzzeit für die Erhalt Anwartschaft gemäß § 1267 (1) Nr. 3 RVO	uno der	642
Genehmigung eines Wappens der C kreis Offenbach		640	Mustersatzungen A und B für kommunale Sparkassen n	ebst Be-	042
Genehmigung eines Wappen der (kreis Friedberg	Gemeinde Okarben im Land-	640	Beiemfungsgrundsatze in der derzeitigen Form		642
kreis Friedberg Fachaufsicht des Hessischen Landeskriminalpolizeiamtes (LKPA) über die Dienststellen des staatlichen und kommunalen Krimi-			Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten Personelle Veränderungen im Monat Mai 1955		642
nalvollzugsdienstes		640	Verschiedenes		
Verkehrsverbot für Fahrzeuge mit Achslasten über ein best tes Gewicht		640	Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 7. 6. 19	55	643
oop de Water		040	Regierungspräsidenten		• • •
Der Hessische Minister der Finanz	en		DARMSTADT ,	z	
Zahlung von Versorgungsbezügen	zugunsten von in der sowje-	•	Bestallung und Vereidigung von Sachverständigen .		644
tisch besetzten Zone oder im C hessischen Versorgungsberechtig	ostsektor Berlins wohnenden ien	641	Personelle Veränderungen von Landesbeamten		644
VV zur Durchführung der sozials	rereicherumgerechtlichen Tren		WIESBADEN Träger der Wehnreumhaustalass		
schriften §§ 72-74 G 131		641	Träger der Wohnraumbewirtschaftung		644
Gewährung von Kinderzuschlägen	nach § 65 HLMT	641	Buchbesprechungen		644
Umzug des Katasteramts Wiesbader	1	641	Öffentlicher Anzeiger		646

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 24. 5. 1955 bis 13. 6. 1955	Studierende an den hess. Hochschulen Winter-Semester 1954/55 BestNr. A I f/2/55 — WS. 1954/55 —,50
"Hessische Monatszahlen" Preis DM	Fach- und Sonderfachschulen des Gesundheitswesens und der Landwirtschaft (Stand 15. 11. 1954) BestNr. A I f 3/55 —,75
Ausgabe Mai 1955 "Staat und Wirtschaft in Hessen" 10. Jahrgang, 3. Heft, 1. Juni 1955 1,50	Verbraucherpreise der sächlichen Betriebsmittel der Landwirtschaft in Hessen im Februar 1955 BestNr. A II b/4/55/1 —,75
Inhaltsangabe: 1. Das Wachstum der Wirtschaft in Hessen und im Bundesgebiet	Der Preisindex für den Wohnungsbau in Hessen im Februar 1955 BestNr. A II b 19/55/1,25
 Das hessische Sozialprodukt im Jahre 1954 Das Einkommen der hessischen Bevölkerung aus unselbständiger Arbeit in den Jahren 1949 bis 1954 	Die Arbeiterverdienste der hessischen Industriearbeiter im Februar 1955 BestNr. A II c/3/55/1,75
 4. Verbrauch und Verbrauchsausgaben in vierköpfigen Arbeitnehmerfamilien 1949 bis 1954 5. Bevölkerung, beschäftigte Arbeitnehmer und 	Die Baugenehmigungen im Monat April 1955 — nach RegBez. — BestNr. A II e/1/55/4 —,25
Arbeitslose 1950 und 1954 6. Milcherzeugung und Milchverwendung in der Nach- kriegszeit	An- und Abmeldungen von Gewerbebetrieben (ohne Wandergewerbe) April 1955 — kreisweise — BestNr. B III b/1/55/4 —,50
 7. Der hessische Handel mit West-Berlin und dem Währungsgebiet der DM-Ost 8. Die Entwicklung des öffentlichen Aufwands in den 	Industrieberichterstattung in Hessen, April 1955 BestNr. B III d/1/55/4,75
Rechnungsjahren 1950 bis 1953 in Hessen 9. Die Streiks in Hessen 1949 bis 1954	Die Hessische Industrie April 1955 BestNr. B III d/2/55/4 —,25
10. Wirtschaftszahlen Hessens "Märkte, Messen und Kirchweihfeste in Hessen 1956" 4,—	Der Schiffs-, Güter- und Floßverkehr in den hessischen Häfen im April 1955 BestNr. B III h/1/55/4 —,75
"Mitteilungen" Preis DM Die Bevölkerung Hessens am 31. 12. 1954 — kreisweise	Der Fremdenverkehr in den hessischen Berichts- gemeinden im Winterhalbjahr 1954/55 BestNr. B III h/8/55/4,75
und die Wanderungsbewegung im 4. Vierteljahr 1954 BestNr. A I b 30/54/4 —,75	Wiesbaden, 13. 6. 1955 Hessisches Statistisches Landesamt

Der Hessische Minister des Innern

686

An alle Paßbehörden Paßersatz für Fluglinienpersonal

Nachfolgenden Abdruck eines im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern ergangenen Schreibens des Bundesministers für Verkehr an die Behörde für Wirtschaft und Verkehr der Freien und Hansestadt Hamburg vom 2. 5. 1955 — L 2 — 228 — 224 L/55 — übermittle ich zur Kenntnis der Paßbehörden.

Das Muster des Ausweises für Besatzungsmitglieder ist mitabgedruckt.

Wiesbaden, 7. 6. 1955

Der Hessische Minister des Innern Abteilung III, Öffentliche Sicherheit III b — 23 c 02

Anlage 1

Abschrift

Der Bundesminister für Verkehr

L 2-228 — 224 L/55 —

Bonn, den 2. Mai 1955 Kaufmannstraße 58 Fernruf 3 01 21

An die Behörde für Wirtschaft und Verkehr der Freien und Hansestadt Hamburg Hamburg

Betr.: Paßersatz für Fluglinienpersonal.

Die Wiederaufnahme des Fluglinienverkehrs durch die Deutsche Lufthansa A.G. gibt Veranlassung, der im In- und Ausland vorgesehenen Verwendung des Luftfahrerscheines für Linien-Flugzeugführer als Paßersatz Rechnung zu tragen und darüber hinaus das übrige Fluglinienpersonal mit einem Ausweis für Besatzungsmitglieder als Paßersatz in Übereinstimmung mit Anlage 7 des Anhangs 9 zum Chicagoer Abkommen vom 7. 12. 1944 auszustatten. Im Einvernehmen mit dem Herrn Bundesminister des Innern schlage ich hierfür nachstehenden Weg vor:

a) Luftfahrerschein für Linien-Flugzeugführer

Ausländer und Deutsche sind beim Grenzübertritt verpflichtet, sich durch einen Paß über ihre Person auszuweisen (§ 1 des Paßgesetzes vom 4. 3. 52 — BGBl. I S. 290). Als Paßersatz sind die "Lizenzen für das Fluglinienpersonal" zugelassen, und zwar "mit der Maßgabe, daß sich der Lizenzinhaber nur auf dem Flughafen, auf dem das Flugzeug seinen Flug beendet hat, oder innerhalb der an den Flughafen angrenzenden Städte aufhalten darf und mit dem gleichen Flugzeug oder mit dem nächsten flugplanmäßigen Flugzeug seiner Gesellschaft wieder abfliegt" (§ 1 Abs. 1 Nr. 8 der Paßverordnung vom 14. 2. 1955 — BGBl. I S. 77).

Es ist davon auszugehen, daß die genannte Vorschrift der Paßverordnung nicht nur die Zulassung ausländischer, sondern insbesondere auch deutscher Luftfahrerscheine des Fluglinienpersonals als Paßersatz herbeiführt; im folgenden soll nur ihre Bedeutung für deutsche Luftfahrerscheine behandelt werden. Soweit deren Inhaber deutsche Staatsangehörige sind, dürfte der einschränkende Zusatz, beginnend mit den Worten "mit der Maßgabe, daß . . ." gegenstandslos sein, da deutschen Staatsangehörigen die Rückkehr in die Bundesrepublik nicht verweigert werden kann und sie im Bundesgebiet keiner derartigen Freizügigkeitsbeschränkung unterliegen.

Die genannte Vorschrift der Paßverordnung hat indes nur für Flugzeugführer Bedeutung; nur für diese ist aus dem Luftfahrerschein nach der Fassung des mit Ihnen abgestimmten Entwurfs einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über Luftverkehr (Siebente Änderung) und der Prüfordnung für Luftfahrer die Tätigkeit als Fluglinienpersonal ersichtlich. Die übrigen im Fluglinienverkehr tätigen Luftfahrer sind deshalb auf die Ausstellung des — weiter unten behandelten — Ausweises für Besatzungsmitglieder als Paßersatz angewiesen.

Wenn somit der deutsche Luftfahrerschein für Linien-Flugzeugführer als Paßersatz zugelassen ist, so ergibt sich aus den §§ 3 Abs. 3 und 7 des Paßgesetzes die Notwendigkeit, daß die oberste Landesverkehrsbehörde vor Ausstellung des betreffenden Luftfahrerscheins bei der für den Wohnsitz des Antragstellers zuständigen Paßbehörde eine Auskunft einholt, ob gegen den Antragsteller Paßversagungsgründe vorliegen. Wenn das der Fall ist, so nimmt die oberste Landesverkehrsbehörde durch Eintragung des Vermerks: "Gilt nicht als Paßersatz" in Nr. XIV des Luftfahrerscheines diesem die Eigenschaft als Paßersatz. Liegen jedoch keine Paßversagungsgründe vor — dies wird der Regelfall sein -, so ergänzt die oberste Landesverkehrsbehörde den Luftfahrerschein durch Aufnahme folgenden Vermerks in Nr. XIV: "Der Inhaber kann zu jeder Zeit unter Vorlage dieses Ausweises in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zurückkehren." Hierdurch daß der Luftfahrerschein nach den wird erreicht, Richtlinien der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) auch im Ausland als Paßersatz anerkannt und sein Inhaber vom Sichtvermerkszwang befreit wird,

Der Fall, daß der deutsche Luftfahrerschein für Linien-Flugzeugführer einem Ausländer ausgestellt werden soll, wird angesichts der Beschäftigung englischer und amerikanischer Flugzeugführer durch die Deutsche Lufthansa A.G. in einer Übergangszeit zunächst noch vorkommen; er bedarf insoweit einer besonderen Behandlung, als es notwendig ist, die Geltungsdauer des Luftfahrerscheines in Nr. XIV auf die Dauer der Aufenthaltserlaubnis des Antragstellers in der Bundesrepublik zu befristen. Der weitere Vermerk über die Rückkehrberechtigung muß dann wie folgt lauten: "Der Inhaber kann während der Geltungsdauer dieses Ausweises zu jeder Zeit in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zurückkehren."

b) Ausweis für Besatzungsmitglieder

Das übrige Fluglinienpersonal (z. B. Navigatoren, Bordfunker, Bordwarte, Luftfahrer ohne gültigen Schein, Stewardessen) erhält als Paßersatz den in Übereinstimmung mit Anlage 7 des Anhangs 9 zum Chicagoer Abkommen vom 7. 12. 1944 von der obersten Landesverkehrsbehörde auszustellenden Ausweis für Besatzungsmitglieder. Ein Muster dieses Ausweises habe ich in dreifacher Ausfertigung beigelegt, ferner 70 Exemplare auf weißem Papier zur eventuellen vorläufigen Ausgabe an die Lufthansa-Angehörigen, bis Formulare aus hellgrauem Leinen zur Verfügung stehen. Vor Ausstellung des Ausweises ist aus den gleichen Gründen, wie zum Luftfahrerschein für Linien-Flugzeugführer dargelegt wurde, die Einholung einer Auskunft bei der für den Wohnsitz des Antragstellers zuständigen Paßbehörde notwendig, ob gegen den Antragsteller Paßversagungsgründe vorliegen. Wenn das der Fall ist, kann der Ausweis nicht ausgestellt werden. Der Fall, daß der Ausweis für einen Ausländer ausgestellt werden soll, wird in der Praxis kaum vorkommen, es gilt hierbei bezüglich der Begrenzung der Geltungsdauer und des Vermerks über die Rückkehrberechtigung das gleiche wie beim Luftsahrerschein für Linien-Flugzeugführer. — Der Ausweis wird nach den Richtlinien der ICAO auch im Ausland als Paßersatz anerkannt; sein Inhaber ist vom Sichtvermerks-zwang befreit. — Ausweisformulare können von der Bundesdruckerei unter der angegebenen Auftrags-Nummer bezogen werden.

Die Deutsche Lufthansa A. G. benötigt den aufgezeigten Paßersatz insbesondere für ihr im Verkehr nach Spanien eingesetztes Personal spätestens ab 15. Mai 1955. Ich schlage vor, daß Sie die entsprechenden Ausweise ausstellen und die bisher ausgestellten Luftfahrerscheine für Linien-Flugzeugführer entsprechend ergänzen. — Der Herr Bundesminister des Innern und die Herren Verkehrsminister der Länder sowie die Deutsche Lufhansa A. G. haben Abdruck dieses Schreibens erhalten.

Im Auftrag gez. Dr. Knipfer Scite 1

Anlage 2

Seite 4

DIN A 6, Hochformat hellgrau, Leinen

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Federal Republic of Germany



AUSWEIS

für Besatzungsmitglieder

Crew Member Certificate

Bo 6068 5.55

Seite :	2
---------	---

Nr Number
Der
bescheinigt, daß certifies that
Zuname
Vorname Other Names
Wohnhaft in . Residing at
Geboren am
inat
Deutscher ist, in der Bundesrepublik Deutschland als eine ist a national of Germany, is registered in the Federal
Person gemeldet ist, die den Beruf eines Fluglinien- Republic of Germany as a person following the occupation
Besatzungsmitgliedes ausübt, und zur Zeit beschäftigt ist bei of an airline crew member and is presently employed by
(Luftfahrtunternehmen / Airline)
als

Der Inhaber kann zu jeder Zeit unter Vorlage dieses Ausweises in die Bundesrepublik Deutschland zurückkehren.

The holder may, at all times, re-enter the Federal Republic of Germany upon production of this certificate.

Gültig nur in Verbindung mit einer Tätigkeit als Fluglinien-Besatzungsmitglied auf einem in der Bundesrepublik Deutschland eingetragenen Luftfahrzeug.

Valid for use only in connection with service as an airline crew member on aircraft of the Federal Republic of Germany.

Ausgestellt in	am on
Dienstsiegel Seal	
, ,	
	(Unterschrift des ausstellenden Beamten) Signature of Issuing officer

Seite 3

	ı	ž.			•
,		•	- ,	•	•
		,			
1		Photo			
•		·			
. ·					
	<u></u>			_	•
		•			
Unters	chrift des In	nhabers / S	ignature	of hold	er
				,	

687

Personelle Veränderungen beim Verwaltungsgericht Kassel

Name Ernennung zum d. Urkunde vom

Conrad, Helmut vorläufig angestellten Verwaltungsrichter

18. 4. 1955

Kassel, 6. 6. 1955

Der Verwaltungsgerichtspräsident Az.: 3 n 8 b — 36

688

Grundsteuerbeihilfen für Arbeiterwohnstätten

(Staats-Anzeiger für das Land Hessen Seite 542 Ziff. 588). In Ziffer 2 b muß es nicht

eine "geborene" Arbeiterwohnstätte,

sondern

eine "gekorene" Arbeiterwohnstätte

heißen.

Wiesbaden, 8. 6. 1955

Der Hessische Minister des Innern Vf (1) — 32 b — 19/55

689

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Hainstadt im Landkreis Offenbach, Regierungsbezirk Darmstadt.

Der Gemeinde Hainstadt im Landkreis Offenbach, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) das nachstehend beschriebene Wappen genehmigt worden:

Wappenbeschreibung:

"In silbernem Schild oben drei rote Sparren, unten drei rote Ziegel."

Wiesbaden, 11. 6. 1955

Der Hessische Minister des Innern IV b (2) — 3 k 06 — 4/55

690

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Okarben im Landkreis Friedberg, Regierungsbezirk Darmstadt

Der Gemeinde Okarben im Landkreis Friedberg, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) das nachstehend beschriebene Wappen genehmigt worden

Wappenbeschreibung:

"In blauem Schild, von silbernem Wellenband geteilt, oben zwei und unten eine goldene Garbe."

Wiesbaden, 11. 6. 1955

Der Hessische Minister des Innern — IV b (2) — 3 k 06 — 4/55 —

691

Fachaufsicht des Hessischen Landeskriminalpolizeiamtes (LKPA) über die Dienststellen des staatlichen und kommunalen Kriminalvollzugsdienstes

- (1) Zur Intensivierung der kriminalpolizeilichen Tätigkeit ermächtige ich das LKPA, im Rahmen dieses Rundérlasses die Fachaufsicht über die Dienststellen des staatlichen und kommunalen Kriminalvollzugsdienstes auszuüben.
- (2) Das LKPA hat für eine sachgemäße und einheitliche Tätigkeit und die notwendige Zusammenarbeit der Dienststellen des staatlichen und kommunalen Kriminalvollzugsdienstes zu sorgen. Es hat ferner die Einheitlichkeit der Ausbildung und Fortbildung der Beamten des Kriminalvollzugsdienstes sicherzustellen.
- (3) Zur Erfüllung der in Abs. 2 genannten Aufgaben ist das LKPA befugt,
 - a) in die Geschäftstätigkeit der Dienststellen des Kriminalvollzugsdienstes Einsicht zu nehmen und sich vom Ausbildungsstand der Beamten zu überzeugen;

- b) für die Tätigkeit des Kriminalvollzugsdienstes sowie für die Ausbildung und Fortbildung der Beamten allgemeine Richtlinien aufzustellen, die mir vorher zur Genehmlgung vorzulegen sind;
- mir Vorschläge zur Abstellung kriminalpolizeilicher Mißstände zu unterbreiten.
- (4) Dieser Runderlaß tritt am 1. Juli 1955 in Kraft.

Wiesbaden, 11. 6. 1955 Der Hessische Minister des Innern IIIa (1) — Az.: 21 b 02--05 —

692

An alle staatlichen und kommunalen Polizeidienststellen. Verkehrsverbot für Fahrzeuge mit Achslasten über ein bestimmtes Gewicht

Das Verkehrszeichen Bild 18 enthält das Verkehrsverbot für Fahrzeuge über ein bestimmtes Gesamtgewicht (z. B. 5 t; 5,5 t usw.). Maßgebend ist das Gesamtgewicht des Fahrzeugs, jedoch kommt nicht das nach dem Kraftfahrzeugschein zulässige, sondern nur das tatsächlich vorhandene Gesamtgewicht in Betracht. Bei Lastzügen bezieht sich die Gewichtsbeschränkung nicht auf den ganzen Lastzug, sondern auf das ziehende und das angehängte Fahrzeug gesondert. Bei Sattelkraftfahrzeugen gilt die Beschränkung sinngemäß für die Sattelzugmaschine einschließlich der Sattellast und für die Summe der Achsen des Sattelanhängers.

Ein Verkehrszeichen, das den Verkehr mit Fahrzeugen verbietet, deren Achslasten über ein bestimmtes Gewicht (z. B. 8 t usw.) hinausgehen, gibt es noch nicht. Da es jedoch vor allem für den Schutz von Brücken benötigt wird, ist nach einem Rundschreiben des Bundesministers für Verkehr vom 5. 5. 1955 — StV 2 Nr. 2055 Vm/55 — vorgesehen, in die Straßenverkehrs-Ordnung das nachstehend abgebildete Verkehrszeichen als

Bild 4 a mit der Bedeutung:

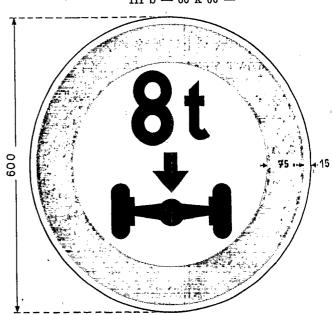
Verkehrsverbot für Fahrzeuge, deren Achslast (tatsächlich vorhandene Achslast) eine bestimmte Grenze überschreitet

einzufügen. Das Bild entspricht dem Muster II A 13 des Genfer Protokolls vom 19. 9. 1949.

Wenn auch bis zum Inkrafttreten dieser Ergänzung der Straßenverkehrsordnung die volle Rechtsverbindlichkeit dieses Verkehrszeichens zu verneinen ist, habe ich in Übereinstimmung mit der von dem Bundesminister für Verkehr vertretenen Auffassung gleichwohl keine Bedenken, daß die Fahrzeugführer durch dieses Verkehrszeichen schon jetzt angehalten werden, im Rahmen des § 1 StVO erhöhte Sorgfalt zu üben.

Wiesbaden, 4. 6. 1955

Der Hessische Minister des Innern Abteilung III, Öffentliche Sicherheit III b — 66 k 06 —



Verkehrsverbot für Fahrzeuge mit Achslasten über ein bestimmtes Gewicht (z. B. 8 t usw.) M=1:8.

Der Hessische Minister der Finanzen

693

Zahlung von Versorgungsbezügen zugunsten von in der sowjetisch besetzten Zone oder im Ostsektor Berlins wohnenden hessischen Versorgungsberechtigten

- 1. Für Bezüge der Versorgungsberechtigten mit gewöhnlichem Aufenthalt im Währungsgebiet der DM-Ost besteht zur Zeit keine Transfermöglichkeit. Die Versorgungsbezüge sind daher nach wie vor entsprechend meinem Erlaß v. 3. 12. 1949 P 1604 I 4/41 4076 auf ein zugunsten des Versorgungsberechtigten bestehendes DM-Sperrkonto bei einem Geldinstitut oder Postscheckamt im Währungsgebiet einzuzahlen, sofern der Berechtigte die Zahlung auf dieses Konto als Erfüllung seines Anspruchs annimmt.
- 2. Der Erlaß vom 3. 12. 1949 P 1604 I 4/41 4076 bezieht sich nur auf Personen, die am 8. 5. 1945 bereits versorgungsberechtigt waren. Wenn nunmehr noch solche Versorgungsberechtigte erstmalig Ansprüche auf Versorgungsbezüge geltend machen, ist die Vorlage eines Spruchkammerbescheides nicht mehr erforderlich. Diese Personen fallen, da sie bisher keine entsprechende Versorgung erhalten haben, unter § 63 G 131. Besteht die Vermutung, daß Tatbestände vorliegen, die eine Einstufung des Betreffenden als Hauptschuldiger oder Belasteter rechtfertigen, ist eine Entscheidung nach § 7 G 131 zu treffen. Insoweit ist mein Erlaß vom 3. 12. 1949 überholt.

Wiesbaden, 31. 5. 1955

Der Hessische Minister der Finanzen · P 1607 A — 1054 — I/33

694

VV zur Durchführung der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften §§ 72—74 G 131

In die Verwaltungsvorschriften Nr. 11 Abs. 1 zu § 72 (MinBlFin. 1954, S. 404, Bundesanzeiger Nr. 115 (Beilage) vom 19. 6. 1954) ist der nachfolgende, von der Bundesregierung und dem Bundesrat beschlossene Satz 2 versehentlich nicht aufgenommen worden.

"Liegen die Voraussetzungen des § 72 nicht vor, so haben sie die Gründe dem Antragsteller mitzuteilen, weshalb § 72 nicht anzuwenden ist".

Ich bitte, diesen Satz in die VV einzufügen.

Wiesbaden, 6. 6. 1955

Der Hessische Minister der Finanzen P 2005 A — 3 — I/33 695

Gewährung von Kinderzuschlägen nach § 65 HLMT

Nach § 65 Abs. 3 HLMT erhalten nicht vollbeschäftigte Arbeiter mit einer regelmäßigen Wochenarbeitszeit von weniger als 36 Stunden und vorübergehend beschäftigte Arbeiter keine Kinderzuschläge. Diese Vorschrift steht in Widerspruch zu den von der Tarifgemeinschaft deutscher Länder zur Regelung des Kinderzuschlagsrechts für Arbeiter der Länder abgeschlossenen Tarifverträgen

vom 3. 11. 1952 (bekanntgegeben mit meinem Erlaß vom 8. 1. 1953 — P 2200 A — 56 — I/31 — St.Anz. S. 59), vom 6. 8. 1953 (bekanntgegeben mit meinem Erlaß vom 7. 9. 1953 — P 2200 A — 56 — I 31 — St.Anz. S. 846) und vom 28. 12. 1954 (bekanntgegeben mit meinem Erlaß vom 26. März 1955 — P 2200 A — 56 — I/31 — St.Anz. S. 411).

Diese Tarifverträge, die grundsätzlich auch für das Land Hessen gelten und daher auf alle Lohnempfänger der staatlichen Verwaltungen und Betriebe anzuwenden sind, sehen die Gewährung von Kinderzuschlag auch an Arbeiter vor, die mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von weniger als 36 Stunden eingestellt worden sind. Sie nehmen auch vorübergehend beschäftigte Arbeiter von der Gewährung des Kinderzuschlags nicht aus.

Um die mir in der Zwischenzeit bekannt gewordenen Zweifel zu beseitigen, weise ich ausdrücklich darauf hin, daß § 65 Abs. 3 HLMT durch die vorgenannten Tarifverträge gegenstandslos geworden ist und Kinderzuschläge daher auch an nichtvollbeschäftigte und an nur vorübergehend beschäftigte Arbeiter im Sinne des § 5 Abs. 2 und 3 HLMT zu gewähren sind.

Wiesbaden, 8, 6, 1955

Der Hessische Minister der Finanzen P 2102 A — 20 — I 31

696

Umzug des Katasteramts Wiesbaden

Das Katasteramt Wiesbaden hat seit dem 6. Juni 1955 seine Diensträume in der Luisenstraße 6 in Wiesbaden. Die Behörde ist fernmündlich unter der bisherigen Rufnummer 9 09 67 zu erreichen.

Wiesbaden, 10. 6. 1955

Der Hessische Minister der Finanzen O 4514 B — 2 — I/21

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung

697

Errichtung der kath. Pfarrkuratie Veitsteinbach

Ab 1. Juli 1955 bilden die Katholiken der politischen Gemeinden Veitsteinbach und Eichenried eine Kirchengemeinde. Die Katholiken der zur politischen Gemeinde Heubach gehörenden Alandshöfe scheiden aus der katholischen Kirchengemeinde Uttrichshausen aus und werden der Kirchengemeinde Veitsteinbach zugeteilt.

Die Grenzen der neu umschriebenen Kirchengemeinde decken sich mit den Grenzen der politischen Gemeinden Veitsteinbach, Eichenried und der Alandshöfe.

In der Kirchengemeinde Veitsteinbach wird eine Pfarr-kuratie errichtet. Der Pfarrkuratus hat seinen Sitz in Veitsteinbach.

Wiesbaden, 11. 6. 1955

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung VI/5—883/13/55

698

Erteilung der staatlichen Anerkennung für in der Fürsorge tätigen Kräfte, die keine Fachschule besucht haben

Im Einvernehmen mit dem Herrn Minister des Innern beabsichtige ich, Personen, die seit Jahren in der Sozialarbeit tätig sind und sich infolge ungünstiger Lebensverhältnisse keiner Fachschulausbildung unterziehen konnten, einmalig und unter bestimmten Voraussetzungen Gelegenheit zur Ablegung einer Sonderprüfung zu geben, bei deren Bestehen ihnen die staatliche Anerkennung als Fürsorger erteilt wird. Es ist vorgesehen, diese Prüfung im November 1955 abzuhalten. Die Zulassung erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

- 1. Das Mindestalter beträgt 35 Jahre.
- Der Bewerber muß nachweisen können, daß seine Absicht, sich durch Besuch einer Wohlfahrtsschule auf die Sozialarbeit vorzubereiten, durch die Zeitverhältnisse vereitelt worden ist.
- 3. Hinsichtlich des Schulbesuchs gelten die gleichen Bedingungen wie bei der Aufnahme in eine Wohlfahrtsschule.
- Die praktische fürsorgerische Tätigkeit ist auf mehreren Arbeitsgebieten nachzuweisen und muß mindestens insgesamt 7 Jahre betragen.

Anträge auf Zulassung zur Sonderprüfung mit Angabe der Fachbereiche, in denen fürsorgerische Arbeit geleistet wurde und Bezeichnung des Spezialgebietes, auf dem der Bewerber vertiefte Kenntnisse besitzt, sind bis zum 1. September 1955 an mich zu richten.

Es sind beizufügen:

Ein handgeschriebener Lebenslauf mit ausführlichem Bildungsgang,

Leumundszeugnis, soweit der Antragsteller nicht bei einer Behörde beschäftigt ist,

Nachweis der Voraussetzungen für die Zulassung,

amtsärztliches Zeugnis über gesundheitliche Eignung für den Fürsorgedienst,

Gutachten des jetzigen Dienststellenleiters bzw. des Arbeitsgebers.

Die Bewerber werden schriftlich und mündlich geprüft, Die schriftliche Prüfung besteht aus einer Klausurarbeit, für die 5 Vollstunden zur Verfügung stehen. Der Prüfling hat die Wahl unter 3 Themen. Die mündliche Prüfung vollzieht sich in Form eines Kolloquiums und erstreckt sich auf die Unterrichtsfächer, die auch in der staatlichen Abschlußprüfung eines Seminars für soziale Berufsarbeit geprüft werden.

Das Prüfungsergebnis lautet: "Bestanden" oder "Nicht bestanden".

Die Prüfungsgebühr beträgt DM 30,-.. Sie ist bis zum 20. Oktober 1955 auf das Konto einzuzahlen, das im Zulassungsschreiben angegeben wird.

Wiesbaden, 3. 5. 1955

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung III/20-233/8-55

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr

699

Anerkennung der Zeiten der Teilnahme an Lehrgängen für die berufliche Fortbildung als Ersatzzeit für die Erhaltung der Anwartschaft gemäß § 1267 (1) Nr. 3 RVO

Bezug: Mein Erlaß vom 22. 2. 1954

Mit Erlaß vom 3. 6. 1955 -- A II 54 f 4210.1 habe ich auf Grund des § 1267 (1) Nr. 3 RVO die Lehrgänge der Krankenpflegeschule im Krankenhaus

des Ev. Schwesternhauses in Gießen

als Lehrgänge für die berufliche Fortbildung für die Invalidenversicherung anerkannt.

Der Erlaß vom 22. 2. 1954 (Staatsanzeiger Nr. 10 S. 229) ist unter Buchst. C Ziff. 8 b entsprechend zu ergänzen.

Die Anerkennung für den Bereich der Angestelltenversicherung ist bei dem Herrn Bundesminister für Arbeit beantragt. Wiesbaden, 3. 6. 1955

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr A II 54 f 4210.1 — 1233/55

700

Mustersatzungen A und B für kommunale Sparkassen nebst Begleiterlaß bezüglich der Mustersatzungen A und B sowie die Beleihungsgrundsätze in der derzeitigen Form.

In der Beilage zu diesem Staatsanzeiger werden gemäß § 10 Abs. 2 Hess. Sparkassengesetz vom 10. 11. 1954 (GVBl. S. 197) die Mustersatzungen A und B für kommunale Sparkassen bekanntgegeben nebst einem Begleiterlaß sowie gemäß § 20 Abs. 5 a Hess. Sparkassengesetz v. 10. 11. 1954 (GVBl. S. 197) die Beleihungsgrundsätze für das Real- und Personalkreditgeschäft in der derzeit gültigen Form.

Wiesbaden, 13, 6, 1955

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr W I c B 5002 A 2 (2)

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

701

Personelle Veränderungen im Monat Mai 1955

a) Ministerium:

Versetzung in den Ruhestand:

Regierungsdirektor Günther Raht.

mit Wirkung vom:

1. Mai 1955

b) Landeskulturverwaltung:

Ernennungen:

zum außerplanmäßigen

Vermessungsinspektor

die Ingenieure für Vermessungstechnik Heinrich Seibert

Hans Wesp Werner Hegerbeker-

meier

zum Beamtenanwärter für den mittleren nicht-

Bernhard Sattler

Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit Regierungsrat Ludwig Cauer

c) Wasserwirtschaftsverwaltung

Ernennungen:

technischen Dienst

zum Regierungsbauinspektor

Regierungsbauinspektor z. Wv. Berthold Koch

ap. Regierungbauinspektor Heinrich Hirsch

Regierungsbauinspektor Bes.Gruppe A 4 c 1

Alfried Kiehl

Versetzungen in den Ruhestand:

Regierungsobersekretär

mit Wirkung vom:

Ernst Heine

1. Mai 1955

techn. Oberinspektor Heinrich Schmidt

d) Landesforstverwaltung: Ernennungen:

zum Oberförster

zum Revierförster

mit Wirkung vom: 1. Mai 1955

Revierförster Alfred Herrmann

Revierförster z. Wv. Felix Kellermann die ap. Revierförster

Walter Bellof Karl Boss

Karl Heinz Buchner Karl Debus

Otto Grein Sebastian Kinzer Herbert Klee Hans Stierhof Hans Unger Herbert Genutt

Regierungssekretär

Bruno Munkelt

zum Regierungsobersekretär

Versetzungen in den Ruhestand: mit Wirkung vom:

Oberförster Gerhard Schroeter

Mai 1955

Revierförster

1. Mai 1955

Peter Reinhard Wiesbaden, 11. 6. 1955

> Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten Ib -- 7 0 16

Verschiedenes

702

Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 7. Juni 1955

		,			Veränderungen gegenüber Vorwoche +/-
Aktiva Guthaben bei der Bank deut Postscheckguthaben Inlandswechsel Wertpapiere	scher Länder*)		. ,	(in Tsd. DM) 172 145 10 177 902	$egin{pmatrix} +& 166\ 787 \& 2 \ +& 54\ 407 \end{matrix}$
a) am offenen Markt gekaufte b) sonstige	e		465	465	_
a) aus der eigenen Umstellung b) angekaufte Lombardforderungen gegen	- 		2 821	250 323	— 900
a) Wechsel				18 283	— 13 086
 a) Landesregierung . b) sonstige öffentliche Stellen Beteiligung an der Bank deut Schwebende Verrechnungen i 				8 500 4 193	— 2 037 + 1 459
Sonstige Vermögenswerte			•	20 334 652 155	$\begin{array}{r} - & 2066 \\ + & 204562 \\ \hline \end{array}$
*) Mindestreserve gem. § 6 Em	Reserve-Soll	hnitt des Monats M		1	

	•		Veränderunge gegenüber Vorwoche + /
assiva	*	(in Tsd. DM)	
Grundkapital		30 000 36 023	_
Einlagen	*		
a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes*) (einschließlich Postscheck- und			
Postsparkassenämter)	523 918		+ 209 34
b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	640		— 59
c) von öffentlichen Verwaltungen	7 867		— 2 04
d) von Alliierten Dienststellen	14	•	-
e) von sonstigen inländischen Einlegern	16 019		_ 2
f) von ausländischen Einlegern	31 214		2 25
·		$579\ 672$	+ 20442
Sonstige Verbindlichkeiten Verbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln: 52 752 (+ 1 192)	,	6 460	. + 14
•		652 155	+ 204 56

*) Mindestreserven gem. § 6 Emissionsgesetz im Durchschnitt des Monats Mai 1955

Reserve-Soll Reserve-Ist			Summe der Überschreitungen Summe der Unterschreitungen		4 934 71
Überschuß-Reserven	DM	4 863	Überschußreserven	DM	4 863

Regierungspräsidenten

703

DARMSTADT

Bestallung und Vereidigung von Sachverständigen

Am 16. Mai 1955 wurde

Herr A. Walter Wilisch, geb. am 1. November 1891, wohnhaft in Langen, Krs. Offenbach/Main, Mörfelder Landstraße 53, als

Sachverständiger für Leder aller Art und Schuh- und Lederwarenmaschinen aller Art

zugelassen und vereidigt.

Darmstadt, 16. 5. 1955

Der Regierungspräsident III/2 — 70a — 14/01

704

Personelle Veränderungen von Landesbeamten

In der Staatsverwaltung meines Geschäftsbereichs sind in der Zeit vom 1. bis 31. Mai 1955 nachstehend aufgeführte personelle Veränderungen (von Besoldungsgruppe A 4 c 2 an aufwärts) eingetreten:

1. Ernennungen

Dr. Endress, Rudolf, zum Regierungs-Veterinärrat unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit Hoffmann, Rudolf, zum Regierungsinspektor unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Kündigung Hornung, Walter, zum Regierungsinspektor unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Kündigung Rudolf, Gerhard, zum Regierungsinspektor unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Kündigung Roth, Erwin, zum ap. Regierungsinspektor unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf

2. Beförderungen

Degen, Ernst, zum Regierungsoberinspektor Heilmann, Ludwig, zum Regierungsoberinspektor Klinger, Martin, zum Regierungsoberinspektor Gerlach, Heinrich, zum Regierungsinspektor Krummel, Wilhelm, Finanzprüfer mit Wirkung vom 1.5.1955 in Bes.Gruppe A 3 b eingewiesen

 Versetzungen in den Ruhestand
 Göbel, Heinrich, Reg.- und Schulrat, mit Wirkung vom 1. 5. 1955

Guby, Karl, Finanzprüfer, mit Wirkung vom 1. 5. 1955

4. Berufungen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Bambach, Adam, Regierungsinspektor Pfaff, Wilhelm, Regierungsinspektor

Darmstadt, 10. 6. 1955

Der Regierungspräsident P 2 — 7 1 02

705

WIESBADEN

Träger der Wohnraumbewirtschaftung

Bezug: Staatsanzeiger für das Land Hessen, Nr. 51/54 S. 1228.

Auf Grund der in § 1 Abs. 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Wohnraumbewirtschaftungsgesetz vom 2.6.1954 (GVBl. S. 100) den Landräten als Behörden der Landes verwaltung erteilten Befugnis, kreisangehörigen Gemeinden mit weniger als 3000 Einwohnern die Wohnraumbewirtschaftung zur Erfüllung nach Weisung zu übertragen, hat der Landrat des Untertaunuskreises nachstehend aufgeführte Gemeinden mit Wirkung vom 1.5.1955 zur selbständigen Wohnungsbehörde bestellt:

Adolfseck Hohenstein Obergladbach Algenroth Holzhausen ü. Aar Oberjosbach Bärstadt. Huppert Oberlibbach Bechtheim Kemel Obermeilingen Beuerbach Kesselbach Oberseelbach Bleidenstadt Kettenbach Orlen Born Kettern-Panrod Breithardt schwalbach Ramschied Dasbach Kröftel Rückershausen Laufenselden Dickschied-Seitzenhahn Geroldstein Lenzhahn Springen Egenroth Limbach Strinz-Ehrenbach Lindschied Margarethä Esch Michelbach Strinz-Eschenhahn Nauroth Trinitatis Fischbach Wallbach Neuhof Niedergladbach Görsroth Wallrabenstein Hambach Niederlibbach Wambach Hausen ü. Aar Niedermeilingen Watzhahn Hausen v. d. Höh Nieder-Oberrod Wehen Niederseelbach Wingsbach Heinbach Hilgenroth Oberauroff Wisper.

Die im Staatsanzeiger Nr. 51/54 S. 1228 unter Ziffer 3 (Untertaunus-Kreis) abgedruckte Aufzählung ist entsprechend zu ergänzen.

Wiesbaden, 17. 5. 1955

Der Regierungspräsident I 10 Nr. 4026/55 56a04 gen.

Buchbesprechungen

Das Recht der Unternehmenszusammenschlüsse in der Montanunion, von Dr. Peter R. Kern, 1955, 184 Seiten, in Leinen gebunden, DM 11,75. Verlag Franz Vahlen GmbH, Berlin und Frankfurt/M.

Der Verfasser behandelt die Regelung der Unternehmenszusammenschlüsse in der Montanunion, wie sie sich aus Art. 66 des Montanvertrags ergibt. In eingehenden rechtlichen und wirtschaftlichen Untersuchungen sucht er die Vielzahl der mit dieser Frage zusammenhängenden Probleme zu klären. Hierbei geht er auch ausführlich auf die Regelung in anderen Staaten ein, wie z. B. auf das amerikanische Anti-Trust-Recht. Ebenso wird die zahlreiche auf diesem Gebiet erschienene Literatur einer kritischen Würdigung unterzogen. Die Ausführungen zeugen davon, daß der Verfasser mit den wirtschaftlichen Vorgängen, insbesondere in der Stahl- und Kohleindustrie, eingehend vertraut ist.

Gerade die Unternehmenszusammenschlüsse in dieser Industrie stellen für uns Deutsche ein sehr aktuelles Problem dar, da der Start der deutschen Montanindustrie in der Montanunion erheblich ungünstiger als derselben Industrie der übrigen Mitgliedstaaten war. Die deutschen Montankonzerne, welche sich in einer organischen Verbundwirtschaft Kohle-Stahl zusammengefunden hatten, waren durch die Maßnahmen der Besatzungsbehörden zerschlagen. Dagegen hatte sich besonders die französische Montanindustrie in machtvoller Konzentration einen engen Verbund Erz-Stahl — teilweise erst kurz vor dem Inkrafttreten des Montanvertrags — geschaffen. Es ist anerkennungswert, daß der Verfasser eine übersichtliche Darstellung dieser französischen Montankonzentration gibt.

Die Regelung der Unternehmenszusammenschlüsse wird entscheidend von grundlegenden Fragen des Wettbewerbs beherrscht. Der Verfasser stellt mit Recht wiederholt eindeutig heraus, daß die Stahl- und Kohleindustrie nicht für einen unbedingten Wettbewerb geeignet ist, daß ein solcher für diese Industrie sogar schädlich wirkt. Zu begrüßen ist die Feststellung (Seite 4), daß für die Auslegung der wirtschaftlichen Bestimmungen des Vertrags, also auch des Art. 66, in erster Linie die wirtschaftlichen Grundziele, wie sie in Art. 2 und 3 niedergelegt sind, herangezogen werden müssen. Leider vermeidet der Verfasser eine Untersuchung darüber, welches Prinzip den Vorrang hat, wenn die Durchführung der einzelnen Vertragsbestimmungen, darunter auch des Art. 66 und ebenso des Art. 65, im Einzelfall in Widerspruch zu diesen Zielen steht, wenn also ein Kartell oder ein Zusammenschluß den Wettbewerb zwar verfälscht oder gar ausschließt, im Interesse dieser Industrie aber notwendig ist. Gerade diese Frage wirft eines der interessantesten Probleme des Montanvertrags auf, denn der Montanvertrag will ein möglichst großes Maß an Wettbewerb in einer Industrie sicherstellen, welche —wie auch vom Verfasser anerkannt — nur sehr beschränkt für einen Wettbewerb gelönet ist.

Zu den grundlegenden Fragen des Wettbewerbs gehört auch die Auslegung des Begriffs der "Diskriminierung". Der Verfasser gibt eine durchaus richtige Definition (Seite 119), wenn er sie als "künstliche und sachlich nicht gerechtfertigte Verschiedenbehandlung von Personen oder Unternehmen" bezeichnet. Andererseits folgt er jedoch der ungenauen und sogar widerspruchsvollen Fassung des Montanvertrags (Art. 3 b, Art. 60, 1, Unterabsatz 2), indem er die beiden Begriffe "vergleichbar" und "gleich" gleichsetzt (Seite 7, 9, 117). Leider

Mustersatzungen A und B für kommunale Sparkassen nebst Begleiterlaß bezüglich der Mustersatzungen A und B sowie die Beleihungsgrundsätze in der derzeitigen Form.

Mustersatzung A

INHALTSVERZEICHNIS

A. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Name, Sitz, Haftung des Gewährträgers
- § 2 Aufgaben

B. Sparkassengeschäfte

- I. Passivgeschäft
- 1. Spareinlagen
 - § 3 Spareinlagen; Sparkassenbücher
 - § 4 Verzinsung; Verjährung
 - § 5 Rückzahlung
 - § 6 Berechtigungsausweis; Mündelgelder
 - § 7 Sperrung von Spareinlagen
 - § 8 Freizügiger Sparverkehr; Übertragung von Spareimlagen
 - § 9 Abhandenkommen, Vernichtung oder Fälschung von Sparkassenbüchern
- 2. Sonstige Einlagen und Verpflichtungen
 - § 10 Sonstige Einlagen
 - § 11 Bargeldloser Zahlungsverkehr
 - § 12 Darlehnsaufnahmen; Bürgschaften

II. Aktivgeschäft

- 1. Allgemeine Bestimmungen
 - § 13 Zulässige Geschäfte
 - 2. Kredit
 - § 14 Grundsätze
 - § 15 Realkredit; Darlehen gegen Hypothek, Grundoder Rentenschuld
 - § 16 Personalkredit; Gedeckter. Personalkredit
 - § 17 Personalkredit: Blankokredit
 - § 18 Personalkredit: Höchstgrenze
 - § 19 Kredit an Gemeinden, Gemeindeverbände und andere Körperschaften des öffentlichen Rechts

- 3. Andere Anlagen
 - § 20 Anlage in Wertpapieren
 - § 21 Anlage bei Geldinstituten
 - § 22 Anlage in Schatzwechseln und Privatdiskonten
 - § 23 Anlage in Grundstücken
 - § 24 Beteiligungen
- 4. Liquidität
 - § 25 Flüssige Werte
- III. Sonstige Geschäfte
 - § 26 Dienstleistungsgeschäfte und andere Geschäfte
- IV. Ausnahmen
 - § 27 Ausnahmen

C. Verfassung und Verwaltung

- § 28 Organe
- § 29 Zusammensetzung des Verwaltungsrates
- § 30 Aufgaben des Verwaltungsrates
- § 31 Sitzungen des Verwaltungsrates
- § 32 Kreditausschuß
- § 33 Vorstand
- § 34 Rechtsverhältnisse der Sparkassenbediensteten
- § 35 Amtsverschwiegenheit
- § 36 Vertretung
- § 37 Prüfungen
- § 38 Jahresabschluß, Verwendung von Überschüssen
- § 39 Satzungsänderungen
- § 40 Auflösung
- § 41 Bekanntmachungen der Sparkasse
- § 42 Bekanntmachung der Satzung
- § 43 Inkrafttreten der Satzung

Zeichenerklärung

Die [] eingeklammerten Bestimmungen sind für solche Sparkassen gedacht, für die aus besonderen Gründen, insbesondere örtlicher Art, die durch die Klammer gekennzeichnete Ergänzung angebracht erscheint, während die < > eingeklammerten Bestimmungen auf die aus den tatsächlich gegebenen Rechtsverhältnissen des Einzelfalls, insbesondere gemeindeverfassungsrechtlicher Art, ohne weiteres hervorgehenden Abweichungen hindeuten; die () eingeklammerten Bestimmungen sind für Verweisungen oder für sogenannte Klammerdefinitionen bestimmt.

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name, Sitz, Haftung des Gewährträgers

(1) Die Sparkasse <des der="" des="" kreises="" stadt="" th="" zweck-<="" —=""></des>
verbandes> mit dem Sitz in
hat den Namen
,,
Sie führt ein Siegel mit dieser Bezeichnung und*).
Ihr Geschäftsbereich ist <das des<="" gebiet="" td=""></das>
Gewährträgers>. Außerdem gehören zum Geschäftsbereich das Gebiet**).
(9) Die Gneutrosse ist eine mindelsichere dem gemeinen

- (2) Die Sparkasse ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (4) Die Sparkasse kann Zweigstellen mit Ein- und Auszahlungsverkehr (Haupt- und Nebenzweigstellen) oder lediglich mit Einzahlungsverkehr (Annahmestellen) errichten.
- (5) Die Sparkasse ist Mitglied des Hessischen Sparkassenund Giroverbandes.
- *) Mit dem Wappen des Gewährträgers oder einem anderen Symbol. **) Es dürfen nur die Gebiete aufgeführt werden, die am 1. 1. 1955 zum Geschäftsbereich der Sparkasse gehörten.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Sparkasse hat die Aufgabe, den Sparsinn in der Bevölkerung zu wecken und zu fördern. Zu diesem Zweck hat sie alle erforderlichen und geeigneten Einrichtungen zu treffen, um möglichst weite Kreise der Bevölkerung für den Spargedanken zu gewinnen; hierzu gehören auch die Pflege des Sparsinns der Jugend und die Förderung des Schulsparens sowie das Bausparwesen.
- (2) Die Sparkasse gibt Gelegenheit, Ersparnisse und andere Gelder sicher und verzinslich anzulegen. Sie dient der Befriedigung des örtlichen Kreditbedarfs nach Maßgabe dieser Satzung, pflegt den bargeldlosen Zahlungsverkehr, insbesondere den Spargiroverkehr (Sparkassenüberweisungsverkehr), und betreibt die weiteren in dieser Satzung vorgesehenen Geschäfte.
- (3) Die Spareinlagen sollen unter Berücksichtigung der Liquiditätserfordernisse grundsätzlich lang- oder mittelfristig angelegt werden, die sonstigen Einlagen mit keinen längeren Kündigungsfristen, als sie hereingenommen sind. Die Ausleihungen erfolgen entweder als jederzeit kündbare Kredite oder als Darlehen in der Regel mit Kündigungsfristen und planmäßiger Tilgung.
- (4) Die Geschäfte werden nach wirtschaftlichen Grundsätzen ohne Gewinnstreben geführt.

B. Sparkassengeschäfte

I. Passivgeschäft

1. Spareinlagen

§ 3

Spareinlagen; Sparkassenbücher

- (1) Die Sparkasse nimmt von jedermann Spareinlagen in Höhe von mindestens DM 1,— an. Spareinlagen sind Geldeinlagen auf Konten, die nicht den Zwecken des Zahlungsverkehrs, sondern der Anlage dienen und als solche, insbesondere durch Ausfertigung von Sparkassenbüchern, gekennzeichnet sind.
- (2) Jeder Sparer erhält bei der ersten Einlage ein Sparkassenbuch, das Namen und Wohnung des Sparers sowie die Nummer des Sparkontos enthält. Das Sparkassenbuch muß ferner einen Hinweis darauf enthalten, daß die Satzungsbestimmungen über die Zeichnungsberechtigung der Kassenbediensteten, über die Verzinsung, Rückzahlung und Verjährung der Spareinlagen sowie über das Verfahren bei Verlust, Vernichtung und Fälschung von Sparkassenbüchern durch Aushang im Kassenraum bekanntgemacht werden. Dem Sparer wird auf Antrag ein Abdruck dieser Satzungsbestimmungen ausgehändigt.
- (3) Jede Ein- und Rückzahlung wird mit Angabe des Tages in das Sparkassenbuch eingetragen. Einzahlungen durch Überweisung, Scheckübersendung u. dgl. werden bei der nächsten Vorlage des Sparkassenbuches eingetragen.
- (4) Im freizügigen Sparverkehr (§ 8 Abs. 1) werden die von einer anderen Sparkasse entgegengenommenen Einzahlungen sowie die von einer anderen Sparkasse an den Sparer bewirkten Auszahlungen von der anderen Sparkasse in das Sparkassenbuch eingetragen. Diese Eintragungen erbringen wie eigene Eintragungen den Beweis, daß die bescheinigten Ein- oder Auszahlungen stattgefunden haben.

§ 4 Verzinsung; Verjährung

- (1) Der Zinssatz für Spareinlagen wird vom Verwaltungsrat festgesetzt und durch Aushang im Kassenraum bekanntgegeben. Er ist im Sparkassenbuch zu vermerken.
- (2) Eine Zinsherabsetzung tritt für bestehende Spareinlagen frühestens mit ihrer Bekanntmachung durch Aushang im Kassenraum in Kraft.

- (3) Beginn und Ende des Zinslaufs richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Monat wird zu 30 Tagen, das Jahr zu 360 Tagen gerechnet.
- (4) Die aufgelaufenen Zinsen werden am Schluß des Rechnungsjahres dem Kapital zugeschrieben und mit diesem vom Beginn des neuen Rechnungsjahres ab verzinst.
 - (5) Nur volle DM-Beträge werden verzinst.
- (6) Mit Ablauf von 30 Jahren nach Ende des Kalenderjahres, in dem die letzte Einlage oder Rückzahlung auf ein Sparkonto bewirkt wurde, kann die Verzinsung der Sparelnlage eingestellt werden. Nach Ablauf eines weiteren Zeitraumes von 5 Jahren, innerhalb dessen das Sparkassenbuch nicht vorgelegt wurde, verjährt der Anspruch aus dem Guthaben. Vor Ablauf der Verjährungsfrist ist durch dreimonatigen Aushang im Kassenraum darauf hinzuweisen, daß das Guthaben nach Eintritt der Verjährung der Sicherheitsrücklage zugeführt werden kann. Die Fristen beginnen bei gesperrten Spareinlagen (§ 7) nicht vor dem Ablauf der Sperre.

§ 5 Rückzahlung

- (1) Die Sparkasse zahlt Beträge bis zu DM 1000,— ohne vorherige Kündigung sofort aus. Zur Rückzahlung höherer Beträge innerhalb eines Zeitraumes von einem Monat ist die Sparkasse jedoch nur verpflichtet, wenn rechtzeitig gekündigt worden ist (Abs. 2).
- (2) Die Kündigungsfrist beträgt, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, für Beträge über DM 1000,— drei Monate.
- (3) Die Sparkasse kann andere als die in Abs. 1 und 2 vorgesehene Rückzahlungsbedingungen mit dem Sparer vereinbaren (Spareinlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist). Solche Vereinbarungen sind im Sparkassenbuch und auf dem Konto zu vermerken.
- (4) Bei Kündigung der Spareinlage durch den Sparer kann die Sparkasse dem Sparer erklären, daß sie die Kündigung als nicht erfolgt ansehen werde, wenn der Sparer die gekündigte Spareinlage nicht binnen einer Woche nach Fälligkeit abhebt. Die Sparkasse kann diese Erklärung auch im voraus durch Abdruck im Sparkassenbuch abgeben.
- (5) Die Sparkasse kann Spareinlagen schriftlich oder durch zweimalige Bekanntmachung (§ 41) kündigen. Die Kün-

digungsfrist beträgt drei Monate, sofern keine längere Kündigungsfrist vereinbart ist (Abs. 3). Die gekündigten Spareinlagen, die nach Ablauf der Kündigungsfrist nicht abgehoben sind, verzinst die Sparkasse nach freiem Ermessen.

- (6) Die Rückzahlung von Spareinlagen und die Auszahlung von Zinsen dürfen nur gegen Vorlage des Sparkassenbuches erfolgen.
- (7) Wird die gesamte Spareinlage zurückgezahlt, so ist das Sparkassenbuch der Sparkasse zurückzugeben.

8 6

Berechtigungsausweis; Mündelgelder

- (1) Die Sparkasse ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, an jeden Vorleger des Sparkassenbuches Zahlung zu leisten.
- (2) Um Verfügungen Unbefugter über Spareinlagen zu verhindern, kann der Sparer bestimmen, daß die Sparkasse nur gegen Vorlage eines besonderen Ausweises oder unter Beachtung einer anderen Sicherungsvereinbarung zahlt.
- (3) Sparkassenbücher, auf die ein Vormund, ein Pfleger oder eine Mutter, der ein Beistand bestellt ist, nach § 1809 des Bürgerlichen Gesetzbuches Einzahlungen leistet, sind durch den Vermerk "Mündelgeld" kenntlich zu machen. In diesen Fällen darf das Kapital ganz oder teilweise nur mit Genehmigung des Gegenvormundes, des Vormundschaftsgerichts oder des Beistandes und gegen Ausweis über die Person des Berechtigten ausgezahlt werden.

§ 7

Sperrung von Spareinlagen.

- (1) Die Sparkasse kann, soweit nichts anderes vereinbart ist, auf Antrag dessen, der das Recht aus der Spareinlage geltend machen kann, die Spareinlage bis zu einem bestimmten Zeitpunkt oder bis zum Eintritt eines bestimmten Ereignisses durch Eintragung eines Vermerks auf dem Konto und im Sparkassenbuch sperren; sie darf dann das Guthaben nur nach dem Inhalt dieses Vermerks auszahlen.
- (2) Die Sperre wird unwirksam, wenn die Person stirbt, zu deren Gunsten der Vermerk eingetragen ist, wenn der bestimmte Zeitpunkt oder das erwartete Ereignis eintritt, oder wenn sich herausstellt, daß es nicht eintreten kann. Vorher darf die Sperre nur mit Genehmigung des Vorstandes aufgehoben werden.
- (3) Die Sperre bezieht sich, soweit nichts anderes vereinbart ist, auf die gesamte Spareinlage und die Zinsen.

§ 8

Freizügiger Sparverkehr; Übertragung von Spareinlagen

- (1) Die Sparkasse ermöglicht durch ihre Teilnahme am freizügigen Sparverkehr, Einzahlungen auf ein bei einer anderen Sparstelle geführtes Sparkonto entgegenzunehmen und Auszahlungen zu Lasten eines solchen Sparkontos zu leisten (§ 3 Abs. 4). Hierfür gelten die von der Sparkassen- und Giroorganisation aufgestellten Grundsätze.
- (2) Auf Verlangen überträgt die Sparkasse Spareinlagen an eine andere Sparkasse und übernimmt Spareinlagen von anderen Sparkassen.

§ §

Abhandenkommen, Vernichtung oder Fälschung von Sparkassenbüchern

- (1) Das Abhandenkommen oder die Vernichtung eines Sparkassenbuches ist unverzüglich der Sparkasse anzuzeigen.
- (2) Ist ein Sparkassenbuch abhanden gekommen oder vernichtet, so kann der Vorstand es auf Antrag dessen, der das Recht aus der Spareinlage geltend machen kann, für kraftlos erklären. Er kann auch den Antragsteller auf das gerichtliche Aufgebotsverfahren verweisen. Für die Kraftloserklärung durch den Vorstand gilt § 14 Abs. 2 des Hessischen Sparkassengesetzes.
- (3) Wird ein abhandengekommenes Sparkassenbuch vor Einleitung eines Verfahrens nach Abs. 2 durch einen Dritten vorgelegt, so hat die Sparkasse einen Sperrvermerk einzutragen. Sie darf an den Dritten Zahlungen erst leisten, wenn entweder der Berechtigte sich damit einverstanden erklärt hat oder wenn der Dritte eine vollstreckbare Entscheidung über seine Verfügungsberechtigung beibringt.
- (4) Wird die Vernichtung eines Sparkassenbuches dem Vorstand überzeugend dargetan, so kann ohne Kraftloserklärung ein neues Sparkassenbuch ausgefertigt werden.

(5) Besteht Verdacht, daß unbefugte Änderungen des Sparkassenbuches erfolgt sind, so ist das Sparkassenbuch gegen Empfangsbescheinigung einzubehalten und die Entscheidung des Vorstandes einzuholen. Auf solche Sparkassenbücher werden für die Dauer der Einbehaltung weder Ein- noch Rückzahlungen zugelassen.

2. Sonstige Einlagen und Verpflichtungen

§ 10

Sonstige Einlagen

- (1) Die Sparkasse nimmt im Kontokorrent- und Depositenverkehr Einlagen, über die Sparkassenbücher nicht ausgestellt werden (sonstige Einlagen), entgegen. Für ihre Verzinsung gilt § 4 Abs. 1 bis 3 entsprechend.
- (2) Die Sparkasse hat in ihren Büchern die sonstigen Einlagen von den Spareinlagen getrennt auszuweisen.

§ 1:

Bargeldloser Zahlungsverkehr

- (1) Die Sparkasse pflegt und fördert den Spargiroverkehr. Dieser wird nach den von der Sparkassen- und Giroorganisation aufgestellten Grundsätzen durchgeführt.
- (2) Über Kontokorrent- und Depositeneinlagen (§ 10 Abs. 1) kann der Kontoinhaber insbesondere auch durch Überweisung oder Scheck verfügen.
- (3) Die Sparkasse besorgt den Einzug von Schecks und Wechseln. Sie ist befugt, Reisekreditbriefe auszustellen, Akkreditive zu eröffnen und Auszahlungen an die Inhaber von Reisekreditbriefen und die Begünstigten zu leisten.

§ 12

Darlehnsaufnahmen; Bürgschaften

- (1) Langfristige Darlehen, insbesondere zur Stärkung der Betriebsmittel, sollen nur in Ausnahmefällen aufgenommen werden; dies gilt nicht für Darlehen im Rahmen zentraler Kreditaktionen öffentlicher Stellen. Die Aufnahme langfristiger, nicht zweckgebundener Darlehen bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde; der Antrag ist über den Hessischen Sparkassen- und Giroverband einzureichen.
- (2) Kurzfristige Kredite dürfen zur Deckung eines vorübergehenden Geldbedarfs bei den in § 21 verzeichneten Geldinstituten aufgenommen werden.
- (3) Bürgschaften, Verpflichtungen aus Gewährverträgen und Rechtsgeschäften, die diesen wirtschaftlich gleichkommen, dürfen durch die Sparkasse nur gegen die für die Gewährung von Krediten satzungsmäßig vorgeschriebenen Sicherheiten übernommen werden.

II. Aktivgeschäft

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 13

Zulässige Geschäfte

Die Mittel der Sparkasse dürfen nur angelegt werden

- in Realkredit durch Gewährung von Darlehen gegen Hypothek, Grund- oder Rentenschuld (§ 15);
- 2. in Personalkredit durch Gewährung von
 - a) gedecktem Personalkredit (§ 16);
 - b) Blankokredit (§ 17);
- in Kredit an Gemeinden, Gemeindeverbände und andere Körperschaften des öffentlichen Rechts (§ 19);
- 4. in Wertpapieren (§ 20);
- 5. bei Geldinstituten (§ 21);
- 6. in Schatzwechseln und Privatdiskonten (§ 22);
- 7. in Grundstücken (§ 23);
- 8. in Beteiligungen (§ 24).

2. Kredit

§ 14

Grundsätze

Kredite sollen grundsätzlich nur an solche Personen gegeben werden, die im Geschäftsbereich der Sparkasse ihren Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung haben. Beim Realkredit braucht in der Regel nur das beliehene Grundstück im Geschäftsbereich der Sparkasse belegen zu sein. Die Personalkredite der Sparkasse sollen in erster Linie dem Mittelstand und den wirtschaftlich schwächeren Bevölkerungskreisen zur Verfügung gestellt werden. Kredite zu Spekulationszwecken sind unzulässig.

§ 15

Realkredit:

Darlehen gegen Hypothek, Grund- oder Rentenschuld

- (1) Darlehen können gegen Bestellung von Hypotheken oder Grundschulden an Grundstücken nach Maßgabe der von der obersten Aufsichtsbehörde erlassenen Beleihungsgrundsätze gewährt werden. Grundstücken steht das Wohnungseigentum oder Teileigentum gleich.
- (2) Darlehen können auch gegen Bestellung von Rentenschulden an den erwähnten Grundstücken gegeben werden. Dabei gilt der jeweilige Ablösungswert der Rentenschuld als ihr Kapitalbetrag.
- (3) Soweit die Sicherheit auf dem Werte von Gebäuden beruht, ist die Beleihung nur zulässig, wenn und solange diese Gebäude bei einer öffentlichen Feuerversicherungsanstalt oder bei einem im Geltungsbereich des Grundgesetzes zugelassenen privaten Versicherungsunternehmen bis zur vollen Höhe des durch Feuer zerstörbaren Wertes gegen Feuer versichert sind. Sofern nicht öffentliche Feuerversicherungsanstalten nach Gesetz, Verordnung oder Satzung Sicherheit gewähren, darf das Darlehen erst ausgezahlt werden, nachdem der Versicherer die Anmeldung der Hypothek, Grund- oder Rentenschuld bestätigt hat.
- (4) Unter den Voraussetzungen der §§ 18 ff der Verordnung über das Erbbaurecht vom 15. 1. 1919 (RGBl. S. 72) können auch Erbbaurechte beliehen werden.
- (5) [Darlehen können auch gegen Bestellung von Hypotheken auf Schiffe oder Schiffsbauwerke, die im Geschäftsbereich der Sparkasse ihren Heimatort oder Bauort haben, nach Maßgabe der von der obersten Aufsichtsbehörde erlassenen Beleihungsgrundsätze gewährt werden.]
- (6) Die Darlehen sollen in der Regel planmäßig getilgt werden.
- (7) In Darlehen gegen Hypotheken, Grund- und Rentenschulden dürfen nicht mehr als insgesamt 50 v. H. der Spareinlagen angelegt werden. Dies gilt nicht für Darlehen im Rahmen zentraler Kreditaktionen öffentlicher Stellen.

§ 16

Personalkredit: Gedeckter Personalkredit

- (1) Die Sparkasse gewährt Kredite gegen
- 1. Pfandbestellung an:
 - a) Grundstücken:

Bei Bestellung von Grund- oder Rentenschulden und Sicherungshypotheken sind die Bestimmungen des § 15 Abs. 1 bis 4 [5] sowie die Beleihungsgrundsätze zu beachten;

b) Wertpapieren:

Mündelsichere Schuldverschreibungen auf den Inhaber können bis zu 80 v. H., sonstige Schuldverschreibungen auf den Inhaber, Industrieobligationen und Aktien, die an einer Börse im Geltungsbereich des Grundgesetzes gehandelt werden, bis zu 60 v. H. des Kurswertes beliehen werden:

c) Wechseln:

Wechsel, die den Voraussetzungen des Abs. 2 entsprechen sind bis zu 90 v.H. des Nominalwertes beleihbar;

2. Pfandbestellung oder Sicherungsübereignung an: Waren und sonstigen beweglichen Sachen:

Waren und sonstige bewegliche Sachen, die sich im Geltungsbereich des Grundgesetzes befinden und nicht dem Verderb unterliegen, dürfen bis zu 50 v. H., marktgängige Handelswaren bis zu 66% v. H. des festgestellten Handelswertes beliehen werden, ist der Kredit oder ein Teilbetrag des Kredites höher als DM 10 000,—, so ist der Handelswert durch einen Sachverständigen festzustellen. Soweit in diesen Fällen die Sicherstellung durch Sicherungsübereignung vorgenommen wird, bedarf es eines einstimmigen Beschlusses der zuständigen Stelle der Sparkasse. Die Kredite dürfen im Einzelfall 3 v. T. der gesamten Einlagen nicht überschreiten und höchstens DM 100 000,— betragen; diese Beschränkung gilt nicht für Kredite bis DM 10 000,— Der Gesamtbetrag solcher Kredite darf nicht über 8 v. H. des gesamten Einlagenbestandes hinausgehen.

- 3. Abtretung oder Verpfändung von Rechten:
 - a) Hypothekenforderungen, Grund- oder Rentenschulden, soweit sie dem § 15 Abs. 1 bis 4 [5] und den Beleihungsgrundsätzen entsprechen;

- b) Guthaben bei öffentlichen Sparkassen und öffentlichen Bausparkassen im Geltungsbereich des Grundgesetzes;
- c) Forderungen aus Lebensversicherungen bei einer im Geltungsbereich des Grundgesetzes zugelassenen Gesellschaft bis zu 80 v. H. des Rückkaufwertes;
- d) Forderungen gegen öffentlich-rechtliche Schuldner bis zu 90 v. H. und andere sichere Forderungen bis zu 75 v. H. des Nennwertes;
- Rechte aus einem Dauerwohnrecht oder Dauernutzungsrecht nach Maßgabe besonderer, von der obersten Aufsichtsbehörde aufgestellter Richtlinien.
- 4. Bürgschaft, Mithaftung oder Depotwechsel:

Eine oder mehrere sichere Personen müssen für Kapltal, Zinsen und Kosten als Selbstschuldner bürgen, mithaften oder wechselmäßig verpflichtet sein. Mitglieder des Vorstandes, des Verwaltungsrates und Bedienstete der Sparkasse dürfen nicht als Bürgen, Mitschuldner oder Wechselverpflichtete zugelassen werden.

(2) Kredite durch Diskontierung von Wechseln dürfen gewährt werden, wenn die Wechsel im Geltungsbereich des Grundgesetzes zahlbar und innerhalb von drei Monaten nach dem Tage des Ankaufs fällig sind. Die Wechsel müssen gute Handelswechsel sein und die Unterschriften von möglichst drei, mindestens aber zwei sicheren und als zahlungsfähig bekannten Verpflichteten tragen. Sie können von der Sparkasse an andere Geldinstitute (§ 21) weitergegeben oder bei diesen rediskontiert werden.

§ 17

Personalkredit: Blankokredit

- (1) Kredite ohne die in §§ 15 und 16 genannten Sicherheiten dürfen nur auf Grund eines einstimmigen Beschlusses der zuständigen Stelle der Sparkasse gewährt werden. Die Kredite müssen jederzeit fristlos kündbar sein. Die Kredite dürfen im Einzelfalle 3 v. T. des gesamten Einlagenbestandes nicht überschreiten und höchstens DM 50 000,— betragen; diese Beschränkung gilt nicht für Kredite bis zu DM 10 000,—. Der Gesamtbetrag dieser Kredite darf nicht über 5 v. H. des gesamten Einlagenbestandes hinausgehen.
- (2) An Genossenschaften, die einem Prüfungsverband angeschlossen sind, dürfen Kredite auf Grund eines einstimmigen Beschlusses der zuständigen Stelle der Sparkasse ohne weitere Sicherheit über die Beschränkungen gemäß Abs. 1 Satz 3 hinaus unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:
- Der Einzelkredit darf bei Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht 10 v. H. des Gesamtvermögens sämtlicher Genossen, bei Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht 25 v. H. der Geschäftsguthaben der Genossen und der Reserven nicht übersteigen.
- Soweit nicht planmäßige Tilgungen vereinbart sind, muß der Kredit mit höchstens sechsmonatiger Frist kündbar sein. Der Vorstand hat mindestens jährlich die Vermögenslage der Genossenschaften, denen Kredite gewährt worden sind, eingehend zu prüfen.
- 3. Die Gesamthöhe der Kredite darf höchstens 10 v. H. des gesamten Einlagenbestandes betragen.

§ 18

Personalkredit: Höchstgrenze

Einem einzelnen Kreditnehmer darf an Personalkredit insgesamt nicht mehr als 1 v. H. der gesamten Einlagen der Sparkasse gewährt werden. Diese Beschränkung gilt nicht, wenn die einem einzelnen Kreditnehmer gewährten Personalkredite insgesamt DM 20 000,— nicht übersteigen. Der einem einzelnen Kreditnehmer zu gewährende Personalkredit darf in keinem Falle den Betrag von DM 200 000,— übersteigen. Die Beschränkungen gelten nicht für Kredite an Genossenschaften nach § 17 Abs. 2, für Kredite im Rahmen zentraler Kreditaktionen öffentlicher Stellen sowie für Kredite, die nach § 16 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b gesichert sind.

§ 19

Kredit an Gemeinden, Gemeindeverbände und andere Körperschaften des öffentlichen Rechts

(1) Die Sparkasse gewährt Kredite an Gemeinden, Gemeindeverbände, Zweckverbände, Kirchengemeinden, ferner an andere leistungsfähige öffentlich-rechtliche Körperschaften, denen gesetzlich das Recht zusteht, ihre Umlagen oder Beiträge im Verwaltungszwangsverfahren beizutreiben. Die etwa erforderliche Genehmigung der für den Kreditnehmer

zuständigen Aufsichtsbehörde ist nachzuweisen. Bei langfristigen Darlehen soll in der Regel eine planmäßige Tilgung festgesetzt werden. In der gleichen Weise können Kredite an Dritte unter Bürgschaft des Bundes, eines deutschen Landes, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft im Sinne des Satzes 1 oder eines öffentlich-rechtlichen Kreditinstitutes gewährt werden.

(2) Der Gesamtbetrag der nach Abs. 1 gewährten Kredite darf 25 v. H., derjenige der langfristigen Kredite 12½ v. H. der gesamten Einlagen nicht übersteigen; dies gilt nicht für Kredite im Rahmen zentraler Kreditaktionen öffentlicher Stellen. In den Gesamtbetrag der nach Satz 1 gewährten Kredite werden der Bestand an Inhaberanleihen von Gemeinden, Gemeindeverbänden und Zweckverbänden sowie Verpflichtungen gem. § 12 Abs. 3, die die Sparkasse zugunsten solcher Körperschaften übernommen hat, eingerechnet.

3. Andere Anlagen

§ 20

Anlage in Wertpapieren

Die Sparkasse kann Schuldverschreibungen auf den Inhaber und Orderschuldverschreibungen erwerben, wenn diese mündelsicher sind.

§ 21

Anlage bei Geldinstituten

Die Sparkasse kann verfügbare Gelder als Sicht- und befristete Einlagen bei deutschen öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten, insbesondere bei der Girozentrale, ferner bei der Landeszentralbank oder beim Postscheckamt anlegen. Ausnahmsweise kann die Anlage auch bei privaten Kreditinstituten erfolgen, wenn dies die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Sparkasse zuläßt; der Antrag ist über den Hessischen Sparkassen- und Giroverband zu stellen.

§ 22

Anlage in Schatzwechseln und Privatdiskonten

Die Sparkasse kann verfügbare Gelder zum Ankauf von rediskontfähigen Schatzwechseln sowie von solchen Wechseln verwenden, die als Privatdiskonten gehandelt werden.

§ 23

Anlage in Grundstücken

Die Sparkasse kann ihre Mittel in eigenen Verwaltungsgebäuden, in Wohngrundstücken sowie in solchen Grundstücken anlegen, die zur Vermeidung von Verlusten freihändig oder im Wege der Zwangsversteigerung erworben werden. Die Anlage in Wohngrundstücken darf höchstens 10 v. H. der Spareinlagen betragen.

§ 24

Beteiligungen

Beteiligungen der Sparkasse an Einrichtungen der Sparkassenorganisation sind nach Anhörung des Hessischen Sparkassen- und Giroverbandes zulässig. Sonstige Beteiligungen bedürfen außerdem der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

4. Liquidität

§ 25

Flüssige Werte

(1) Die Sparkasse hat 30 v.H. der Spareinlagen und 50 v.H. der sonstigen Einlagen in flüssigen Werten anzulegen. Dabei sind mindestens 10 v.H. der Spareinlagen und mindestens 20 v.H. der sonstigen Einlagen als Liquiditätsreserve bei der zuständigen Girozentrale zu unterhalten.

(2) Flüssige Werte sind:

- Kassenbestand, Guthaben bei der Landeszentralbank und auf Postscheckkonto;
- Guthaben bei der zuständigen Girozentrale (§ 21), soweit diese eine Laufzeit oder Kündigungsfrist von nicht mehr als 3 Monaten haben;
- 3. täglich fällige Guthaben bei anderen öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten sowie bei privaten Kreditinstituten (§ 21);
- 4. Schatzwechsel und Privatdiskonten (§ 22);

5. Wechsel (§ 16 Abs. 2);

- Schuldverschreibungen auf den Inhaber und Orderschuldverschreibungen (§ 20), die von der Landeszentralbank zum Lombardverkehr zugelassen sind;
- Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand, die von der Landeszentralbank zum Lombardverkehr zugelassen sind.
- (3) Die Anlagen in den nach Abs. 2 zugelassenen Werten sollen zueinander in einem angemessenen Verhältnis stehen.

III. Sonstige Geschäfte

§ 26

Dienstleistungsgeschäfte und andere Geschäfte Die Sparkasse ist befugt, folgende sonstige Geschäfte zu betreiben:

- An- und Verkauf von Wertpapieren für fremde Rechnung; beim Kauf muß eine satzungsmäßig ausreichende Deckung vorhanden sein, beim Verkauf müssen die Wertpapiere vorher geliefert sein;
- An- und Verkauf von Devisen und Sorten für fremde Rechnung sowie Wechselstubengeschäfte (An- und Verkauf von Sorten und Reiseschecks für eigene Rechnung); die Bestimmung in Nr. 1 zweiter Halbsatz gilt entsprechend;
- 3. Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren;
- Vermietung von Schließfächern und Aufbewahrung von verschlossenen Depots;
- Einziehung von Schecks, Wechseln und anderen Forderungen;
- Aufnahme von Hypothekenurkunden, Frachtbriefen und von sonstigen Dokumenten;
- 7. Girierung von Wechseln, die den Bestimmungen des § 16 Abs. 2 oder des § 22 entsprechen, jedoch nur an die in § 21 bezeichneten Geldinstitute; während der Dauer der Devisengesetzgebung dürfen an ausländischen Plätzen zahlbare bzw. auf ausländische Währung lautende Wechsel und Schecks giriert werden, soweit diese zum Inkasso oder zum Ankauf an die als Außenhandelsbank tätige zuständige Girozentrale oder an die zuständige Landeszentralbank gelangen;
- 8. Dienstleistungen für öffentliche Bausparkassen;
- Einziehung von Beiträgen und sonstige Leistungen für öffentlich-rechtliche Versicherungsanstalten;
- Verwaltung und Weiterleitung fremder Mittel unter treuhänderischer Haftung;
- 11. Übernahme von Vermögensverwaltungen.

IV. Ausnahmen

§ 27

Die Vornahme von Geschäften, die nach den §§ 3 bis 26 nicht zulässig sind, bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

C. Verfassung und Verwaltung

§ 28 Organe

Organe der Sparkasse sind:

- 1. der Verwaltungsrat,
- 2. der Vorstand.

§ 29

Zusammensetzung des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem als Vorsitzenden und drei bis neun weiteren Mitgliedern. Von den weiteren Mitgliedern sind aus dem Kreis der zur Stadtverordnetenversammlung, Kreistag, Zweckverbandsversammlung des Gewährträgers wählbaren Personen für die Dauer der Wahlperiode d..... Stadtverordnetenversammlung, Kreistag, Zweckverbandsversammlung zu wählen:

- zwei, höchstens fünf von d..... Stadtverordnetenversammlung, Kreistag, Zweckverbandsversammlung des Gewährträgers,
- eine höchstens vier von d... Magistrat, Kreisausschuß Zweckverbandsausschuß des Gewährträgers auf Vorschlag seines Vorsitzenden.*)

Mitglieder d..... Magistrats, Kreisausschusses, Zweckverbandsausschusses des Gewährträgers sind nicht wählbar.

[von den gewählten Mitgliedern des Verwaltungsrates dürfen nicht mehr als die Hälfte der Vertretungskörperschaft des Gewährträgers angehören.]

^{*)} Die Zahl der von der Vertretungskörperschaft gewählten Mitglieder muß um eine größer sein als die Zahl der von dem Verwaltungsorgan gewählten Mitglieder.

(2) Der <Leiter der Verwaltung des Gewährträgers > führt den Vorsitz im Verwaltungsrat persönlich.

[Zusätzliche Regelung für kreisfreie Städte:

Der Obenbürgermeister kann einen hauptamtlichen Beigeordneten als Vorsitzenden bestellen; er bleibt auch in diesem Fall berechtigt, selbst den Vorsitz zu übernehmen.]

- (3) Der Vorsitzende wird im Falle seiner Behinderung von einem Mitglied des < Magistrats, Kreisausschusses, Zweckverbandsausschusses > oder des Verwaltungsrates, das er für die Dauer der Wahlperiode der Vertretungskörperschaft bestimmt, vertreten.
- (4) Die Mitglieder sollen besondere wirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde besitzen, bereit und geeignet sein, die Sparkasse zu fördern und sie bei Erfüllung ihrer Aufgaben wirksam zu unterstützen. Dem Verwaltungsrat dürfen als gewählte Mitglieder nicht angehören:
 - [1. hauptamtliche Beamte, Angestellte und Arbeiter der Sparkasse:]
 - hauptamtliche Beamte, Angestellte und Arbeiter des Gewährträgers.
 - 1. [3.] Personen, die Unternehmer, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsmitglieder, Leiter, Beamte oder Angestellte von Kreditinstituten und anderen Unternehmungen sind, die im Wettbewerb mit der Sparkasse Einlagen annehmen oder gewerbsmäßig Kreditgeschäfte betreiben oder vermitteln. Der Verwaltungsrat kann Ausnahmen zulassen, wenn es sich um öffentlich-rechtliche oder um unter beherrschendem Einfluß der öffentlichen Hand stehende privatrechtliche Kreditinstitute handelt. Tritt ein Tatbestand nach den Nr. 2 und 3 während der Amtsdauer ein, so endet damit die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat; wird streitig, ob diese Voraussetzung vorliegt, so entscheidet der Vorsitzende des Verwaltungsrates.
- (5) Unter den Mitgliedern des Verwaltungsrates dürfen sich nicht gleichzeitig Personen befinden, die untereinander oder mit den Mitgliedern des Vorstandes in dem Verhältnis.von Ehegatten oder Personen stehen, die in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder durch Adoption verbunden oder in der Seitenlinie im zweiten oder dritten Grad verwandt oder im zweiten Grad verschwägert sind. Wird die Ehe erst im Laufe der Amtszeit geschlossen oder entsteht die Verwandtschaft oder Schwägerschaft in dieser Zeit, so hat einer der Beteiligten auszuscheiden; ist einer der Beteiligten der Vorsitzende des Verwaltungsrates oder Mitglied des Vorstandes, so scheidet der andere Beteiligte, im übrigen, wenn eine Einigung nicht zustande kommt, der an Lebensalter jüngere Beteiligte aus.
- (6) Dem Verwaltungsrat dürfen als gewählte Mitglieder solche Personen nicht angehören, über deren Vermögen während der letzten 10 Jahre das Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet worden ist, oder die während dieser Zeit den Offenbarungseid geleistet oder die Versicherung zur Abwendung des Offenbarungseides abgegeben haben. Tritt ein Tatbestand nach Satz 1 während der Amtsdauer ein, so scheidet das Mitglied aus dem Verwaltungsrat aus.
- (7) Gewinnbeteiligungen sind unzulässig. Die Mitglieder des Verwaltungsrates können nach Richtlinien der obersten Aufsichtsbehörde eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten.
- (8) Die Mitglieder führen nach Ablauf ihrer Wahlzeit die Amtsgeschäfte weiter, bis ihre Nachfolger das Amt antreten.

§ 30

Aufgaben des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat ist das oberste Organ. Er beaufsichtigt die laufende Geschäftsführung des Vorstandes, bestimmt die Richtlinien der Geschäftspolitik und erläßt die in §§ 32 Abs. 1, 33 Abs. 3 und 37 Abs. 1 vorgesehenen Geschäftsanweisungen und die Geschäftsanweisung für Sparkassenbedienstete, soweit sie nicht dem Vorstand angehören.
 - (2) Der Verwaltungsrat beschließt über
- Aufstellung der Grundsätze für den gesamten Geschäftsverkehr (Kreditpolitik, Sicherung der Liquidität, Anlegung der Bestände, Festlegung der Zinssätze im Aktiv- und Passivgeschäft usw.);
- 2. Errichtung von Zweigstellen (§ 1 Abs. 4);
- Bestellung, Rücknahme der Bestellung der Mitglieder des Vorstandes (§ 33 Abs. 1);

- 4. Feststellung des Stellenplanes und des Voranschlages der Handlungsunkosten:
- Feststellung des Jahresabschlusses, Verteilung des Reingewinns, Entlastung des Vorstandes (§ 38);
- 6. Kreditanträge im Rahmen des, § 32 Abs. 5;
- 7. besonders wichtige Angelegenheiten, wenn er sie an sich
- (3) Ferner bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates:
- Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken (§ 23):
- 2. Aufnahme von Darlehen und Krediten (§ 12 Abs. 1 u. 2).

8 31

Sitzungen des Verwaltungsrates

- (1) Der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat ein und leitet die Sitzungen. Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahre unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Der Vorsitzende muß den Verwaltungsrat binnen einer Woche einberufen, wenn die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Vorstand es unter Angabe des Gegenstandes der Beratung beantragt. Ausnahmsweise kann im Umlaufverfahren beschlossen werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil.
- (3) Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende und mindestens die Hälfte der weiteren Mitglieder anwesend sind.
- (4) Der Verwaltungsrat beschließt unbeschadet des Abs. 5 mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht die Satzung eine andere Bestimmung trifft; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Beschlüsse über Kreditanträge, die vom Kreditausschuß an den Verwaltungsrat zur Entscheidung überwiesen werden (§ 32 Abs. 5), bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln; die §§ 16 und 17 bleiben unberührt. Erhebt der Vorsitzende Widerspruch, ist der Antrag abgelehnt, es sei denn, daß die übrigen Stimmberechtigten zustimmen.*)
- *) Der letzte Satz des Abs. 5 kann bei Zweckverbandssparkassen wegfallen.
- (6) Die Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen an der Beratung und Beschlußfassung über solche Angelegenheiten nicht teilnehmen, an denen sie mit ihren persönlichen oder wirtschaftlichen Sonderinteressen beteiligt sind oder in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben haben oder sonst in anderer als öffentlicher Eigenschaft tätig geworden sind. Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind auch dann von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 hinsichtlich des Ehegatten oder solcher Personen gegeben sind, mit denen sie in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder durch Adoption verbunden oder in der Seitenlinie im zweiten oder dritten Grad verwandt oder im zweiten Grad verschwägert sind. Ebenso dürfen Mitglieder des Verwaltungsrates an der Beratung und Beschlußfassung nicht teilnehmen, wenn das Unternehmen, die Wirtschafts- oder Standesorganisation oder sonst jemand, bei dem sie gegen Entgelt beschäftigt sind, mit ihren persönlichen oder wirtschaftlichen Sonderinteressen beteiligt sind; dies gilt nicht, wenn es sich um Angelegenheiten des eigenen Gewährträgers handelt. Ein Sonderinteresse liegt nicht schon dann vor, wenn Mitglieder des Verwaltungsrates einem Gewerbe, einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehören, deren gemeinsame Interessen durch den Beratungsgegenstand berührt werden. Wird streitig, ob die Tatbestände von Satz 1, 2 oder 3 gegeben sind, so entscheidet der Vorsitzende des Verwaltungsrates. Wer von der Teilnahme an der Beratung und Beschlußfassung ausgeschlossen ist, hat während der Beratung über die Angelegenheit das Beratungszimmer zu verlassen. Für die Mitglieder des Vorstandes gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß.
- (7) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates ist verpflichtet, Beschlüsse des Verwaltungsrates, die gesetz- oder satzungswidrig sind, zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Gegen die Beanstandung steht dem Verwaltungsrat binnen zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu. Zu seiner Vertretung in diesem Verfahren kann er einen besonderen Vertreter bestimmen.
- (8) Über die Sitzung des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem Verwaltungsratsmitglied zu unterzeichnen ist; im Falle des Abs. 5

ist der Widerspruch unter Angabe des Namens des Widersprechenden und das Stimmenverhältnis bei der Beschlußfassung besonders kenntlich zu machen. Auszüge aus der Niederschrift sind zu den Vorgängen zu nehmen.

§ 32

Kreditausschuß

- (1) Zur Entscheidung über Kreditanträge nach Maßgabe der Satzung und der vom Verwaltungsrat zu erlassenden Geschäftsanweisung wird von diesem ein Kreditausschuß gebildet.
- (2) Der Kreditausschuß besteht aus dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates als Vorsitzenden, zwei vom Verwaltungsrat für die Dauer seiner Amtszeit widerruflich zu bestimmenden Verwaltungsratsmitgliedern sowie dem Sparkassenleiter und einem weiteren Mitglied des Vorstandes. Für die zwei Verwaltungsratsmitglieder sind Stellvertreter zu bestellen, die ebenfalls dem Verwaltungsrat angehören müssen.
- (3) Der Kreditausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende des Verwaltungsrates und ein Mitglied des Vorstandes anwesend sind.
- (4) Der Kreditausschuß beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht die Satzung eine andere Bestimmung trifft. Erhebt der Vorsitzende oder ein Mitglied des Vorstandes Widerspruch, so ist der Antrag abgelehnt. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 31 Abs. 6 und 8 entsprechend.

(5) Der Kreditausschuß kann mit einfacher Stimmenmehrheit Kreditanträge dem Verwaltungsrat zur Entscheidung vorlegen.

§ 33

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Sparkassenleiter als Vorsitzenden und <einem oder mehreren> weiteren Mitglied<ern>. Die Bestellung und die Zurücknahme der Bestellung richten sich nach § 7 des Hessischen Sparkassengesetzes.
 - (2) Der Vorstand ist eine öffentliche Behörde.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte nach Maßgabe der Satzung, der aufsichtsbehördlichen Anordnungen und der vom Verwaltungsrat zu erlassenden Geschäftsanweisung. Zu den laufenden Geschäften gehören auch die Entscheidung über Kreditanträge, soweit diese nicht in der Geschäftsanweisung dem Kreditausschuß oder dem Verwaltungsrat zugewiesen ist (§ 31 Abs. 5 und § 32 Abs. 1) sowie die Anlegung des Sparkassenvermögens.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht Unternehmer, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsmitglieder, Leiter, Beamte oder Angestellte von Kreditinstituten und anderen Unternehmungen sein, die im Wettbewerb mit der Sparkasse Einlagen annehmen oder gewerbsmäßig Kreditgeschäfte betreiben oder vermitteln. Der Verwaltungsrat kann Ausnahmen zulassen, wenn es sich um öffentlich-rechtliche oder um unter beherrschendem Einfluß der öffentlichen Hand stehende privatrechtliche Kreditinstitute handelt.

(5) Gewinnbeteiligungen sind unzulässig.

§ 34

Rechtsverhältnisse der Sparkassenbediensteten

- (1) Die Beamten und Angestellten werden als Bedienstete der Sparkasse nach Maßgabe des Stellenplanes vom Vorstand angestellt, befördert und entlassen.
- (2) Die für die Vorstandsmitglieder in § 33 Abs. 4 und 5 getroffenen Bestimmungen gelten für die übrigen Sparkassenbediensteten entsprechend.
- (3) Dienstvorgesetzter und Einleitungsbehörde im Sinne des Dienststrafrechts sowie oberste Dienstbehörde ist für die Vorstandsmitglieder der Vorsitzende des Verwaltungsrates. Für die übnigen Bediensteten ist der Sparkassenleiter Dienstvorgesetzter; Einleitungsbehörde im Sinne des Dienststrafrechts und oberste Dienstbehörde ist der Vorstand.
- (4) Die Rechte und Pflichten der Sparkassenbediensteten bestimmen sich, soweit das Sparkassengesetz nichts anderes besagt, nach den allgemeinen Vorschriften für den öffentlichen Dienst.

§ 35

Amtsverschwiegenheit

Die Mitglieder des Verwaltungsrates und des Vorstandes sowie die übrigen Bediensteten sind zur Amtsverschwiegenheit über den Geschäftsverkehr der Sparkasse, insbesondere über deren Gläubiger und Schuldner, verpflichtet. Diese Verpflichtung bleibt auch nach dem Ausscheiden bestehen.

§ 36

Vertretung

- (1) Der Vorstand vertritt die Sparkasse gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Erklärungen, durch welche die Sparkasse verpflichtet wird, bedürfen der Schriftform. Sie müssen die Unterschrift entweder von zwei Mitgliedern des Vorstandes oder von einem Vorstandsmitglied und einem vom Vorstand hierzu bestellten Bediensteten tragen. Dasselbe gilt für Erklärungen in Grundstücks- und Grundbuchangelegenheiten, Vollmachten, Bürgschaften und Verpfändungserklärungen, unabhängig davon, ob eine Verpflichtung begründet wird. Urkunden über die Anstellung, Beförderung oder Entlassung der Sparkassenbediensteten werden vom Sparkassenleiter vollzogen.
 - (3) Der Vorstand kann in der Form des Abs. 2
 - a) zwei Bedienstete zur gemeinsamen Unterzeichnung von Wechseln (mit Ausnahme der Ausstellung oder Annahme eines Wechsels), Schecks, Akkreditiven, Anweisungen, Quittungen, Bescheinigungen, Schriftstücken über Geschäfte sowie von Eintragungen in den Sparkassenbüchern (§ 3),
 - b) den Verwalter einer Einmannzweigstelle zur alleinigen Unterzeichnung der unter a) aufgeführten Urkunden und Schriftstücke

bevollmächtigen.

- (4) Im Spar-, Depositen-, Giro-, Kontokorrent-, Darlehnsund Wertpapierverkehr sind die maschinenmäßig hergestellten Quittungen für die Sparkasse auch mit der Unterschrift einer der in Abs. 3 genannten Personen oder einem Kontrollstempel rechtsverbindlich, wenn die Sparkasse durch Aushang im Schalterraum auf die Rechtsverbindlichkeit solcher Quittungen hinweist.
- (5) Der Vorstand kann zur Wahrnehmung der Interessen der Sparkasse im Einzelfall (z.B. in Prozessen, bei Zwangsversteigerungen) ein Vorstandsmitglied oder einen anderen Beauftragten mit der Vertretung der Sparkasse betrauen.
- (6) Die vom Vorstand ausgestellten und mit dem Siegel der Sparkasse versehenen Urkunden sind öffentliche Urkunden.
- (7) Die Unterschriften nach Abs. 2 sollen unter der Bezeichnung:

die Unterschriften nach Abs. 3 unter der Bezeichnung:

...... Sparkasse " erfolgen.

[Bei Unterschriften nach Abs. 3 genügt als Name der Sparkasse folgende Kurzbezeichnung der Sparkasse:]

- (8) Namen und Unterschriften der Zeichnungsberechtigten sind durch Aushang im Kassenraum bekanntzugeben. Der Aushang ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates zu unterschreiben.
- (9) Die Berechtigung, Urkunden und Unterschriften zu vollziehen, wird erforderlichenfalls für die Mitglieder des Vorstandes vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates, im übrigen vom Vorstand bescheinigt.

§ 37

Prüfungen

- (1) Der Vorstand hat den Betrieb ständig zu überwachen und für einen geordneten Geschäftsablauf zu sorgen. Er kann mit der Aufgabe der Innenrevision, unbeschadet seiner Verantwortung, geeignete Sparkassenbedienstete beauftragen. Für die Durchführung der Innenrevision ist eine Geschäftsanweisung zu erlassen, die auch Bestimmungen über die Vorlage der Prüfungsberichte an den Verwaltungsrat enthalten soll.
- (2) Der Verwaltungsrat oder die von ihm beauftragten Mitglieder sind berechtigt, Prüfungen, insbesondere Kreditprüfungen, vorzunehmen. Der Verwaltungsrat oder die von ihm beauftragten Mitglieder sind verpflichtet, mindestens einmal im Jahr die Kredite, einschließlich Wechselobligo und Bürgschaften, mit den Kreditunterlagen stichprobenweise zu überprüfen. Zu diesen Prüfungen können Prüfer des Hessischen Sparkassen- und Giroverbandes oder der Innenrevisor hinzugezogen werden.

(3) Außerdem unterliegt die Sparkasse den durch Gesetz und aufsichtsbehördliche Anordnungen vorgeschriebenen Prüfungen. Die Kosten dieser Prüfungen hat die Sparkasse zu tragen.

§ 38

Jahresabschluß, Verwendung von Überschüssen

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Nach Ablauf des Geschäftsjahres hat der Vorstand dem Verwaltungsrat die Jahresbilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluß) sowie einen Geschäftsbericht vorzulegen. Der Jahresabschluß und der Geschäftsbericht werden durch die Prüfungseinrichtung des Hessischen Sparkassen- und Giroverbandes geprüft. Der Verwaltungsrat stellt den Jahresabschluß fest, erteilt dem Vorstand Entlastung und legt den mit dem Prüfungsvermerk versehenen Jahresabschluß dem <Magistrat, Kreisausschuß, Zweckverbandsausschuß> zwecks Entlastung des Verwaltungsrates vor. Die Entlastung wird durch <Stadtverordnetenversammlung, Kreistag, Zweckverbandsversammlung [.... Ausschuß]> erteilt.
- (3) Unverzüglich nach Erteilung der Entlastung des Verwaltungsrates ist der Jahresabschluß gemäß § 41 zu veröffentlichen. Die Bekanntmachung kann sich auf den Hinweis beschränken, daß der Jahresabschluß im Kassenraum der Hauptstelle zur Einsichtnahme ausliegt.
 - (4) Überschüsse sind wie folgt zu verwenden:
- sie sind der Sicherheitsrücklage zuzuführen, solange diese weniger als 5 v. H. der gesamten Einlagen beträgt;
- sie sind je zur Hälfte der Sicherheitsrücklage und dem Gewährträger zur Verwendung für öffentliche, dem gemeinen Nutzen dienende Zwecke zuzuführen, wenn die Sicherheitsrücklage 5 v. H., aber nicht 10 v. H. der gesamten Einlagen übersteigt;
- sie sind zu einem Viertel der Sicherheitsrücklage und zu drei Vierteln dem Gewährträger zur Verwendung für die in Nr. 2 bestimmten Zwecke zuzuführen, wenn die Sicherheitsrücklage 10 v. H. der gesamten Einlagen übersteigt.

§ 39

Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen beschließt d...... <Stadtverordnetenversammlung, Kreistag, Zweckverbandsversammlung> nach Anhörung oder auf Antrag des Verwaltungsrates. Weicht die Satzung von der Mustersatzung ab, so bedarf sie der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Die Satzungsänderung tritt, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt wird, am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 40 Auflösung

- (1) Über die Auflösung der Sparkasse beschließt d...... <Stadtverordnetenversammlung, Kreistag, Zweckverbandsversammlung> nach Anhörung oder auf Antrag des Verwaltungsrates. Der Hessische Sparkassen- und Giroverband ist vorher zu hören. Die Auflösung der Sparkasse bedarf der Genehmigung der obersten Aufsichtsbehörde. Dem Antrag auf Genehmigung sind Stellungnahmen des Verwaltungsrates, des Vorstandes und des Hessischen Sparkassen- und Giroverbandes beizufügen.
- (2) Der < Magistrat, Kreisausschuß, Zweckverbandsausschuß > macht unverzüglich nach der Erteilung der Genehmigung die Auflösung öffentlich bekannt.
- (3) Der Vorstand der Sparkasse weist in öffentlicher Bekanntmachung auf die Auflösung hin und kündigt die Guthaben binnen drei Monaten. Die Bekanntmachung ist zweimal mit Zwischenfristen von je vier Wochen zu wiederholen.
- (4) Guthaben, die bei Fälligkeit nicht abgehoben werden, werden nicht weiter verzinst. Der zur Befriedigung der Gläubiger erforderliche Teil des Sparkassenvermögens ist zu hinterlegen.
- (5) Das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist dem Gewährträger zur Verwendung für die in § 39 Abs. 4 Nr. 2 bestimmten Zwecke zuzuführen. Dasselbe gilt für das gem. Abs. 4 Satz 2 hinterlegte Vermögen, sobald die Befriedigung der Gläubiger wegen Ablauf der Verjährungsfrist verweigert werden kann.

8 41

Bekanntmachungen der Sparkasse

Bekanntmachungen der Sparkasse werden in den vom Verwaltungsrat bestimmten Zeitungen/<Amtsblättern> veröffentlicht, soweit nicht nach dieser Satzung der Aushang oder die Auslegung im Kassenraum der Sparkasse genügt.

§ 42

Bekanntmachung der Satzung

- (1) Die Satzung, ihre Änderung und ihre Aufhebung sind durch d..... < Magistrat, Kreisausschuß, Zweckverbands-ausschuß > öffentlich bekanntzumachen.
- (2) Die Satzung ist im Kassenraum der Hauptstelle der Sparkasse auszulegen.

§ 43

Inkrafttreten der Satzung

- (1) Diese Satzung tritt am in Kraft.
- (2) Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Mustersatzung B

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Name, Sitz, Haftung des Gewährträgers
- § 2 Aufgaben

B. Sparkassengeschäfte

- I. Passivgeschäft
- 1. Spareinlagen
 - § 3 Spareinlagen; Sparkassenbücher
 - § 4 Verzinsung; Verjährung
 - § 5 Rückzahlung
 - § 6 Berechtigungsausweis; Mündelgelder.
 - 7 Sperrung von Spareinlagen
 - § 8 Freizügiger Sparverkehr; Übertragung von Spareinlagen
 - § 9 Abhandenkommen, Vernichtung oder Fälschung von Sparkassenbüchern
- 2. Sonstige Einlagen und Verpflichtungen
 - § 10 Sonstige Einlagen
 - § 11 Bargeldloser Zahlungsverkehr
 - § 12 Darlehnsaufnahmen; Bürgschaften

II. Aktivgeschäft

- 1. Allgemeine Bestimmungen
 - § 13 Zulässige Geschäfte
- 2. Kredit
 - § 14 Grundsätze
 - § 15 Realkredit; Darlehen gegen Hypothek, Grundoder Rentenschuld
 - § 16 Personalkredit; Gedeckter Personalkredit
 - § 17 Personalkredit; Blankokredit
 - § 18 Personalkredit: Höchstgrenze
 - § 19 Kredit an Gemeinden, Gemeindeverbände und andere Körperschaften des öffentlichen Rechts

- 3. Andere Anlagen
 - § 20 Anlage in Wertpapieren
 - § 21 Anlage bei Geldinstituten
 - § 22 Anlage in Schatzwechseln und Privatdiskonten
 - § 23 Anlage in Grundstücken
 - § 24 Beteiligungen
- 4. Liquidität
 - § 25 Flüssige Werte

III. Sonstige Geschäfte

- § 26 Dienstleistungsgeschäfte und andere Geschäfte
- IV. Ausnahmen
 - § 27 Ausnahmen

C. Verfassung und Verwaltung

- § 28 Organ
- § 29 Zusammensetzung des Vorstandes
- § 30 Aufgaben des Vorstandes
- § 31 Sitzungen des Vorstandes
- § 32 Kreditausschuß
- § 33 Sparkassenleiter
- § 34 Rechtsverhältnisse der Sparkassenbediensteten
- § 35 Amtsverschwiegenheit
- § 36 Vertretung
- § 37 Prüfungen
- § 38 Jahresabschluß, Verwendung von Überschüssen
- § 39 Satzungsänderungen
- § 40 Auflösung
- § 41 Bekanntmachungen der Sparkasse
- § 42 Bekanntmachung der Satzung
- § 43 Inkrafttreten der Satzung

Zeichenerklärung

Die [] eingeklammerten Bestimmungen sind für solche Sparkassen gedacht, für die aus besonderen Gründen, insbesondere örtlicher Art, die durch die Klammer gekennzeichnete Ergänzung angebracht erscheint, während die < > eingeklammerten Bestimmungen auf die aus den tatsächlich gegebenen Rechtsverhältnissen des Einzelfalls, insbesondere gemeindeverfassungsrechtlicher Art ohne weiteres hervorgehenden Abweichungen hindeuten; die () eingeklammerten Bestimmungen sind für Verweisungen oder für sogenannte Klammerdefinitionen bestimmt.

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name, Sitz, Haftung des Gewährträgers

- (1) Die Sparkasse <des Kreises der Stadt des Zweckverbandes>.... mit dem Sitz in hat den Namen ".
 Sie führt ein Siegel mit dieser Bezeichnung und*). Ihr Geschäftsbereich ist <das Gebiet des Gewährträgers>. Außerdem gehören zum Geschäftsbereich das Ge-
- (2) Die Sparkasse ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.

biet **).

- (3) Gewährträger ist Er Sie haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse unbeschränkt. Die Gläubiger der Sparkasse können den Gewährträger nur in Anspruch nehmen, soweit sie aus dem Vermögen der Sparkasse nicht befriedigt werden.
- (4) Die Sparkasse kann Zweigstellen mit Ein- und Auszahlungsverkehr (Haupt- und Nebenzweigstellen) oder lediglich mit Einzahlungsverkehr (Annahmestellen) errichten.
- (5) Die Sparkasse ist Mitglied des Hessischen Sparkassenund Girovenbandes.
- *) Mit dem Wappen des Gewährträgers oder einem anderen Symbol.
 **) Es dürfen nur die Gebiete aufgeführt werden, die am 1. 1. 1955 zum Geschäftsbereich der Sparkasse gehörten.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Sparkasse hat die Aufgabe, den Sparsinn in der Bevölkerung zu wecken und zu fördern. Zu diesem Zweck hat sie alle erforderlichen und geeigneten Einrichtungen zu treffen, um möglichst weite Kreise der Bevölkerung für den Spargedanken zu gewinnen; hierzu gehören auch die Pslege des Sparsinns der Jugend und die Förderung des Schulsparens sowie das Bausparwesen.
- (2) Die Sparkasse gibt Gelegenheit, Ersparnisse und andere Gelder sicher und verzinslich anzulegen. Sie dient der Befriedigung des örtlichen Kreditbedarfs nach Maßgabe dieser Satzung, pflegt den bargeldlosen Zahlungsverkehr, insbesondere den Spargiroverkehr (Sparkassenüberweisungsverkehr) und betreibt die weiteren in dieser Satzung vorgesehenen Geschäfte.
- (3) Die Spareinlagen sollen unter Berücksichtigung der Liquiditätserfordernisse grundsätzlich lang- oder mittelfristig angelegt werden, die sonstigen Einlagen mit keinen längeren Kündigungsfristen, als sie hereingenommen sind. Die Ausleihungen erfolgen entweder als jederzeit kündbare Kredite oder als Darlehen in der Regel mit Kündigungsfristen und planmäßiger Tilgung.
- (4) Die Geschäfte werden nach wirtschaftlichen Grundsätzen ohne Gewinnstreben geführt.

B. Sparkassengeschäfte

I. Passivgeschäft

1. Spareinlagen

§ 3

Spareinlagen; Sparkassenbücher

- (1) Die Sparkasse nimmt von jedermann Spareinlagen in Höhe von mindestens DM 1,— an. Spareinlagen sind Geldeinlagen auf Konten, die nicht den Zwecken des Zahlungsverkehrs, sondern der Anlage dienen und als solche, insbesondere durch Ausfertigung von Sparkassenbüchern, gekennzeichnet sind.
- (2) Jeder Sparer erhält bei der ersten Einlage ein Sparkassenbuch, das Namen und Wohnung des Sparers sowie die Nummer des Sparkontos enthält. Das Sparkassenbuch muß ferner einen Hinweis darauf enthalten, daß die Satzungsbestimmungen über die Zeichnungsberechtigung der Kassenbediensteten, über die Verzinsung, Rückzahlung und Verjährung der Spareinlagen sowie über das Verfahren bei Verlust, Vernichtung und Fälschung von Sparkassenbüchern durch Aushang im Kassenraum bekanntgemacht werden. Dem Sparer wird auf Antrag ein Abdruck dieser Satzungsbestimmungen ausgehändigt.
- (3) Jede Ein- und Rückzahlung wird mit Angabe des Tages in das Sparkassenbuch eingetragen. Einzahlungen durch Überweisung, Scheckübersendung u. dgl. werden bei der nächsten Vorlage des Sparkassenbuches eingetragen.
- (4) Im freizügigen Sparverkehr (§ 8 Abs. 1) werden die von einer anderen Sparkasse entgegengenommenen Einzahlungen sowie die von einer anderen Sparkasse an den Sparer bewirkten Auszahlungen von der anderen Sparkasse in das Sparkassenbuch eingetragen. Diese Eintragungen erbringen wie eigene Eintragungen den Beweis, daß die bescheinigten Ein- und Auszahlungen stattgefunden haben.

8 4

Verzinsung; Verjährung

- (1) Der Zinssatz für Spareinlagen wird vom Vorstand festgesetzt und durch Aushang im Kassenraum bekanntgegeben. Er ist im Sparkassenbuch zu vermerken.
- (2) Eine Zinsherabsetzung tritt für bestehende Spareinlagen frühestens mit ihrer Bekanntmachung durch Aushang im Kassenraum in Kraft.

- (3) Beginn und Ende des Zinslaufs richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Monat wird zu 30 Tagen, das Jahr zu 360 Tagen gerechnet.
- (4) Die aufgelaufenen Zinsen werden am Schluß des Rechnungsjahres dem Kapital zugeschrieben und mit diesem vom Beginn des neuen Rechnungsjahres ab verzinst.
 - (5) Nur volle DM-Beträge werden verzinst.
- (6) Mit Ablauf von 30 Jahren nach Ende des Kalenderjahres, in dem die letzte Einlage oder Rückzahlung auf ein Sparkonto bewirkt wurde, kann die Verzinsung der Spareinlage eingestellt werden. Nach Ablauf eines weiteren Zeitraumes von 5 Jahren, innerhalb dessen das Sparkassenbuch nicht vorgelegt wurde, verjährt der Anspruch aus dem Guthaben. Vor Ablauf der Verjährungsfrist ist durch dreimonatigen Aushang im Kassenraum darauf hinzuweisen, daß das Guthaben nach Eintritt der Verjährung der Sicherheitsrücklage zugeführt werden kann. Die Fristen beginnen bei gesperrten Spareinlagen (§ 7) nicht vor dem Ablauf der Sperre.

Rückzahlung

- (1) Die Sparkasse zahlt Beträge bis zu DM 1000,— ohne vorherige Kündigung sofort aus. Zur Rückzahlung höherer Beträge irinerhalb eines Zeitraumes von einem Monat ist die Sparkasse jedoch nur verpflichtet, wenn rechtzeitig gekündigt worden ist (Abs. 2).
- (2) Die Kündigungsfrist beträgt, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, für Beträge über DM 1000,— drei Monate.
- (3) Die Sparkasse kann andere als die in Abs. 1 und 2 vorgesehenen Rückzahlungsbedingungen mit dem Sparer vereinbaren (Spareinlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist). Solche Vereinbarungen sind im Sparkassenbuch und auf dem Konto zu vermerken.
- (4) Bei Kündigung der Spareinlage durch den Sparer kann die Sparkasse dem Sparer erklären, daß sie die Kündigung als nicht erfolgt ansehen werde, wenn der Sparer die gekündigte Spareinlage nicht binnen einer Woche nach Fälligkeit abhebt. Die Sparkasse kann diese Erklärung auch im voraus durch Abdruck im Sparkassenbuch abgeben.
- (5) Die Sparkasse kann Spareinlagen schriftlich oder durch zweimalige Bekanntmachung (§ 41) kündigen. Die Kündi-

gungsfrist beträgt drei Monate, sofern keine längere Kündigungsfrist vereinbart ist (Abs. 3). Die gekündigten Spareinlagen, die nach Ablauf der Kündigungsfrist nicht abgehoben sind, verzinst die Sparkasse nach freiem Ermessen.

- (6) Die Rückzahlung von Spareinlagen und die Auszahlung von Zinsen dürfen nur gegen Vorlage des Sparkassenbuches erfolgen.
- (7) Wird die gesamte Spareinlage zurückgezahlt, so ist das Sparkassenbuch der Sparkasse zurückzugeben.

§ 6

Berechtigungsausweis; Mündelgelder

- (1) Die Sparkasse ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, an jeden Vorleger des Sparkassenbuches Zahlung zu leisten.
- (2) Um Verfügungen Unbefugter über Spareinlagen zu verhindern, kann der Sparer bestimmen, daß die Sparkasse nur gegen Vorlage eines besonderen Ausweises oder unter Beachtung einer anderen Sicherungsvereinbarung zahlt.
- (3) Sparkassenbücher, auf die ein Vormund, ein Pfleger oder eine Mutter, der ein Beistand bestellt ist, nach § 1809 des Bürgerlichen Gesetzbuches Einzahlungen leistet, sind durch den Vermerk "Mündelgelder" kenntlich zu machen. In diesen Fällen darf das Kapital ganz oder teilweise nur mit Genehmigung des Gegenvormundes, des Vormundschaftsgerichts oder des Beistandes und gegen Ausweis über die Person des Berechtigten ausgezahlt werden.

8 7

Sperrung von Spareinlagen

- (1) Die Sparkasse kann, soweit nichts anderes vereinbart ist, auf Antrag dessen, der das Recht aus der Spareinlage geltend machen kann, die Spareinlage bis zu einem bestimmten Zeitpunkt oder bis zum Eintritt eines bestimmten Ereignisses durch Eintragung eines Vermerks auf dem Konto und im Sparkassenbuch sperren; sie darf dann das Guthaben nur nach dem Inhalt dieses Vermerks auszahlen.
- (2) Die Sperre wird unwirksam, wenn die Person stirbt, zu deren Gunsten der Vermerk eingetragen ist, wenn der bestimmte Zeitpunkt oder das erwartete Ereignis eintritt oder wenn sich herausstellt, daß es nicht eintreten kann. Vorher darf die Sperre nur mit Genehmigung des Vorstandes aufgehoben werden.
- (3) Die Sperre bezieht sich, soweit nichts anderes vereinbart ist, auf die gesamte Spareinlage und die Zinsen.

§ 8

Freizügiger Sparverkehr; Übertragung von Spareinlagen

- (1) Die Sparkasse ermöglicht durch ihre Teilnahme am freizügigen Sparverkehr, Einzahlungen auf ein bei einer anderen Sparstelle geführtes Sparkonto entgegenzunehmen und Auszahlungen zu Lasten eines solchen Sparkontos zu leisten (§ 3 Abs. 4). Hierfür gelten die von der Sparkassenund Giroorganisation aufgestellten Grundsätze.
- (2) Auf Verlangen überträgt die Sparkasse Spareinlagen an eine andere Sparkasse und übernimmt Spareinlagen von anderen Sparkassen.

§ §

Abhandenkommen, Vernichtung oder Fälschung von Sparkassenbüchern

- (1) Das Abhandenkommen oder die Vernichtung eines Sparkassenbuches ist unverzüglich der Sparkasse anzuzeigen.
- (2) Ist ein Sparkassenbuch abhanden gekommen oder vernichtet, so kann der Vorstand es auf Antrag dessen, der das Recht aus der Spareinlage geltend machen kann, für kraftlos erklären. Er kann auch den Antragsteller auf das gerichtliche Aufgebotsverfahren verweisen. Für die Kraftloserklärung durch den Vorstand gilt § 14 Abs. 2 des Hessischen Sparkassengesetzes.
- (3) Wird ein abhanden gekommenes Sparkassenbuch vor Einleitung eines Verfahrens nach Abs. 2 durch einen Dritten vorgelegt, so hat die Sparkasse einen Sperrvermerk einzutragen. Sie darf an den Dritten Zahlungen erst leisten, wenn entweder der Berechtigte sich damit einverstanden erklärt hat oder wenn der Dritte eine vollstreckbare Entscheidung über seine Verfügungsberechtigung beibringt.
- (4) Wird die Vernichtung eines Sparkassenbuches dem Vorstand überzeugend dargetan, so kann ohne Kraftloserklärung ein neues Sparkassenbuch ausgefertigt werden.

(5) Besteht Verdacht, daß unbefugte Änderungen des Sparkassenbuches erfolgt sind, so ist das Sparkassenbuch gegen Empfangsbescheinigung einzubehalten und die Entscheidung des Vorstandes einzuholen. Auf solche Sparkassenbücher werden für die Dauer der Einbehaltung weder Ein- noch Rückzahlungen zugelassen.

2. Sonstige Einlagen und Verpflichtungen

§ 10

Sonstige Einlagen

- (1) Die Sparkasse nimmt im Kontokorrent- und Depositenverkehr Einlagen, über die Sparkassenbücher nicht ausgestellt werden (sonstige Einlagen), entgegen. Für ihre Verzinsung gilt § 4 Abs. 1 bis 3 entsprechend.
- (2) Die Sparkasse hat in ihren Büchern die sonstigen Einlagen von den Spareinlagen getrennt auszuweisen.

§ 11

Bargeldloser Zahlungsverkehr

- (1) Die Sparkasse pflegt und fördert den Spargiroverkehr. Dieser wird nach den von der Sparkassen- und Giroorganisation aufgestellten Grundsätzen durchgeführt.
- (2) Über Kontokorrent- und Depositeneinlagen (§ 10 Abs. 1) kann der Kontoinhaber insbesondere auch durch Überweisung oder Scheck verfügen.
- (3) Die Sparkasse besorgt den Einzug von Schecks und Wechseln. Sie ist befugt, Reisekreditbriefe auszustellen, Akkreditive zu eröffnen und Auszahlungen an die Inhaber von Reisekreditbriefen und die Begünstigten zu leisten.

§ 12

Darlehnsaufnahmen; Bürgschaften

- (1) Langfristige Darlehen, insbesondere zur Stärkung der Betriebsmittel, sollen nur in Ausnahmefällen aufgenommen werden; dies gilt nicht für Darlehen im Rahmen zentraler Kreditaktionen öffentlicher Stellen. Die Aufnahme langfristiger, nicht zweckgebundener Darlehen bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde; der Antrag ist über den Hessischen Sparkassen- und Giroverband einzureichen.
- (2) Kurzfristige Kredite dürfen zur Deckung eines vorübergehenden Geldbedarfs bei den in § 21 verzeichneten Geldinstituten aufgenommen werden.
- (3) Bürgschaften, Verpflichtungen aus Gewährverträgen und Rechtsgeschäften, die diesen wirtschaftlich gleichkommen, dürfen durch die Sparkasse nur gegen die für die Gewährung von Krediten satzungsmäßig vorgeschriebenen Sicherheiten übernommen werden.

II. Aktivgeschäft

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 13

Zulässige Geschäfte

Die Mittel der Sparkasse dürfen nur angelegt werden

- in Realkredit durch Gewährung von Darlehen gegen Hypothek, Grund- oder Rentenschuld (§ 15);
- 2. in Personalkredit durch Gewährung von
 - a) gedecktem Personalkredit (§ 16);
 - b) Blankokredit (§ 17);
- in Kredit an Gemeinden, Gemeindeverbände und andere Körperschaften des öffentlichen Rechts (§ 19);
 - 4. in Wertpapieren (§ 20);
 - 5. bei Geldinstituten (§ 21);
 - 6. in Schatzwechseln und Privatdiskonten (§ 22);
 - 7. in Grundstücken (§ 23);
 - 8. in Beteiligungen (§ 24).

2. Kredit

§ 14

Grundsätze

Kredite sollen grundsätzlich nur an solche Personen gegeben werden, die im Geschäftsbereich der Sparkasse ihren Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung haben. Beim Realkredit braucht in der Regel nur das beliehene Grundstück im Geschäftsbereich der Sparkasse belegen zu sein. Die Personalkredite, der Sparkasse sollen in erster Linie dem Mittelstand und den wirtschaftlich schwächeren Bevölkerungskreisen zur Verfügung gestellt werden. Kredite zu Spekulationszwecken sind unzulässig.

§ 15 Realkredit:

Darlehen gegen Hypothek, Grund- oder Rentenschuld

(1) Darlehen können gegen Bestellung von Hypotheken oder Grundschulden an Grundstücken nach Maßgabe der von der obersten Aufsichtsbehörde erlassenen Beleihungsgrundsätze gewährt werden. Grundstücken steht das Wohnungseigentum oder Teileigentum gleich.

(2) Darlehen können auch gegen Bestellung von Rentenschulden an den erwähnten Grundstücken gegeben werden. Dabei gilt der jeweilige Ablösungswert der Rentenschuld als

ihr Kapitalbetrag.

- (3) Soweit die Sicherheit auf dem Werte von Gebäuden beruht, ist die Beleihung nur zulässig, wenn und solange diese Gebäude bei einer öffentlichen Feuerversicherungsanstalt oder bei einem im Geltungsbereich des Grundgesetzes zugelassenen privaten Versicherungsunternehmen bis zur vollen Höhe des durch Feuer zerstörbaren Wertes gegen Feuer versichert sind. Sofern nicht öffentliche Feuerversicherungsanstalten nach Gesetz, Verordnung oder Satzung Sicherheit gewähren, darf das Darlehen erst ausgezahlt werden, nachdem der Versicherer die Anmeldung der Hypothek, Grund- oder Rentenschuld bestätigt hat.
- (4) Unter den Voraussetzungen der §§ 18 ff der Verordnung über das Erbbaurecht vom 15. 1. 1919 (RGBl. S. 72) können auch Erbbaurechte beliehen werden.
- (5) [Darlehen können auch gegen Bestellung von Hypotheken auf Schiffe oder Schiffsbauwerke, die im Geschäftsbereich der Sparkasse ihren Heimatort oder Bauort haben, nach Maßgabe der von der obersten Aufsichtsbehörde erlassenen Beleihungsgrundsätze gewährt werden.]
- (6) Die Darlehen sollen in der Regel planmäßig getilgt werden.
- (7) In Darlehen gegen Hypotheken, Grund- und Rentenschulden dürfen nicht mehr als insgesamt 50 v. H. der Spareinlagen angelegt werden. Dies gilt nicht für Darlehen im Rahmen zentraler Kreditaktionen öffentlicher Stellen.

Personalkredit: Gedeckter Personalkredit

- (1) Die Sparkasse gewährt Kredite gegen
- 1. Pfandbestellung an:
 - a) Grundstücken:

Bei Bestellung von Grund- oder Rentenschulden und Sicherungshypotheken sind die Bestimmungen des § 15 Abs. 1 bis 4 [5] sowie die Beleihungsgrundsätze zu beachten:

b) Wertpapieren:

Mündelsichere Schuldverschreibungen auf den Inhaber können bis zu 80 v. H., sonstige Schuldverschreibungen auf den Inhaber, Industrieobligationen und Aktien, die an einer Börse im Geltungsbereich des Grundgesetzes gehandelt werden, bis zu 60 v. H. des Kurswertes beliehen werden:

c) Wechseln:

Wechsel, die den Voraussetzungen des Abs. 2 entsprechen, sind bis zu 90 v. H. des Nominalwertes beleihbar:

2. Pfandbestellung oder Sicherungsübereignung an:

Waren und sonstigen beweglichen Sachen: Waren und sonstige bewegliche Sachen, die sich im Geltungsbereich des Grundgesetzes befinden und nicht dem Verderb unterliegen, dürfen bis zu 50 v. H., marktgängige Handelswaren bis zu 66²/₃ v. H. des festgestellten Handelswertes beliehen werden, ist der Kredit oder ein Teilbetrag des Kredites höher als DM 10000,—, so ist der Handelswert durch einen Sachverständigen festzustellen. Soweit in diesen Fällen die Sicherstellung durch Sicherungsübereignung vorgenommen wird, bedarf es eines einstimmigen Beschlusses der zuständigen Stelle der Sparkasse. Die Kredite dürfen im Einzelfall 3 v.T. der gesamten Einlagen nicht überschreiten und höchstens DM 100 000,- betragen; diese Beschränkung gilt nicht für Kredite bis DM 10000,—. Der Gesamtbetrag solcher Kredite darf nicht über 8 v. H. des gesamten Einlagenbestandes hinausgehen.

3. Abtretung oder Verpfändung von Rechtens a) Hypothekenforderungen, Grund- oder Rentenschul-den, soweit sie dem § 15 Abs. 1 bis 4 [5] und den Beleihungsgrundsätzen entsprechen;

- b) Guthaben bei öffentlichen Sparkassen und öffentlichen Bausparkassen im Geltungsbereich des Grund-
- c) Forderungen aus Lebensversicherungen bei einer im Geltungsbereich des Grundgesetzes zugelassenen Gesellschaft bis zu 80 v. H. des Rückkaufwertes;
- d) Forderungen gegen öffentlich-rechtliche Schuldner bis zu 90 v. H. und andere sichere Forderungen bis zu 75 v. H. des Nennwertes;
- e) Rechte aus einem Dauerwohnrecht oder Dauernutzungsrecht nach Maßgabe besonderer, von der obersten Aufsichtsbehörde aufgestellter Richtlinien.
- 4. Bürgschaft, Mithaftung oder Depotwechsel:
 - Eine oder mehrere sichere Personen müssen für Kapital, Zinsen und Kosten als Selbstschuldner bürgen, mithaften oder wechselmäßig verpflichtet sein. Mitglieder des Vorstandes und Bedienstete der Sparkasse dürsen nicht als Bürgen, Mitschuldner oder Wechselverpflichtete zugelassen werden.
- (2) Kredite durch Diskontierung von Wechseln dürfen gewährt werden, wenn die Wechsel im Geltungsbereich des Grundgesetzes zahlbar und innerhalb von drei Monaten nach dem Tage des Ankaufs fällig sind. Die Wechsel müssen gute Handelswechsel sein und die Unterschriften von möglichst drei, mindestens aber zwei sicheren und als zahlungsfählg bekannten Verpflichteten tragen. Sie können von der Spar-kasse an andere Geldinstitute (§ 21) weitergegeben oder bei diesen rediskontiert werden.

Personalkredit: Blankokredit

- (1) Kredite ohne die in §§ 15 und 16 genannten Sicherheiten dürfen nur auf Grund eines einstimmigen Beschlusses der zuständigen Stelle der Sparkasse gewährt werden. Die Kredite müssen jederzeit fristlos kündbar sein. Die Kredite dürfen im Einzelfalle 3 v.T. des gesamten Einlagenbestandes nicht überschreiten und höchstens DM 50 000,- betragen; diese Beschränkung gilt nicht für Kredite bis zu DM 10000,-.. Der Gesamtbetrag dieser Kredite darf nicht über 5 v. H. des gesamten Einlagenbestandes hinausgehen.
- (2) An Genossenschaften, die einem Prüfungsverband angeschlossen sind, dürfen Kredite auf Grund eines einstimmigen Beschlusses der zuständigen Stelle der Sparkasse ohne weitere Sicherheit über die Beschränkungen gemäß Abs. 1 Satz 3 hinaus unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:
- 1. Der Einzelkredit darf bei Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht 10 v. H. des Gesamtvermögens sämtlicher Genossen, bei Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht 25 v. H. der Geschäftsguthaben der Genossen und der Reserven nicht übersteigen.
- Soweit nicht planmäßige Tilgungen vereinbart sind, muß der Kredit mit höchstens sechsmonatiger Frist kündbar sein. Der Vorstand hat mindestens jährlich die Vermögens-lage der Genossenschaften, denen Kredite gewährt worden sind, eingehend zu prüfen.
- Die Gesamthöhe der Kredite darf höchstens 10 v. H. des gesamten Einlagenbestandes betragen.

§ 18

Personalkredit: Höchstgrenze

Einem einzelnen Kreditnehmer darf an Personalkredit insgesamt nicht mehr als 1 v.H. der gesamten Einlagen der Sparkasse gewährt werden. Diese Beschränkung gilt nicht, wenn die einem einzelnen Kreditnehmer gewährten Personalkredite insgesamt DM 20 000,— nicht übersteigen. Der einem einzelnen Kreditnehmer zu gewährende Personalkredit darf in keinem Falle den Betrag von DM 200 000,- übersteigen. Die Beschränkungen gelten nicht für Kredite an Genossenschaften nach § 17 Abs. 2, für Kredite im Rahmen zentraler Kreditaktionen öffentlicher Stellen sowie für Kredite, die nach § 16 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b gesichert sind.

8 19

Kredit an Gemeinden, Gemeindeverbände und andere Körperschaften des öffentlichen Rechts

(1) Die Sparkasse gewährt Kredite an Gemeinden, Gemeindeverbände, Zweckverbände, Kirchengemeinden, ferner an andere leistungsfähige öffentlich-rechtliche Körperschaften, denen gesetzlich das Recht zusteht, ihre Umlagen oder Beiträge im Verwaltungszwangsverfahren beizutreiben. Die etwa erforderliche Genehmigung der für den Kreditnehmer

zuständigen Aufsichtsbehörde ist nachzuweisen. Bei langfristigen Darlehen soll in der Regel eine planmäßige Tilgung festgesetzt werden. In der gleichen Weise können Kredite an Dritte unter Bürgschaft des Bundes, eines deutschen Landes, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft im Sinne des Satzes 1 oder eines öffentlich-rechtlichen Kreditinstitutes gewährt werden.

(2) Der Gesamtbetrag der nach Abs. 1 gewährten Kredite darf 25 v. H., derjenige der langfristigen Kredite 12½ v. H. der gesamten Einlagen nicht übersteigen; dies gilt nicht für Kredite im Rahmen zentraler Kreditaktionen öffentlicher Stellen. In den Gesamtbetrag der nach Satz 1 gewährten Kredite werden der Bestand an Inhaberanleihen von Gemeinden, Gemeindeverbänden und Zweckverbänden sowie Verpflichtungen gem. § 12 Abs. 3, die die Sparkasse zugunsten solcher Körperschaften übernommen hat, eingerechnet.

3. Andere Anlagen

§ 20 Anlage in Wertpapieren

Die Sparkasse kann Schuldverschreibungen auf den Inhaber und Orderschuldverschreibungen erwerben, wenn diese mündelsicher sind.

§ 21

Anlage bei Geldinstituten

Die Sparkasse kann verfügbare Gelder als Sicht- und befristete Einlagen bei deutschen öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten, insbesondere bei der Girozentrale, ferner bei der Landeszentralbank oder beim Postscheckamt anlegen. Ausnahmsweise kann die Anlage auch bei privaten Kreditinstituten erfolgen, wenn dies die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Sparkasse zuläßt; der Antrag ist über den Hessischen Sparkassen- und Giroverband zu stellen.

§ 22

Anlage in Schatzwechseln und Privatdiskonten

Die Sparkasse kann verfügbare Gelder zum Ankauf von rediskontfähigen Schatzwechseln sowie von solchen Wechseln verwenden, die als Privatdiskonten gehandelt werden.

§ 23

Anlage in Grundstücken

Die Sparkasse kann ihre Mittel in eigenen Verwaltungsgebäuden, in Wohngrundstücken sowie in solchen Grundstücken anlegen, die zur Vermeidung von Verlusten freihändig oder im Wege der Zwangsversteigerung erworben werden. Die Anlage in Wohngrundstücken darf höchstens 10 v. H. der Spareinlagen betragen.

§ 24

Beteiligungen

Beteiligungen der Sparkasse an Einrichtungen der Sparkassenorganisation sind nach Anhörung des Hessischen Sparkassen- und Giroverbandes zulässig. Sonstige Beteiligungen bedürfen außerdem der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

4. Liquidität

§ 25

Flüssige Werte

(1) Die Sparkasse hat 30 v.H. der Spareinlagen und 50 v.H. der sonstigen Einlagen in flüssigen Werten anzulegen. Dabei sind mindestens 10 v.H. der Spareinlagen und mindestens 20 v.H. der sonstigen Einlagen als Liquiditätsreserve bei der zuständigen Girozentrale zu unterhalten.

(2) Flüssige Werte sind:

- Kassenbestand, Guthaben bei der Landeszentralbank und auf Postscheckkonto;
- Guthaben bei der zuständigen Girozentrale (§ 21), soweit diese eine Laufzeit oder Kündigungsfrist von nicht mehr als 3 Monaten haben;
- täglich fällige Guthaben bei anderen öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten sowie bei privaten Kreditinstituten (§ 21);
- 4. Schatzwechsel und Privatdiskonten (§ 22);
- 5. Wechsel (§ 16 Abs. 2);
- Schuldverschreibungen auf den Inhaber und Orderschuldverschreibungen (§ 20), die von der Landeszentralbank zum Lombardverkehr zugelassen sind;
- Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand, die von der Landeszentralbank zum Lombardverkehr zugelassen sind.
- (3) Die Anlagen in den nach Abs. 2 zugelassenen Werten sollen zueinander in einem angemessenen Verhältnis stehen.

III. Sonstige Geschäfte

§ 26

Dienstleistungsgeschäfte und andere Geschäfte

Die Sparkasse ist befugt, folgende sonstige Geschäfte zu betreiben:

- An- und Verkauf von Wertpapieren für fremde Rechnung; beim Kauf muß eine satzungsmäßig ausreichende Deckung vorhanden sein, beim Verkauf müssen die Wertpapiere vorher geliefert sein;
- An- und Verkauf von Devisen und Sorten für fremde Rechnung sowie Wechselstubengeschäfte (An- und Verkauf von Sorten und Reiseschecks für eigene Rechnung); die Bestimmung in Nr. 1 zweiter Halbsatz gilt entsprechend;
- 3. Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren;
- Vermietung von Schließfächern und Aufbewahrung von verschlossenen Depots;
- Einziehung von Schecks, Wechseln und anderen Forderungen;
- 6. Aufnahme von Hypothekenurkunden, Frachtbriefen und von sonstigen Dokumenten;
- 7. Girierung von Wechseln, die den Bestimmungen des § 16 Abs. 2 oder des § 22 entsprechen, jedoch nur an die in § 21 bezeichneten Geldinstitute; während der Dauer der Devisengesetzgebung dürfen an ausländischen Plätzen zahlbare bzw. auf ausländische Währung lautende Wechsel und Schecks giriert werden, soweit diese zum Inkasso oder zum Ankauf an die als Außenhandelsbank tätige zuständige Girozentrale oder an die zuständige Landeszentralbank gelangen;
- 8. Dienstleistungen für öffentliche Bausparkassen;
- 9. Einziehung von Beiträgen und sonstige Leistungen für öffentlich-rechtliche Versicherungsanstalten;
- Verwaltung und Weiterleitung fremder Mittel unter treuhänderischer Haftung;
- 11. Übernahme von Vermögensverwaltungen.

IV. Ausnahmen

§ 27

Die Vornahme von Geschäften, die nach den §§ 3 bis 26 nicht zulässig sind, bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

C. Verfassung und Verwaltung

§ 28

Organ

Der Vorstand ist das Organ der Sparkasse. Er ist eine öffentliche Behörde.

§ 29

Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus dem ______als Vorsitzendem und dem Sparkassenleiter sowie ______<drei bis neun> weiteren Mitgliedern. Von den weiteren Mitgliedern sind aus dem Kreis der zur <Stadtverordnetenversammlung, Kreistag, Zweckverbandsversammlung> des Gewährträgers wählbaren Personen für die Dauer der Wahlperiode d.______

Stadtverordnetenversammlung, Kreistag, Zweckverbandsversammlung> zu wählen:

- <zwei höchstens fünf> von d......
 <stadtverordnetenversammlung, Kreistag, Zweckverbandsversammlung> des Gewährträgers,

[Von den gewählten Mitgliedern des Vorstandes dürfen nicht mehr als die Hälfte der Vertretungskörperschaft des Gewährträgers angehören.]

^{*)} Die Zahl der von der Vertretungskörperschaft gewählten Mitglieder muß eine größere sein als die Zahl der von dem Verwaltungsorgan gewählten Mitglieder.

- Ehrenbeamte der Sparkasse.
- <Leiter der Verwaltung des Gewähr-</p> trägers> führt den Vorsitz im Vorstand persönlich.

[Zusätzliche Regelung für kreisfreie Städte:

Der Oberbürgermeister kann einen hauptamtlichen Beigeordneten als Vorsitzenden bestellen; er bleibt auch in diesem Fall berechtigt, selbst den Vorsitz zu übernehmen.]

- (4) Der Vorsitzende wird im Falle seiner Behinderung von die Dauer der Wahlperiode der Vertretungskörperschaft bestimmt, vertreten. Der Sparkassenleiter wird im Falle seiner Behinderung durch den vom Vorstand bestellten Stellvertreter vertreten.
- (5) Die Mitglieder sollen besondere wirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde besitzen, bereit und geeignet sein, die Sparkasse zu fördern und sie bei Erfüllung ihrer Aufgaben wirksam zu unterstützen. Dem Vorstand dürfen als gewählte Mitglieder nicht angehören:
- [1. hauptamtliche Beamte, Angestellte und Arbeiter der Sparkasse:1
- [2. hauptamtliche Beamte, Angestellte und Arbeiter des Gewährträgers.]
- [3.] Personen, die Unternehmer, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsmitglieder, Leiter, Beamte oder Angestellte von Kreditinstituten und anderen Unternehmungen sind, die im Wettbewerb mit der Sparkasse Einlagen annehmen oder gewerbsmäßig Kreditgeschäfte betreiten oder vermitteln. Der Vorstand kann Ausnahmen zulassen, wenn es sich um öffentlich-rechtliche oder um unter beherrschendem Einfluß der öffentlichen Hand stehende privatrechtliche Kreditinstitute handelt.

Tritt ein Tatbestand nach den Nr. 2 und 3 während der Amtsdauer ein, so endet damit die Mitgliedschaft im Vorstand; wird streitig, ob diese Voraussetzung vorliegt, so entscheidet der Vorsitzende des Vorstandes.

- (6) Unter den Mitgliedern des Vorstandes dürfen sich nicht gleichzeitig Personen befinden, die untereinander in dem Verhältnis von Ehegatten oder Personen stehen, die in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder durch Adoption verbunden oder in der Seitenlinie im zweiten oder dritten Grad verwandt oder im zweiten Grad verschwägert sind. Wird die Ehe erst im Laufe der Amtszeit geschlossen oder entsteht die Verwandtschaft oder Schwägerschaft in dieser Zeit, so hat einer der Beteiligten auszuscheiden; ist einer der Beteiligten der Vorsitzende des Vorstandes oder der Sparkassenleiter, so scheidet der andere Beteiligte, im übrigen, wenn eine Einigung nicht zustande kommt, der an Lebensalter jüngere Beteiligte aus.
- (7) Dem Vorstand dürfen als gewählte Mitglieder solche Personen nicht angehören, über deren Vermögen während der letzten 10 Jahre das Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet worden ist, oder die während dieser Zeit den Offenbarungseid geleistet oder die Versicherung zur Abwendung des Offenbarungseides abgegeben haben. Tritt ein Tatbestand nach Satz 1 während der Amtsdauer ein, so scheidet das Mitglied aus dem Vorstand aus.
- (8) Gewinnbeteiligungen sind unzulässig. Die Mitglieder des Vorstandes können nach Richtlinien der obersten Aufsichtsbehörde eine angemessene Aufwandentschädigung erhalten.
- (9) Die Mitglieder führen nach Ablauf ihrer Wahlzeit die Amtsgeschäfte weiter, bis ihre Nachfolger das Amt antreten.

\$ 30

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten der Sparkasse, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, insbesondere über:
- die Aufstellung der Grundsätze für den gesamten Ge-schäftsverkehr (Kreditpolitik, Sicherung der Liquidität, Anlegung der Bestände, Festlegung der Zinssätze im Aktiv- und Passivgeschäft usw.);
- 2. die Errichtung von Zweigstellen (§ 1 Abs. 4); •
- 3. die Bestellung, Anstellung, Beförderung, Entlassung, Rücknahme der Bestellung des Sparkassenleiters, seines Stellvertreters und der übrigen Bediensteten;

- (2) Die nicht hauptamtlichen Vorstandsmitglieder sind 4. die Feststellung des Stellenplanes und des Voranschlages der Handlungsunkosten;
 - die Feststellung des Jahresabschlusses, Verteilung des Reingewinnes;
 - 6. die Kreditanträge im Rahmen des § 32 Abs. 5;
 - den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken (§ 23);
 - 8. die Aufnahme von Darlehen und Krediten (§ 12 Abs. 1 und 2);
 - 9. die Geschäftsanweisungen für den Kreditausschuß, den Sparkassenleiter, die übrigen Sparkassenbediensteten und
 - (2) In dringenden Fällen, in denen eine Beschlußfassung des Vorstandes oder des Kreditausschusses nicht abgewartet werden kann, weil aus einer Verzögerung erheblicher Schaden für die Sparkasse zu befürchten ist, sind der Vorsitzende und der Leiter gemeinsam nach gewissenhafter Prüfung der Sachlage zur selbständigen Erledigung der Angelegenheiten befugt. Der Vorsitzende hat dem Vorstand oder dem Kreditausschuß in der nächsten Sitzung über diese Geschäfte zu berichten.
 - (3) Der Vorstand beaufsichtigt die laufende Geschäftsführung des Sparkassenleiters (§ 33).

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorsitzende beruft den Vorstand ein und leitet die Sitzungen. Der Vorstand ist bei Bedarf, mindestens jedoch alle 2 Monate unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Der Vorsitzende muß den Vorstand binnen einer Woche einberufen, wenn die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes es unter Angabe des Gegenstandes der Beratung beantragt. Ausnahmsweise kann im Umlaufverfahren beschlossen werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende und mindestens die Hälfte der weiteren Mitglieder anwesend sind.
- (3) Der Vorstand beschließt unbeschadet des Abs. 4 mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht die Satzung eine andere Bestimmung trifft; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Beschlüsse über Kreditanträge, die vom Kreditausschuß an den Vorstand zur Entscheidung überwiesen werden (§ 32 Abs. 5) bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln; die §§ 16 und 17 bleiben unberührt. Erhebt der Vorsitzende Widerspruch, ist der Antrag abgelehnt, es sei denn, daß die übrigen Stimmberechtigten zustimmen*).
- *) Der letzte Satz des Abs. 4 kann bei Zweckverbandssparkassen weg-
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes dürfen an der Beratung und Beschlußfassung über solche Angelegenheiten nicht teilnehmen, an denen sie mit ihren persönlichen oder wirtschaftlichen Sonderinteressen beteiligt sind oder in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben haben oder sonst in anderer als öffentlicher Eigenschaft tätig geworden sind. Die Mitglieder des Vorstandes sind auch dann von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 hinsichtlich des Ehegatten oder solcher Personen gegeben sind, mit denen sie in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder durch Adoption verbunden oder in der Seitenlinie im zweiten oder dritten Grad verwandt oder im zweiten Grad verschwägert sind. Ebenso dürfen Mitglieder des Vorstandes an der Beratung und Beschlußfassung nicht teilnehmen, wenn das Unternehmen, die Wirtschaftsoder Standesorganisation oder sonst jemand, bei dem sie gegen Entgelt beschäftigt sind, mit ihren persönlichen oder wirtschaftlichen Sonderinteressen beteiligt sind; dies gilt nicht, wenn es sich um Angelegenheiten des eigenen Gewährträgers handelt. Ein Sonderinteresse liegt nicht schon dann vor, wenn Mitglieder des Vorstandes einem Gewerbe, einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehören, deren gemeinsame Interessen durch den Beratungsgegenstand berührt werden. Wird streitig, ob die Tatbestände von Satz 1, 2 oder 3 gegeben sind, so entscheidet der Vorsitzende des Vorstandes. Wer von der Teilnahme an der Beratung und Beschlußfassung ausgeschlossen ist, hat während der Beratung über die Angelegenheit das Beratungszimmer zu verlassen.
- (6) Der Vorsitzende des Vorstandes ist verpflichtet, Beschlüsse des Vorstandes, die gesetz- oder satzungswidrig sind,

zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Gegen die Beanstandung steht dem Vorstand binnen zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu. Zu seiner Vertretung in diesem Verfahren kann er einen besonderen Vertreter bestimmen.

(7) Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist; im Falle des Abs. 4 ist der Widerspruch unter Angabe des Namens des Widersprechenden und das Stimmenverhältnis bei der Beschlußfassung besonders kenntlich zu machen. Auszüge aus der Niederschrift sind zu den Vorgängen zu nehmen.

§ 32

Kreditausschuß

(1) Zur Entscheidung über Kreditanträge nach Maßgabe der Satzung und der vom Vorstand zu erlassenden Geschäftsanweisung wird von diesem ein Kreditausschuß gebildet.

(2) Der Kreditausschuß besteht aus dem Vorsitzenden des Vorstandes als Vorsitzendem, zwei vom Vorstand für die Dauer seiner Amtszeit widerruflich zu bestimmenden Vorstandsmitgliedern sowie dm Sparkassenleiter. Für die Vorstandsmitglieder sind — ist <ein> — Stellvertreter zu bestellen, der — die — ebenfalls dem Vorstand angehören muß — müssen —.

(3) Der Kreditausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende des Vorstandes und der Sparkassenleiter anwesend sind.

(4) Der Kreditausschuß beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht die Satzung eine andere Bestimmung trifft. Erhebt der Vorsitzende oder der Sparkassenleiter Widerspruch, so ist der lantrag abgelehnt. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 31 Abs. 5 und 7 entsprechend.

(5) Der Kreditausschuß kann mit einfacher Stimmenmehrheit Kreditanträge dem Vorstand zur Entscheidung vorlegen.

§ 33

Sparkassenleiter

- (1) Der Sparkassenleiter führt die laufenden Geschäfte nach Maßgabe der Satzung, der aufsichtsbehördlichen Anordnungen und der vom Vorstand zu erlassenden Geschäftsanweisung. Zu den laufenden Geschäften gehört auch die Anlegung der Bestände sowie Entscheidung über Kreditanträge, soweit ihm diese Befugnis in einer Geschäftsanweisung übertragen worden ist.
- (2) Die Bestellung und die Zurücknahme der Bestellung des Sparkassenleiters und seines Stellvertreters richten sich nach § 7 des Hessischen Sparkassengesetzes.
- (3) Der Leiter und sein Stellvertreter dürfen nicht Unternehmer, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsmitglieder, Leiter, Beamte oder Angestellte von Kreditinstituten und anderen Unternehmungen sein, die im Wettbewerb mit der Sparkasse Einlagen annehmen oder gewerbsmäßig Kreditgeschäfte betreiben oder vermitteln. Der Vorstand kann Ausnahmen zulassen, wenn es sich um öffentlich-rechtliche oder um unter beherrschendem Einfluß der öffentlichen Hand stehende privatrechtliche Kreditinstitute handelt.
 - (4) Gewinnbeteiligungen sind unzulässig.

§ 34

Rechtsverhältnisse der Sparkassenbediensteten

- (1) Die Beamten und Angestellten werden als Bedienstete der Sparkasse nach Maßgabe des Stellenplans vom Vorstand angestellt, befördert und entlassen.
- (2) Die für die Vorstandsmitglieder in § 33 Abs. 3 und 4 getroffenen Bestimmungen gelten für die übrigen Sparkassenbediensteten entsprechend.
- (3) Dienstvorgesetzter ist für die Vorstandsmitglieder der Vorsitzende des Vorstandes, für die übrigen Bediensteten der Sparkassenleiter. Einleitungsbehörde im Sinne des Dienststrafrechtes und oberste Dienstbehörde ist für die Vorstandsmitglieder und die übrigen Bediensteten der Vorstand.
- (4) Die Rechte und Pflichten der Sparkassenbediensteten bestimmen sich, soweit das Sparkassengesetz nichts anderes besagt, nach den allgemeinen Vorschriften für den öffentlichen Dienst.

§ 35

Amtsverschwiegenheit

Die Mitglieder des Vorstandes sowie die übrigen Bediensteten sind zur Amtsverschwiegenheit über den Geschäfts-

verkehr der Sparkasse, insbesondere über deren Gläubiger und Schuldner, verpflichtet. Diese Verpflichtung bleibt auch nach dem Ausscheiden bestehen.

§ 36

Vertretung

(1) Der Vorstand vertritt die Sparkasse gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Erklärungen, durch welche die Sparkasse verpflichtet wird, bedürfen der Schniftform. Sie müssen die Unterschrift entweder von zwei Mitgliedern des Vorstandes oder von einem Vorstandsmitglied und einem vom Vorstand hierzu bestellten Bediensteten tragen. Dasselbe gilt für Erklärungen in Grundstücks- und Grundbuchangelegenheiten, Vollmachten, Bürgschaften und Verpfändungserklärungen, uabhängig davon, ob eine Verpflichtung begründet wird. Urkunden über die Anstellung, Beförderung und Entlassung des Sparkassenleiters und seines Stellvertreters werden vom Vorsitzenden des Vorstandes, Urkunden über die Anstellung, Beförderung und Entlassung der übrigen Sparkassenbediensteten werden vom Sparkassenleiter vollzogen.

(3) Der Vorstand kann in der Form des Abs. 2

- a) zwei Bedienstete zur gemeinsamen Unterzeichnung von Wechseln (mit Ausnahme der Ausstellung oder Annahme eines Wechsels), Schecks, Akkreditiven, Anweisungen, Quittungen, Bescheinigungen, Schriftstücken über Geschäfte sowie von Eintragungen in den Sparkassenbüchern (§ 3),
- b) den Verwalter einer Einmannzweigstelle zur alleinigen Unterzeichnung der unter a) aufgeführten Urkunden und Schriftstücke
 bevollmächtigen.
- (4) Im Spar-, Depositen-, Giro-, Kontokorrent-, Darlehnsund Wertpapierverkehr sind die maschinenmäßig hergestellten Quittungen für die Sparkasse auch mit der Unterschrift einer der in Abs. 3 genannten Personen oder einem Kontrollstempel rechtsverbindlich, wenn die Sparkasse durch Aushang im Schalterraum auf die Rechtsverbindlichkeit solcher Quittungen hinweist.
- (5) Der Vorstand kann zur Wahrnehmung der Interessen der Sparkasse im Einzelfall (z. B. in Prozessen, bei Zwangsversteigerungen) ein Vorstandsmitglied oder einen anderen Beauftragten mit der Vertretung der Sparkasse betrauen.
- (6) Die vom Vorstand ausgestellten und mit dem Siegel der Sparkasse versehenen Urkunden sind öffentliche Urkunden.

Der Vorstand",

die Unterschriften nach Abs. 3 unter der Bezeichnung:

[Bei Unterschriften nach Abs. 3 genügt als Name der Spar-

- (9) Die Berechtigung, Urkunden und Unterschriften zu vollziehen, wird erforderlichenfalls für die Mitglieder des Vorstandes vom Vorsitzenden des Vorstandes, im übrigen vom Sparkassenleiter bescheinigt.

§ 37 Prüfungen

- (1) Der Sparkassenleiter hat den Betrieb ständig zu überwachen und für einen geordneten Geschäftsablauf zu sorgen. Mit der Aufgabe der Innenrevision können unbeschadet der Verantwortung des Sparkassenleiters geeignete Sparkassenbedienstete beauftragt werden. Für die Durchführung der Innenrevision ist eine Geschäftsanweisung zu erlassen, die auch Bestimmungen über die Vorlage der Prüfungsberichte an den Vorstand enthalten soll.
- (2) Der Vorstand oder die von ihm beauftragten Mitglieder sind berechtigt, Prüfungen, insbesondere Kreditprüfungen vorzunehmen. Der Vorstand oder die von ihm beauftragten Mitglieder sind verpflichtet, mindestens einmal im Jahre die Kredite, einschließlich Wechselobligo und Bürgschaften, mit den Kreditunterlagen stichprobenweise zu überprüfen. Zu diesen Prüfungen können Prüfer des Hessischen Sparkassenund Giroverbandes oder der Innenrevisor hinzugezogen werden.

(3) Außerdem unterliegt die Sparkasse den durch Gesetz und aufsichtsbehördliche Anordnungen vorgeschriebenen Prüfungen. Die Kosten dieser Prüfungen hat die Sparkasse zu tragen.

§ 38

Jahresabschluß, Verwendung von Überschüssen

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Unverzüglich nach Erteilung der Entlastung des Vorstandes ist der Jahresabschluß gemäß § 41 zu veröffentlichen. Die Bekanntmachung kann sich auf den Hinweis beschränken, daß der Jahresabschluß im Kassenraum der Hauptstelle, zur Einsichtnahme aufliegt.
 - (4) Überschüsse sind wie folgt zu verwenden:
- sie sind der Sicherheitsrücklage zuzuführen, solange diese weniger als 5 v. H. der gesamten Einlagen beträgt;
- sie sind je zur Hälfte der Sicherheitsrücklage und dem Gewährträger zur Verwendung für öffentliche, dem gemeinen Nutzen dienende Zwecke zuzuführen, wenn die Sicherheitsrücklage 5 v. H., aber nicht 10 v. H. der gesamten Einlagen übersteigt;
- sie sind zu einem Viertel der Sicherheitsrücklage und zu drei Vierteln dem Gewährträger zur Verwendung für die in Nr. 2 bestimmten Zwecke zuzuführen, wenn die Sicherheitsrücklage 10 v. H. der gesamten Einlagen übersteigt.

§ 39

Satzungsänderungen

- (2) Die Satzungsänderung tritt, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt wird, am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

§ 40 Auflösung

- (3) Der Vorstand der Sparkasse weist in öffentlicher Bekanntmachung auf die Auflösung hin und kündigt die Guthaben binnen drei Monaten. Die Bekanntmachung ist zweimal mit Zwischenfristen von je vier Wochen zu wiederholen.
- (4) Guthaben, die bei Fälligkeit nicht abgehoben werden, werden nicht weiter verzinst. Der zur Befriedigung der Gläubiger erforderliche Teil des Sparkassenvermögens ist zu hinterlegen.
- (5) Das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist dem Gewährträger zur Verwendung für die in § 39 Abs. 4 Nr. 2 bestimmten Zwecke zuzuführen. Dasselbe gilt für das gem. Abs. 4 Satz 2 hinterlegte Vermögen, sobald die Befriedigung der Gläubiger wegen Ablauf der Verjährungsfrist verweigert werden kann.

§ 41

Bekanntmachungen der Sparkasse

Bekanntmachungen der Sparkasse werden in den vom Vorstand bestimmten Zeitungen Amtsblättern veröffentlicht, soweit nicht nach dieser Satzung der Aushang oder die Auslegung im Kassenraum der Sparkasse genügt.

8 49

Bekanntmachung der Satzung

- (2) Die Satzung ist im Kassenraum der Hauptstelle der Sparkasse auszulegen.

§ 43

Inkrafttreten der Satzung

- (1) Diese Satzung tritt amin Kraft.(2) Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung
- außer Kraft.

Begleiterlaß

An die Herren Regierungspräsidenten,

Wiesbaden Kassel Darmstadt

An die Herren Landräte

An die Herren Oberbürgermeister

An die Herren Bürgermeister

An die Herren Zweckverbandsleiter

An den Hessischen Sparkassen- und Giroverband, Frankfurt/M.

Betr.: Mustersatzung A und B für kommunale Sparkassen

I. Gemäß § 10 Abs. 2 des Hessischen Sparkassengesetzes vom 10. 11. 1954 (G.V.Bl. S. 197) werden die Mustersatzungen A und B für kommunale Sparkassen erlassen.

Gemäß § 24 des Hessischen Sparkassengesetzes vom 10. 11. 1954 (G.V.Bl. S. 197) sind diese Mustersatzungen bis spätestens 31. 12. 1955 von den kommunalen Sparkassen anzunehmen.

Eventuelle Abweichungen von der Mustersatzung A oder B bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Den einzelnen Bestimmungen der Mustersatzung A und B entgegenstehende oder gleichlautende Erlasse werden aufgehoben.

Insbesondere werden aufgehoben, soweit sie nicht bereits außer Kraft getreten sind:

- Mustersatzung für Sparkassen im ehem. Landesteil Hessen (Amtsblatt des Ministeriums des Innern Nr. 11 vom 20. 2. 1903 zu Nr. M. d. I. 1838 und 3355 sowie Amtsblatt des Ministeriums des Innern Nr. 10 vom 3. 11. 1924 zu Nr. M. d. I. 33 085)
- Preußische Mustersatzung nebst Runderlaß des Ministers des Innern, des Finanzministers und des Ministers für Handel und Gewerbe vom 26. 8. 1932 (IV b 1112/32 – I E 814/26 und II 8857 – MBliV 58 –) i. d. F. des Begleiterlasses v. 27. Dez. 1934 (MBlWi A 1930 S. 2)
- Erlaß des Reichswirtschaftsministers betr. Kredithöchstgrenzen vom 17. 9. 1942 (RWMBl. S. 526)
- Anordnung des HMdF betr. Neubildung der Verwaltungsräte der Sparkassen des Regierungsbezirks Darmstadt vom 7. 7. 1948 (BV 3-A I/2-C 1200)
- Anordnung des HMdF betr. die Neubildung der Sparkassenvorstände in den früheren preuß. Regierungsbezirken Wiesbaden und Kassel vom 7. 7. 1948 (BV 3-A I/2-C 1200)
- Erlaß des HMdF betr. Personalkreditgeschäft der Sparkassen vom 4. 8. 1948 (BV 22-C 2300-C 2500)
- Erlaß des HMdF betr. wechselmäßige Verpflichtung von Sparkassen vom 4. 8. 1948 in der Fassung der Erlasse vom 29. 12. 1948 und 28. 7. 1949 (BV 22 - 1780)
- Erlaß des HMdF betr. wechselmäßige Verpflichtung von Sparkassen vom 7. 3. 1950 (BV 22 1780 V-2)
- Erlaß des HMdF betr. Personalkreditgeschäft der Sparkassen vom 12. 10. 1950 (5050 V/2)
- Beleihungsgrundsätze für Sparkassen in der Neufassung vom Mai 1951
- Erlaß des HMdF betr. Beleihungsgrundsätze für Sparkassen vom 18. 8. 1951 1960 5020 V/2 901/51 -
- Erlaß des HMdF betr. Beleihungsgrundsätze für Sparkassen vom 6. 6. 1952 B 5005 V/2 2293/52 -

- Erlaß des HMdF betr. Beleihungsgrundsätze für Sparkassen vom 12. 1. 1953 B 5005 A/1 V/6 -
- Erlaß des HMdF betr. Beleihungsgrundsätze für Sparkassen vom 17./26. 6. 1953 B 5005 A/1 V/2 –
- Erlaß des HMfAWuV betr. Beleihungsgrundsätze für Sparkassen vom 29. 7. 1953 W I c 3 B 5005 A 1 (21) -
- Erlaß des HMdF betr. Verwaltungskostenvoranschläge der Sparkassen für 1948 vom 3. 12. 1947 – BV 22 – C 2100 –
- Erlaß des HMdF betr. Verwaltungskostenvoranschläge der Sparkassen für 1948 vom 3. 9. 1948 - BV 3 - C 2100 -
- Erlaß des HMdF betr. Verwaltungskostenvoranschläge der Sparkassen für 1949 vom 3. 11. 1948 – BV 3 – 5050 – 1341/48 –
- Erlaß des HMdF betr. Verwaltungskostenvoranschläge der Sparkassen vom 3. 6. 1949 - V/2 - 5050 - 386/49 -
- Erlaß des HMdF betr. Verwaltungskostenvoranschläge der Sparkassen für das Rechnungsjahr 1950 vom 27. 1. 1950 - 5050 - V/2 - 33/50 -
- Erlaß des HMdF betr. Verwaltungskostenvoranschläge der Sparkassen für das Rechnungsjahr 1950 vom 8. 3. 1950 - 5050 - V/2 -
- Erlaß des HMdF betr. Verwaltungskostenvoranschläge der Sparkassen des Landes Hessen für das Rechnungsjahr 1951 vom 25. 10. 1950 - 5050 - V/2 -
- Erlaß des HMdF betr. Überschreitung der Verwaltungskostenvoranschläge der Sparkassen für das Rechnungsjahr 1951 vom 27. 12. 1951 5050 V/2 1530/51 –
- Erlaß des HMdF betr. Verwaltungskostenvoranschläge der Sparkassen des Landes Hessen für das Rechnungsjahr 1952 vom 28. 12. 1951 – 5050 – V/2 –
- Erlaß des HMdF betr. Überschreitung der Verwaltungskostenvoranschläge der Sparkassen für das Rechnungsjahr 1952 vom 2. 12. 1952 B 5050 A/1 V/6 -
- Erlaß des HMdF betr. Verwaltungskostenvoranschläge der Sparkassen des Landes Hessen für das Rechnungsjahr 1953 vom 3. 12. 1952 - B 5050 - A/1 - V/6 -
- Erlaß des HMfAWuV betr. Überschreitung der Verwaltungskostenvoranschläge der Sparkassen für das Rechnungsjahr 1953 vom 24. 11. 1953 - W I c 3 - B 5050 - A 1 - (11) -
- Erlaß des HMfAWuV betr. Verwaltungskostenvoranschläge der Sparkassen des Landes Hessen für das Rechnungsjahr 1954 vom 2. 12. 1953 - W I c 3 - B 5050 A 1 (2) -
- Erlaß des HMfAWuV betr. Verwaltungskostenvoranschläge der hessischen Sparkassen für 1955 vom 3. 12. 1954 W I c 3 B 5050 A 1 (2) –
- Erlaß des HMfAWuV betr. Überschreitung der Verwaltungskostenvoranschläge der hessischen Sparkassen für das Jahr 1954 vom 27. 12. 1954 W I c 3 B 5050 A 1 (2) -

II. Zu den einzelnen Bestimmungen der Mustersatzung A und B:

(Zu den Bestimmungen, die aus der alten Preußischen bzw. Hessischen Mustersatzung übernommen sind, sind keinerlei Bemerkungen notwendig.)

Soweit bei den einzelnen Bestimmungen nichts Näheres ausgeführt ist, gelten diese Bemerkungen für Mustersatzung A und B. Gilt eine Bemerkung nur für Mustersatzung A oder Mustersatzung B, so ist dies besonders angegeben.

Zu § 1 Abs. 1:

Ob die Sparkasse ein Siegel mit dem Wappen des Gewährträgers oder mit einem Symbol (z. B. Bienenkorb) führen soll, ist Sache des Gewährträgers, der die Satzung erläßt, d. h. der Gewährträger kann seiner Sparkasse die Führung seines Wappens im Siegel gestatten.

Der Geschäftsbereich der Sparkasse ist grundsätzlich das Gebiet des Gewährträgers. Gehörten am 1. 1. 1955 weitere Gebiete zum Geschäftsbereich der Sparkasse, so verbleibt es dabei. Die Gebiete sind namentlich in der Satzung aufzuführen.

Zu § 1 Abs. 4:

Wegen der Erlaubniserteilung für die Errichtung von Zweigstellen wird auf \S 3 Abs. 2 in Verbindung mit \S 49 Abs. 1 KWG verwiesen.

Zu § 2 Abs. 1:

Zu den Aufgaben der Sparkasse gehört jetzt auch die Förderung des Bausparwesens. Eine enge und gute Zusammenarbeit mit der Hessischen Landesbausparkasse ist im Hinblick auf die noch zu lösenden Aufgaben des Wohnungsbaues besonders notwendig.

Zu § 2 Abs. 4:

Die Sparkassen haben ihre Geschäfte ausschließlich im Rahmen der für sie erlassenen Vorschriften unter staatlicher Aufsicht nach wirtschaftlichen Grundsätzen, ohne Gewinnstreben zu betreiben. Daß die Sparkassen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu betreiben sind, verträgt sich durchaus mit der Gemeinnützigkeit der Sparkassen; diese Bestimmung soll vor allem zum Ausdruck bringen, daß die Sparkassen keine Wohltätigkeitseinrichtungen sind. Ebensoweit wiederspricht der Ausschluß des Gewinnstrebens dem § 38 Abs. 4 der Mustersatzung A und B, der von der Verwendung von Überschüssen spricht; die Ansammlung von Rücklagen ist für den Betrieb der Sparkassen unbedingt erforderlich.

Zu § 3 Abs. 2:

Aus Material- und Arbeitsersparnisgründen hatte sich der frühere Reichswirtschaftsminister während des letzten Krieges mit Erlaß aus dem Jahre 1944 (Deutsche Sparkassenzeitung Nr. 75 v. 16. 9. 1944) damit einverstanden erklärt, daß von dem im Sparkassenbuch vorzunehmenden Abdruck der Satzungsbestimmungen über die Zeichnungsberechtigung der Sparkassenbeamten und über die Verzinsung, Rückzahlung und Verjährung der Spareinlagen sowie über das Verfahren bei Verlust, Vernichtung und Fälschung von Sparkassenbüchern abgesehen wird, wenn die Sparkassenbücher mit einem entsprechenden Hinweis auf die im Kassenraum der Sparkasse ausgehängten Satzungsauszüge versehen werden. Da sich diese Vereinfachungsmaßnahme in der Praxis bewährt hat, wird sie nunmehr zu einer Dauereinrichtung gemacht und satzungsmäßig festgelegt mit der Maßgabe, daß dem Sparer auf Antrag ein Abdruck dieser Satzungsbestimmungen auszuhändigen ist.

Sparkassenbücher, die den Vorschriften des Abs. 2 nicht entsprechen, können aufgebraucht werden.

Zu § 3 Abs. 3:

Das Erfordernis der Angabe der Tagebuchnummer bei der Buchung von Ein- und Rückzahlungen im Sparkassenbuch wird fallen gelassen, weil seit längerer Zeit in der Praxis Tagebuchnummern nicht mehr eingetragen werden.

Zu § 3 Abs. 4:

Dieser Absatz bringt eine durch den freizügigen Sparverkehr erforderlich gewordene Ergänzung für die Bescheinigung von Ein- und Auszahlungen durch eine andere Sparkasse. Bezüglich der Einrichtung des freizügigen Sparverkehrs wird auf § 8 Abs. 1 verwiesen.

Im übrigen wurde die bisherige Bestimmung, daß die Sparkassenbücher mit fortlaufender Nummer zu versehen sind, als obsolet gestrichen.

Zu § 4 Abs. 1:

Die Festsetzung des Zinssatzes erfolgt nunmehr gemäß den Anordnungen der Bankenaufsicht durch den Verwaltungsrat. Die Bestimmungen des KWG im § 22 Abs. 5, wonach der Zinssatz im Sparkassenbuch zu vermerken ist, wurde neu aufgenommen.

Zu § 4 Abs. 6:

Dieser Absatz ist inhaltlich unverändert geblieben, aber klarer formuliert. Die Sparkasse kann nach 30 Jahren, gerechnet vom Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Konto zum letzten Male bewegt worden ist, die Verzinsung einstellen, sie braucht es aber nicht zu tun.

Zu § 5 Abs. 1:

Die Bestimmung des KWG im § 23 Abs. 3 betr. die Rückzahlung von Spareinlagen wurde in die Satzung übernommen.

Zu § 5 Abs. 4:

Es handelt sich um eine Kannvorschrift. Daher muß die Sparkasse den Einlegern im Einzelfall nach erfolgter Kündigung der Einlage durch entsprechende Mitteilung oder allgemein durch Aufnahme eines Vermerks in dem Sparkassenbuch davon Kenntnis geben, daß sie von ihrer Befugnis Gebrauch machen will; ohne einen entsprechenden Hinweis der Sparkasse kann in der bloßen Unterlassung der Abhebung am Fälligkeitstage nicht ohne weiteres eine stillschweigende Einwilligung des Einlegers in die Verlängerung der Einlage zu den bisherigen Bestimmungen erblickt werden.

Zu § 8 Abs. 1:

Der von der Sparkassenorganisation im Einvernehmen mit der obersten Sparkassenaufsichtsbehörde während des Krieges ins Leben gerufene freizügige Sparverkehr stellt keinen neuen Geschäftszweig der Sparkasse dar, sondern eine weiterentwickelte technische Form des Sparverkehrs.

Zu § 9 Abs. 2:

Gemäß der Ermächtigung in § 14 des Hess. Sparkassengesetzes vom 10. 11. 1954 (G.V.Bl. S. 197) bringt § 9 für alle Sparkassen die Möglichkeit, eine Kraftloserklärung des abhandengekommenen Sparkassenbuches in eigener Zuständigkeit durchzuführen.

Zu § 11:

Dem bargeldlosen Zahlungsverkehr, insbesondere dem Spargiroverkehr, ist bei seiner Bedeutung ein besonderer Paragraph gewidmet worden.

Zu § 12 Abs. 1:

Der Begriff zweckgebundene Mittel ist wie folgt auszulegen: Zweckgebundene Mittel sind solche, bei denen der Darlehnsgeber die mittelbare oder unmittelbare Ausleihung an einen einzelnen bezeichneten Kreditnehmer oder an einen Kreis von bezeichneten Kreditnehmern für einen bestimmten Zweck vorgeschrieben hat. 7 c- und 7 d-Gelder sind als zweckgebundene Mittel anzusehen.

Zu § 12. Abs. 2;

Die Aufnahme von kurzfristigen Krediten bei der Hessischen Landesbank — Girozentrale —, bei der Landeszentralbank von Hessen oder bei deutschen öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten zur Deckung eines vorübergehenden Geldbedarfs ist nunmehr genehmigungsfrei, ebenso wie die Aufnahme von Darlehen im Rahmen zentraler Kreditaktionen öffentlicher Stellen. Als kurzfristige Kredite sind solche mit einer Laufzeit von nicht mehr als 3 Monaten anzusehen. Sollte sich aus zwingenden Gründen die Abdeckung eines nach § 12 Abs. 2 aufgenommenen Kredits wesentlich verzögern, so daß der Kredit nicht mehr als kurzfristiger Kredit anzusehen wäre, so muß unverzüglich ein entsprechender Genehmigungsantrag bei der Aufsichtsbehörde gestellt werden.

Zu § 13 Nr. 7:

Der Erwerb von Geschäftsgrundstücken (Verwaltungsgebäuden) und Wohngrundstücken bedarf aus mehrfachen Gründen, insbesondere aber aus Gründen der Liquidität besonders sorgfältiger Überlegung. Weiter wird auf § 17 Abs. 2

KWG verwiesen, wonach die Anlagen eines Kreditinstitutes in Grundstücken, Gebäuden und dauernden Beteiligungen insgesamt den Betrag des Eigenkapitals nicht überschreiten sollen. Ich verweise hierzu auf meinen Erlaß vom 5. 7. 1954 - W I c 3 B 1022 d - A/1 -.

Zu § 13 Nr. 8:

An Beteiligungen für Sparkassen werden gestattet:

- 1. die Beteiligung an der eigenen Girozentrale,
- 2. am Hessischen Sparkassen- und Giroverband.
- 3. Die Beteiligung an Wohnungsbauunternehmungen unter folgenden Bedingungen:
 - a) die Beteiligung ist nur zulässig an Wohnungsbauunternehmungen, die auf Grund des Gesetzes über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen vom 29. 2. 1940 (RGBl. I S. 438) mit DV v. 23. 7. 1940 (RGBl. I S. 1012) als gemeinnützig anerkannt sind.
 - b) Eine Beteiligung an Unternehmungen, für deren Verbindlichkeiten die Teilhaber unbeschränkt haften, ist ausgeschlossen.

Zu § 14:

Die Grundsätze über die Kreditgewährung sind nunmehr in einem eigenen Paragraphen gefaßt, um die Wichtigkeit dieser Grundsätze herauszustellen.

Zu § 15 Abs. 1:

Zur Klarstellung wurde ausdrücklich betont, daß auch Wohnungseigentum oder Teileigentum gemäß dem Wohnungseigentumsgesetz beliehen werden darf. Auf das Wohnungseigentum und Teileigentum finden grundsätzlich die für Miteigentumsanteile an Grundstücken geltenden Vorschriften Anwendung.

Zu § 15 Abs. 3:

Die neue Rechtslage, wie sie durch die Novelle zum Versicherungsvertragsgesetz vom 28. 12. 1942 (Beseitigung des hyp. Sicherungsscheines für Gebäude) geschaffen worden ist, wurde berücksichtigt.

Zu § 15 Abs. 5:

Dieser Absatz schafft die Voraussetzung für die Gewährung von Schiffskrediten im Bedarfsfalle.

Zu § 15 Abs. 7:

Darlehen im Rahmen zentraler Kreditaktionen, die also nicht aus Spareinlagen, sondern aus durchgeleiteten fremden Mitteln gewährt werden, werden nicht in das Hypothekenkontingent eingerechnet.

Zu § 16 Abs. 1:

Die Sicherstellung durch Grundstücke kann in allen Formen von Immobiliarsicherheit erfolgen: Bestellung einer Hypothek (Sicherheitshypothek, Höchstbetragshypothek, Grundschuld, Rentenschuld).

Die Vorschrift über den Effektenlombard ist jetzt knapp, klar und aus sich heraus verständlich gefaßt.

Nunmehr ist auch die Sicherungsübereignung als satzungsmäßige Sicherheit eingeführt. Es wird jedoch darauf aufmerksam gemacht, daß in der Sicherungsübereignung erhebliche Risiken liegen können. Die Kreditgewährung gegen Sicherungsübereignung kann nur dann in Frage kommen, wenn an der Kreditwürdigkeit des Schuldners kein Zweifel besteht. Auf die besonderen Sicherheitsmaßnahmen, die bei der Kreditgewährung gegen Sicherungsübereignung zu treffen sind, nämlich: Einstimmigkeit der Beschlußfassung, Beschränkung der Höhe dieser Kredite sowohl im Einzelfall als auch bezüglich des Gesamtbetrages, einwandfreie Kennzeichnung, ausreichende Versicherung und sorgfältige Überwachung des Sicherungsgutes wird hingewiesen.

Um den Sparkassen künftig die Möglichkeit einer Beleihung des von den öffentlichen Bausparkassen entwickelten Dauerwohnrechts zu eröffnen, wurde eine entsprechende Bestimmung vorgesehen.

Zu § 16 Abs. 1 Nr. 4:

Wenn aus zwingenden Gründen ein Verwaltungsratsmitglied oder ein Vorstandsmitglied trotzdem als Selbstschuldner bürgt, mithaftet oder wechselmäßig verpflichtet ist, hat die Sparkasse für derartige Fälle gemäß § 27 dieser Satzung um eine Sondergenehmigung nachzusuchen.

Eine Kreditgewährung in diesem Falle gegen Bürgschaft, Mithaftung oder Depotwechsel ist erst nach Zustimmung der Aufsichtsbehörde möglich.

Zu § 17 Abs. 1:

Entsprechend den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen ist eine gewisse Auflockerung der Blankokredit-Höchstgrenze erfolgt. Sie darf im Einzelfall 3 v.T. des gesamten Einlagenbestandes, höchstens jedoch DM 50 000 betragen. Der Gesamtbetrag der Personal-Blankokredite darf 5 v.H. der gesamten Einlagen nicht überschreiten. Auf den einstimmigen Beschluß der zuständigen Stelle der Sparkasse zur Gewährung des Blankokredits wird ausdrücklich hingewiesen.

Die Einräumung eines Blankokredits setzt eine eingehende Prüfung der Bonität des Kreditnehmers voraus. Auf die zwingende Vorschrift des § 13 KWG wird hingewiesen.

Zu§18:

In die Personalkredithöchstgrenze, d. h. 1 v. H. der gesamten Einlagen, im Höchstfalle jedoch DM 200 000, werden Wechseldiskontkredite sowie die zugunsten eines Kunden übernommenen Bürgschaften, Verpflichtungen aus Gewährverträgen und aus Rechtsgeschäften, die diesen wirtschaftlich gleichkommen, eingerechnet.

Bei Sparkassen mit einem Einlagenbestand von mehr als DM 20 Mio, die mit der im § 18 der Mustersatzung festgesetzten Personalkredithöchstgrenze nach eingehender Prüfung nicht auskommen können, bleibt es dem Gewährträger überlassen, eine höhere Kredithöchstgrenze festzusetzen, die selbstverständlich die absolute Kredithöchstgrenze (1 v. H. der Einlagen) nicht überschreiten darf. Sollte der Gewährträger eine höhere Kredithöchstgrenze beschließen, so wäre dies eine Abweichung von der Mustersatzung. Für diese Abweichung müßte eine Ausnahmegenehmigung der Aufsichtsbehörde eingeholt werden.

In begründeten Fällen habe ich bei mittleren und größeren Sparkassen keine Bedenken, wenn die Aufsichtsbehörden für diese Sparkassen die Personalkredithöchstgrenze auf höchstens DM 300000 generell festsetzen. Das Einvernehmen mit der obersten Aufsicht ist in jedem Fall vorher herzustellen.

Bei der Genehmigung ist dem Gewährträger mitzuteilen, daß die jetzige Personalkredithöchstgrenze geändert werden muß, falls die Einlagen sinken und dadurch die absolute Kredithöchstgrenze von 1 v.H. der Einlagen überschritten würde.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß die Überschreitung der Personalkredithöchstgrenze für einzelne Kredite von der vorstehenden Regelung nicht betroffen wird. Für die Überschreitung der Kredithöchstgrenze bei einzelnen Krediten gilt das unter § 27 Gesagte.

Zu § 19 Abs. 1:

Eine Darlehnsgewährung ohne Hereinnahme besonderer Sicherheiten ist nur bei solchen Körperschaften möglich, die zur Erhebung öffentlich-rechtlicher Abgaben berechtigt sind, die kraft öffentlichen Rechts festgesetzt und ggf. zwangsweise beigetrieben werden können. Um den Girozentralen und öffentlichen Bausparkassen künftig die Übernahme von Bürgschaften im langfristigen Realkreditgeschäft zu ermöglichen, wurde der Abs. 1 durch Einbeziehung der öffentlichrechtlichen Kreditinstitute erweitert. Bei langfristigen Kommunalkrediten kann die Sparkasse das Darlehen nur zum Zwecke der Erhöhung des Zinssatzes mit einer Dreimonatsfrist kündigen, falls das allgemeine Zinsniveau für langfristige Ausleihungen der Sparkassen ansteigen sollte. Das üblicherweise vereinbarte Kündigungsrecht für Fälle des Zahlungsverzugs usw. gilt unverändert weiter.

Hypothekarkredite mit Bürgschaften gemäß Satz 4 des Abs. 1 können seitens der Sparkasse wahlweise dem Kreditkontingent zugerechnet werden, für welches die gegebene Sicherheit überwiegt.

Im übrigen wird auf den Erlaß des HMdF v. 26. 4. 1951 H 1154/9/44 — (3/50) III b 1/11 5020 — V — 1121/50 betr. Hergabe von langfristigen Darlehen durch die Spar- und Girokassen an die Gemeinden und Gemeindeverbände und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften hingewiesen.

Zu§20:

Da nunmehr ein gesetzlicher Zwang zur Anlage in bestimmten Wertpapieren nicht mehr besteht — das Preuß. Anlegungs-

gesetz z.B. ist obsolet —, können alle für eine Anlage in Betracht kommenden Wertpapiere erworben werden.

Zu§23:

Nunmehr ist es möglich, daß die Sparkasse ein von ihr beliehenes Grundstück auch außerhalb des Zwangsversteigerungsverfahrens im Wege freihändigen Erwerbs ersteht, sofern dies zur Vermeidung des Ausfalls einer Sparkassenforderung notwendig ist. Auf die Bestimmung des § 17 Abs. 2 KWG wird hingewiesen.

Zu § 25 Abs. 2:

Unter die Gruppe der flüssigen Werte wurden die Ausgleichsforderungen und gemäß der Erweiterung des § 22 die Schatzwechsel eingefügt. Gestrichen wurden aus dem Katalog der flüssigen Werte die jederzeit kündbaren Kredite, die durch mündelsichere Wertpapiere oder durch Guthaben bei deutschen öffentlich-rechtlichen Sparkassen gesichert sind

Zu§26:

Die in dem § 26 der Sparkasse gestatteten Geschäfte sind erschöpfend und abschließend aufgezählt. Daraus folgt, daß alle nicht im § 26 aufgeführten Dienstleistungs- oder andere Geschäfte nicht gestattet sind, z.B. die Ausstellung und Akzeptierung von Wechseln.

Der Ein- und Auszahlungsverkehr einer Sparkasse ist nicht mehr besonders aufgeführt, da, wenn eine Sparkasse Sparund Giroeinlagen annehmen kann, es selbstverständlich ist, daß die Sparkasse einen Ein- und Auszahlungsverkehr vornimmt. Auch die Überweisung eines Geldbetrages eines Nichtkunden der Sparkasse auf ein bestimmtes Postscheck- oder Bankkonto ist ein Teil des Spargiroverkehrs und bedarf keiner besonderen Erwähnung.

Zu § 26 Nr. 2:

Diese Bestimmung bezieht sich nur auf die sparkassenrechtliche Seite der Angelegenheit. Die Sparkassen können Kommissions- und Wechselstubengeschäfte selbstverständlich nur betreiben, wenn sie die devisenrechtliche Genehmigung hierfür haben. Die Vorschrift erlangt erst volle Bedeutung bei Aufhebung der Devisengesetzgebung.

Zu § 26 Nr. 8:

Neu eingeführt wurden die Dienstleistungen für öffentliche Bausparkassen, um damit der engen Zusammenarbeit zwischen den Sparkassen und den öffentlich-rechtlichen Bausparkassen Rechnung zu tragen.

Zu § 26 Nr. 10:

Die Weiterleitung von Darlehen ist jetzt nicht nur auf Darlehen beschränkt, die von öffentlichen Körperschaften oder Kreditanstalten zur Verfügung gestellt werden. Darlehnsgeber können jetzt auch Personen des Privatrechts, z.B. private Versicherungsgesellschaften, sein. Daß es sich bei den weitergeleiteten Durchgangskrediten nur um solche handelt, bei denen die Sparkasse eine treuhänderische Haftung, also kein eigenes Risiko übernehmen darf, wurde besonders hereingenommen.

Zu § 27:

- A. Im Interesse einer größeren Beweglichkeit der Sparkassen wurde in § 27 eine Generalklausel geschaffen, die den Sparkassen gestattet, sonstige Dienstleistungsgeschäfte mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu tätigen. Unter diese Ermächtigungen fällt z.B.
 - eine evtl. notwendig werdende geschäftliche Betätigung der Sparkasse außerhalb ihres Geschäftsbereiches:
 - evtl. notwendig werdende Abweichungen von den Beleihungsgrundsätzen;
 - 3. evtl. Überschreitungen der Personalkredit-Höchstgrenze, die jedoch nur in Ausnahmefällen zu gestatten sind. Als Unterlagen für eine Überschreitung sind von der Sparkasse vorzulegen: ein ausführlich begründeter Antrag und eine Stellungnahme des Hess. Sparkassen- und Giroverbandes.

Der Antrag der Sparkasse muß enthalten:

- a) Höhe des beantragten Kredits,
- b) Kreditart,

- c) bisherige Kreditinanspruchnahme,
- d) bei größeren Kreditwünschen neueste Bilanz,
- e) bei kleinerer Überschreitung der Kredithöchstgrenze genügt der neueste Status des Kreditnehmers,
- f) Beurteilung des Kreditnehmers an Hand der Bilanz bzw. des Status,
- g) Laufzeit des Kredits und Rückzahlungsbedingungen,
- h) Sicherheiten.
- i) Beurteilung der Gesamtlage des Kreditnehmers seitens des Sparkassenleiters.

Der Hess. Sparkassen- und Giroverband hat den Antrag der Sparkasse zu begutachten und Ausführungen über die Lage der Sparkasse zu machen sowie eine Stellungnahme zu dem Begehren der Sparkasse abzugeben.

Die Genehmigung des Antrages ist abzuwarten, bevor der Kredit gegeben wird. Die Bestimmung in § 12 Abs. 2 KWG bleibt unberührt.

- B. Gemäß § 27 ist generell allen Sparkassen bis auf welteres gestattet:
 - 1. Holzkaufwechsel auch mit einer längeren Laufzeit als 3 Monate auszustellen und zu akzeptieren,
 - die Holzkaufwechsel jeweils an die nach den Holzkaufwechselrichtlinien zuständigen Stellen weiterzureichen,
 - Bausparverträge mit der Landesbausparkasse Hessen bis zu einem Gesamtbetrag, der im Höchstfalle 3 v. H. der gesamten Einlagen der betr. Sparkasse umfaßt, abzuschließen.

Zu § 29:

Gemäß der Bestimmung im § 10 des Hess. Sparkassengesetzes vom 10. 11. 1954 (GVBl. S. 197) trifft der § 29 die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung des Verwaltungsrates (MuSa A) bzw. des Vorstandes (MuSa B). Der § 5 des Hess. Sparkassengesetzes bestimmt, daß der Verwaltungsrat bzw. Vorstand nur aus gewählten Mitgliedern besteht. Das demokratische Prinzip durch Wahl ist wieder hergestellt. Eine Bestellung ist nicht mehr möglich. Da der § 5 des Hess. Sparkassengesetzes für die in den Verwaltungsrat bzw. Vorstand wählbaren Personen nur die eine Bedingung, nämlich ihre Wählbarkeit zur Vertretungskörperschaft des Gewährträgers aufstellt, sind an und für sich alle Personen, die zur Vertretungskörperschaft wählbar sind, auch in den Verwaltungsrat bzw. Vorstand wählbar.

Es wären also auch hauptamtliche Beamte sowie Angestellte und Arbeiter der Sparkasse, hauptamtliche Beamte sowie Angestellte und Arbeiter des Gewährträgers wählbar. Die Anwesenheit der vorgenannten Personen im Verwaltungsrat bzw. Vorstand dürfte jedoch nach Ansicht der Praxis und im Interesse der Sparkasse nicht opportun sein. Insbesondere Mitglieder des Verwaltungsrates bzw. Vorstandes, die dienstlich dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates bzw. Vorstandes in dessen Eigenschaft als Leiter des Gewährvenbandes unterstehen, könnten sich im Hinblick hierauf (z. B. wenn es sich um Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Vorsitzenden und den übrigen Mitgliedern des Verwaltungsrates bzw. Vorstandes handelt) bei ihren Entschließungen befangen fühlen. Es wird den Gewährträgern im Einvernehmen mit dem Hess. Minister des Innern daher empfohlen, von der Möglichkeit, die im § 29 Abs. 4 unter Nr. 1 und 2 MuSa A bzw. § 29 Abs. 5 Nr. 1 und 2 MuSa B gegeben ist, Gebrauch zu machen, da gegen eine Selbstbeschränkung der im Gesetz gegebenen Möglichkeiten durch den Gewährträger keine Bedenken bestehen.

Gemäß der Bestimmung in § 10 Hess. Sparkassengesetz, wonach die Satzung die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung der Organe zu treffen hat, wird angeordnet, daß hauptamtliche Mitglieder des Magistrats, des Kreisausschusses, des Zweckverbandsausschusses des Gewährträgers nicht wählbar sind. Diese Bestimmung hat ihren Grund darln, daß der gesetz- und satzungsmäßig hinsichtlich seiner unmittelbaren Auswirkung genau festgelegte Einfluß des Gewährträgers auf die Verwaltung der Sparkasse nicht dadurch mittelbar geändert wird, daß in den Verwaltungsrat bzw. Vorstand Mitglieder berufen werden, die dienstlich so eng mit dem Gewährverband verbunden sind, daß sie als dessen Vertreter gewertet werden müßten.

In Abs. 1 wird weiter empfohlen, daß von den gewählten Mitgliedern nicht mehr als die Hälfte der Vertretungskörperschaft des Gewährträgers angehören darf. Im Einvernehmen mit dem Hess. Minister des Innern wird den Gewährträgern anheimgegeben, von dieser Empfehlung Gebrauch zu machen, weil dann die Möglichkeit besteht, in die Organe der Sparkasse Vertreter der evtl. noch fehlenden Berufsgruppen zu wählen, auf deren Mitwirkung in den Organen der Sparkasse heute nicht mehr verzichtet werden kann. Ausdrücklich darauf hingewiesen wird, daß bei der MuSa B die Sparkassenleiter kraft Amtes dem Vorstand als vollberechtigtes Mitglied angehören.

Zu § 29 Abs. 4 MuSaB:

Durch diese Vorschrift wird für alle Fälle der Vertretung in der MuSaB klargestellt, daß der vom Vorstand bestellte Vertreter der Sparkasse in allen Fällen der Behinderung des Sparkassenleiters die Funktionen des Sparkassenleiters wahrnimmt und für diese Zeit vollgültiges Mitglied des Vorstandes ist.

Zu§30 MuSaA:

Der Verwaltungsrat ist, nachdem die Geschäftsleitung und Außenvertretung an den Vorstand übergegangen sind, das dem Vorstand übergeordnete Kontroll- und Überwachungsorgan. Der Verwaltungsrat bestimmt die Richtlinien der Geschäftspolitik. Im allgemeinen und für einzelne Geschäftszweige erläßt der Verwaltungsrat Richtlinien, z.B. über den Erwerb geeigneter Wertpapiere. Neben den Aufgaben, die sich aus der Aufsichtspflicht im allgemeinen ergeben, sind die wichtigsten Funktionen des Verwaltungsrates im einzelnen aufgezählt. Eine Hauptaufgabe des Verwaltungsrates ist es, die Mitglieder des Vorstandes (Direktion) zu bestellen, wobei auf die Bestimmung des § 7 Abs. 5 hingewiesen wird. Danach ist der Verwaltungsrat an die Vorschläge des Verwaltungsorgans des Gewährträgers gebunden. Zu der Bestellung eines Vorstandsmitgliedes gehört auch die Festsetzung der Probedienstzeit und die Festlegung der Besoldung. Ebenso obliegt dem Verwaltungsrat nunmehr allein die Feststellung des Stellenplans und des Voranschlages der Handlungsunkosten. Der Verwaltungsrat hat bezüglich des Stellenplanes § 9 des Hess. Sparkassengesetzes zu beachten und vor allem die wirtschaftliche Lage der Sparkasse im Auge zu behalten. Im übrigen handelt es sich bei der Beschlußfassung des Verwaltungsrates um einen Akt der internen Willensbildung, die Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsrates obliegt dem Vorstand.

Zu§30 MuSaB:

Diese Bestimmung entspricht dem § 5 Preuß. Mustersatzung mit der Neuerung, daß der Vorsitzende und der Sparkassenleiter gemeinsam befugt sind, in dringenden Fällen nach gewissenhafter Prüfung der Sachlage die Angelegenheiten des Vorstandes selbständig zu erledigen.

Eine erhebliche Neuerung gegenüber der früheren Bestimmung in der Preuß. Mustersatzung besteht darin, daß der Vorstand nunmehr die volle Personalverwaltung besitzt, d. h., daß er die Bestellung, Anstellung, Beförderung, Entlassung und Rücknahme der Bestellung des Sparkassenleiters, seines Stellvertreters und der übrigen Bediensteten vornimmt. Mit Ausnahme der Bestimmung in § 7 Abs. 5 des Hess. Sparkassengesetzes ist der Vorstand völlig frei. Die Zubilligung dieser vollen Personalverwaltung verpflichtet den Vorstand zu sorgfältigster Auswahl und sparsamster Geschäftsführung. Bezüglich der Feststellung des Stellenplanes und des Voranschlages der Handlungsunkosten gilt das unter § 30 Mustersatzung A Gesagte.

Zu § 31 MuSa A:

Die Mitglieder des Vorstandes der Sparkasse nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Zu§32:

Für sämtliche Sparkassen wird die Bildung eines Kreditausschusses obligatorisch vorgeschrieben, dabei ist zu bemerken, daß der Kreditausschuß, soweit er zur Entscheidung über Kreditanträge berufen ist, endgültig zuständig ist. Der Kreditausschuß entscheidet also nicht nur in Eilfällen. Eine Überprüfung seiner Beschlüsse durch den Verwaltungsrat (MuSa A) bzw. den Vorstand (MuSa B) findet nicht mehr statt. Der Kreditausschuß kann aber von sich aus einen Kredit dem Verwaltungsrat unterbreiten. Hierzu bedarf es eines

Beschlusses des Kreditausschusses mit einfacher Stimmenmehrheit.

In den Fällen der §§ 12, 14 Abs. 1, 3, 4 KWG kann für eine Tätigkeit des Kreditausschusses oder aber für eine gemeinsame Entschließung des Vorstandsvorsitzenden und des Sparkassenleiters (MuSa B) kein Raum sein. In diesen Fällen müssen sämtliche Geschäftsleiter, also der gesamte Verwaltungsrat (MuSa A) oder der gesamte Vorstand (MuSa B) mit der Kreditgewährung einverstanden sein.

Zu § 33 MuSa A:

Der Vorstand besitzt umfassende Zuständigkeit, die nur durch die dem Verwaltungsrat in der Satzung sellost übertragenen Zuständigkeiten eingeengt wird oder dadurch eingeengt werden kann, daß der Verwaltungsrat weitere Aufgaben an sich zieht. Insbesondere stellt der Vorstand sowohl die Vorstandsmitglieder als auch die Sparkassenbediensteten selbst an. Er befördert und entläßt sie. Der Stellvertreter des Leiters, der Mitglied des Vorstandes ist, ist nicht mehr dem Leiter dienstlich unterstellt. Die Stelle des Sparkassenleiters bleibt dadurch gewahrt, daß dieser die Geschäftsleitung regelt und bei den Beratungen des Vorstandes den Vorsitz übernimmt.

Auf die Bestimmung des § 7 Abs. 2 Hess. Sparkassengesetz wird verwiesen.

Zu§33 MuSaB:

An der Institution des Sparkassenleiters ist nichts geändert worden. Das Ausmaß seiner Kreditbewilligungsbefugnis bestimmt die vom Vorstand erlassene Geschäftsanweisung. Auf die Bestimmungen des § 7 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 wird verwiesen.

Zu§36:

Die Vertretungsverhältnisse der Sparkasse werden durch den § 36 klar und übersichtlich geordnet.

Auf das Erfordernis der Beifügung des Siegels und Stempels der Sparkasse bei verpflichtenden Urkunden ist verzichtet worden. Trotzdem ist im Abs. 6 die Möglichkeit geschaffen, durch die Beifügung des Siegels der Sparkasse öffentliche Urkunden zu schaffen. Diese Möglichkeit mußte offengehalten werden, da in den praktisch werdenden Fällen einer öffentlichen Urkunde durchweg die Beifügung des Siegels oder Stempels gefordert wird (z. B. § 29 Abs. 3 GBO).

Zu§37 MuSaA:

Unterschieden wird zwischen den vom Vorstand, den vom Verwaltungsrat und den auf Anordnung der Aufsichtsbehörde durchzuführenden Prüfungen. Die vom Vorstand vorzunehmenden Prüfungen sind der Ausfluß der ihm obliegenden Verpflichtung zur ständigen Überwachung des gesamten Geschäftsbetriebes.

Zu § 37 MuSaB:

Unterschieden wird zwischen den vom Leiter und den vom Vorstand und auf Anordnung der Aufsichtsbehörde durchzuführenden Prüfungen. Die vom Leiter und Vorstand vorzunehmenden Prüfungen sind Ausfluß der ihnen obliegenden Verpflichtung der Überwachung des gesamten Geschäftsbetriebes.

Zu§38:

Im Einvernehmen mit dem Hess. Minister des Innern wird den Gewährträgern empfohlen, gemäß § 62 Hess. Gemeindeordnung die Entlastung des Verwaltungsrates bzw. Vorstandes durch einen Ausschuß des Gewährträgers vornehmen zu lassen. Die durch das Hess. Sparkassengesetz vorgeschriebene Vorlage des Jahresabschlusses mit dem Geschäftsbericht und dem Prüfungsbericht des Hess. Sparkassen- und Giroverbandes entbindet den Vorstand bzw. den Verwaltungsrat sowie die übrigen Bediensteten der Sparkasse nicht von ihrer Pflicht zur Verschwiegenheit. Es wird daher vorgeschlagen, daß, um den allgemein bekannten Grundsätzen des Bankgeheimnisses gerecht zu werden, der Direktor der Sparkasse den Prüfungsbericht einem Ausschuß des Gewährträgers insoweit vorträgt, als durch die Bekanntgabe das Bankgeheimnis nicht verletzt wird. Selbstverständlich muß der Vortrag des Sparkassenleiters so gehalten sein, als dies zur Schaffung eines Überblickes über die Aufteilung, Organisation, Stand der Rentabilität und Liquidität der Sparkasse wie überhaupt zur Vornahme der Entlastung notwendig ist.

Auf § 25 der Hess. Gemeindeordnung (Widerstreit der Interessen) wird besonders bezüglich der Zusammensetzung des Ausschusses verwiesen.

Von der Aufstellung eines allgemeinen Verwaltungskostenvoranschlages ist abgesehen worden, weil er sich bei einem

Wiesbaden, 5. Juni 1955

wirtschaftlichen Betrieb, wie ihn eine neuzeitliche Sparkasse darstellt, nicht formrichtig durchführen und einhalten läßt. Die Aufstellung eines Voranschlages der Handlungsunkosten sowie die Aufstellung eines Stellenplanes ist jedoch beigehalten worden. Entsprechende Vorschriften befinden sich bei den Aufgaben des Verwaltungsrates bzw. Vorstandes.

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr WIcB 5002 A 2 (2)

Beleihungsgrundsätze für Sparkassen

in der derzeit gültigen Form. Die Anderungen, die sich durch die Einführung der Mustersatzung A bzw. B ergeben, sind berücksichtigt.

A. Beleihung von Hausgrundstücken

I. Der Beleihungswert

- (1) Die Beleihung von Hausgrundstücken richtet sich nach dem Beleihungswert. Der Beleihungswert wird auf der Grundlage einer Schätzung von dem für die Kreditbewilligung zuständigen Organ¹) in eigener Verantwortung festgesetzt. Bei der Schätzung als auch bei der Festsetzung des Beleihungswertes sind alle wertbestimmenden Umstände und dauernden Eigenschaften des Grundstücks sorgfältig in Betracht zu ziehen.
- (2) Bei der Ermittlung des Ertragswertes ist der Ertrag zugrunde zu legen, der unabhängig von der Person des derzeitigen Besitzers voraussichtlich für die Dauer der Beleihung erzielt werden kann. Hierbei sind Lage, Beschaffenheit und Verwendungszweck des Grundstückes sowie die örtlichen und allgemeinen Wirtschaftsverhältnisse zu berücksichtigen.
- (3) Bei der Ermittlung des Bauwertes ist von den angemessenen Herstellungskosten auszugehen. Die Kosten besonderer, nicht wertsteigernder Aufwendungen müssen außer Betracht bleiben. Der Bodenwert ist nach den Preisen zu schätzen, die für Grundstücke gleicher Art und Lage auf die Dauer als angemessen anzusehen sind.
- (4) Durch Abnutzung eingetretene Wertminderungen müssen berücksichtigt werden.
- (5) Der Beleihungswert eines Erbbaurechts ist sowohl nach § 19 der Verordnung über das Erbbaurecht vom 15. Januar 1919 (RGBl. S. 72) als auch nach den vorstehenden Grundsätzen zu ermitteln; der niedrigere Beleihungswert ist maßgebend.
- (6) Für die Ermittlung des Beleihungswertes eines Wohnungseigentums nach dem Gesetz über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht vom 15. 3. 1951 BGBl. I S. 175 gelten die Bestimmungen der Absätze 1—5 sinngemäß. Bei der Ermittlung des Ertragswertes ist von der Größe der Wohnfläche der einzelnen Wohnung auszugehen. Der Bau- und Bodenwert des einzelnen Wohnungseigentums ist im Verhältnis zum gesamten Hausgrundstück anteilig zu ermitteln. Die Festsetzung des Beleihungswertes hat auf Lage und Ausstattung der Wohnung sowie auf die örtlichen Wohnverhältnisse besondere Rücksicht zu nehmen. Nötigenfalls sind entsprechende Abschläge vom Beleihungswert zu machen.
- (7) Wohnungseigentum darf nur beliehen werden, wenn eine den Vorschriften des Wohnungseigentumsgesetzes entsprechende Verwaltung der im Wohnungseigentum stehenden Wohnung durch vertrauenswürdige Personen (natürliche Personen oder juristische Personen) für die Dauer des Beleihungsverhältnisses gewährleistet ist. Baugrundstücke an anbaufähigen Straßen dürfen ausnahmsweise unter besonders vorsichtiger Ermittlung des Beleihungswertes beliehen werden.

II. Die Festsetzung des Beleihungswertes

- (1) Als Grundlage für die Festsetzung des Beleihungswertes dienen dem für die Kreditbewilligung zuständigen Organ') Schätzungen von
 - a) öffentlich-rechtlichen Grundkreditanstalten;
 - b) Schätzungsbehörden (Schätzungsämtern, Ortsgerichten usw.) oder

- mit den örtlichen Verhältnissen besonders vertrauten, vom Leiter der Verwaltung des Gewährträgers bestellten und vereidigten Sachverständigen (§ 13 HSpG).
- (2) Im Falle des Absatzes 1 Buchstabe c) genügt bei Beleihungen bis zu einem Betrag von DM 100000,— die Schätzung durch einen Sachverständigen. Bei Beleihungen mit einem höheren Betrag muß das Grundstück durch zwei Sachverständige geschätzt werden.
- (3) Bei Beleihungen mit mehr als DM 20000,— muß die Schätzung durch Besichtigung des zu beleihenden Grundstückes durch ein Vorstandsmitglied²) oder einen Kreditsachbearbeiter überprüft werden.
- (4) Bei Beleihungen bis zu DM 20 000,— kann auf eine Schätzung nach Absatz 1 verzichtet werden. In diesem Falle setzt das für die Kreditbewilligung zuständige Organ¹) den Beleihungswert auf Grund einer Schätzung fest, die durch

ein Vorstandsmitglied2)

oder

einen von diesem allgemein bestimmten Kreditsachbearbeiter vorgenommen wird. Dieser Schätzung hat eine Besichtigung des zu beleihenden Objektes vorauszugehen, wenn die Beleihung DM 10000,— übersteigt. Bei Beleihungen bis zu DM 10000,— genügt die Festsetzung des Beleihungswertes durch ein Vorstandsmitglied²) und den nach Satz 2 bestimmten Kreditsachbearbeiter.

(5) Es ist in jedem Fall aktenkundig zu machen, welche Umstände für die Festsetzung des Beleihungswertes durch das für die Kreditbewilligung zuständige Organ¹) maßgebend gewesen sind. Alle die Beleihung betreffenden Unterlagen sind zu den Beleihungsakten zu nehmen.

III. Beleihungsgrenze und Rangstelle

- (1) Die Beleihung muß sich unter Berücksichtigung des Wertes etwaiger im Range vorgehender Rechte innerhalb der ersten Hälfte (in Ausnahmefällen innerhalb von ³/s) des nach Abschnitt I und II festgesetzten Beleihungswertes halten.
- (2) Kleinwohnungsbauten und Kleinsiedlungen, die den Grundsätzen des sozialen Wohnungsbaues entsprechen, dürfen an erster Rangstelle bis zu 75% des Beleihungswertes beliehen werden, wenn für den über 50% hinausgehenden Betrag der Bund, ein Land, eine Gemeinde (Gemeindeverband) oder eine andere leistungsfähige, mit dem Recht zur Erhebung von Abgaben ausgestattete Körperschaft des öffentlichen Rechts die Bürgschaft übernimmt. Die Beleihungsgrenze erhöht sich auf 90%, wenn ein Land oder eine öffentlich-rechtliche Kreditanstalt, für deren Verpflichtungen ein Land haftet, gemäß landesrechtlichen Vorschriften die Bürgschaft bis zu dieser Höhe übernimmt. Eine etwaige Inanspruchnahme des Bürgen darf nicht davon abhängig sein, daß die Sparkasse bei einer Zwangsversteigerung mitbietet.
- (3) Die Sparkasse soll Darlehen gegen Hypothek oder Grundschuld nur zur ersten Rangstelle geben. Das gilt insbesondere für Darlehen, die der Finanzierung von Neubauten dienen. In Ausnahmefällen sind gleich- oder nachrangige Beleihungen auf Grund eines einstimmigen Beschlusses des Vorstandes zulässig. Bei nachrangigen Beleihungen muß die Eintragung einer Löschungsvormerkung gemäß § 1179 BGB bei dem vorgehenden Recht regelmäßig verlangt werden.

Als nachrangige Beleihungen gelten nicht solche, denen Belastungen für die Sparkasse selbst und unerhebliche in Abteilung II des Grundbuches eingetragene Belastungen oder solche Eintragungen im Range vorgehen, die tatsächlich erledigt sind, deren Löschung jedoch nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten durchzuführen ist.

IV. Tilgung der Hypotheken

- (1) Hypotheken sind regelmäßig zu tilgen, es sei denn, daß besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen.
- (2) Erbbaurechte dürfen nur mit Tilgungshypotheken beliehen werden, die dem § 20 der Verordnung über das Erbbaurecht vom 15. Januar 1919 (RGBl. S. 72) entsprechen.

B. Beleihung von land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken

I. Beleihungswert

- (1) Die Beleihung von land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken richtet sich nach dem Beleihungswert. Der Beleihungswert wird auf der Grundlage einer Schätzung von dem für die Kreditbewilligung zuständigen Organ¹) in eigener Verantwortung festgesetzt. Bei der Schätzung ist hauptsächlich von dem Ertragswert und außerdem von dem Bau- und Bodenwert auszugehen; weitere Wertmaßstäbe sind in Betracht zu ziehen (Verkaufs- [Verkehrs-] Wert, Einheitswert).
- (2) Bei der Ermittlung des Ertragswertes ist höchstens das Zwanzigfache des Reinertrages anzunehmen, den das Grundstück jährlich nach seiner wirtschaftlichen Bestimmung bei ordnungsmäßiger und gemeinüblicher Bewirtschaftung unter gewöhnlichen Verhältnissen im Durchschnitt nachhaltig gewähren kann. Bei der Beurteillung der nachhaltigen Ertragsfähigkeit sind alle Umstände, die auf den Wirtschaftserfolg von Einfluß sind, oder von denen die Verwertung der gewonnenen Erzeugnisse abhängig ist, insbesondere Bodengüte, Bodenlage, klimatische Verhältnisse, Hoflage, Geschlossenheit oder Zersplitterung des Betriebes, Verkehrs- und Absatzverhältnisse, zu berücksichtigen.
- (3) Bei der Ermittlung des Bauwertes soll im allgemeinen nicht mehr als drei Viertel des Versicherungszeitwertes, vermindert um überhöhte Herstellungskosten, angesetzt werden. Der Bodenwert ist nach den Preisen zu schätzen, die für Grundstücke gleicher Art und Lage auf die Dauer als angemessen anzusehen sind. Im übrigen ist dabei nach Abschnitt A I Abs. 4 zu verfahren.
- (4) Als Verkaufswert ist der für Grundstücke ähnlicher Art und Lage in letzter Zeit vor der Beleihung erzielte Kaufpreis anzusetzen. Ist der Verkaufswert niedriger als der nach Abs. 2 ermittelte Ertragswert, so ist in der Regel der niedrigere Wert als Beleihungswert anzunehmen.
- (5) Bei Waldungen darf nur der Grund und Boden, nicht auch der Holzbestand beliehen werden. Ausnahmen sind bei Waldungen zulässig, die Eigentum einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts sind.

II. Festsetzung des Beleihungswertes

- (1) Als Grundlage für die Festsetzung des Beleihungswertes dienen dem für die Kreditbewilligung zuständigen Organ¹) Schätzungen nach Maßgabe des Abschnittes A II 1, wobei die vom Leiter der Verwaltung des Gewährträgers bestellten und vereidigten Schätzer mit den örtlichen und den land- und forstwirtschaftlichen Verhältnissen besonders vertraut sein müssen. Bei der Beleihung eines Grundstücks durch die Sparkasse bis zu einem Betrag von DM 50 000,— genügt die Schätzung durch einen Sachverständigen. Die Schätzung ist durch eine von einem Vorstandsmitglied²) oder einem Kreditsachbearbeiter vorzunehmende Besichtigung des zu beleihenden Grundstücks zu überprüfen.
- (2) Bei Beleihungen eines Grundstückes bis zu DM 20 000,—kann das für die Kreditbewilligung zuständige Organ¹) den Beleihungswert ohne eine Schätzung nach Absatz 1 festsetzen, wenn ihm der Wert des zu beleihenden Grundstücks zuverlässig bekannt ist. In diesen Fällen hat eine Besichtigung des zu beleihenden Grundstücks durch

ein Vorstandsmitglied2)

oder

einen von diesem allgemein bestimmten Kreditsachbearbeiter zu erfolgen.

- (3) Bei Beleihungen bis zu DM 10000,— kann auf die in Abs. 2 geforderte Besichtigung verzichtet werden.
 - (4) Abschnitt A II Abs. 5 gilt entsprechend.

III. Beleihungsgrenze

Die Beleihung muß sich unter Berücksichtigung des Wertes etwaiger im Range vorgehender Rechte innerhalb der ersten Hälfte des nach Abschnitt I und II festgesetzten Beleihungswertes halten.

C. Beleihung gewerblich genutzter Grundstücke

I. Beleihungsobjekte

- (1) Es wird unterschieden zwischen gemischtgenutzten, überwiegend und ausschließlich gewerblich genutzten Grundstücken.
- (2) a) Unter gemischtgenutzten Grundstücken sind solche Grundstücke zu verstehen, bei denen der Jahresrohertrag aus den gewerblich genutzten Räumen den Jahresrohertrag aus Wohnräumen nicht überschreitet.
- b) Überwiegend gewerblich genutzte Grundstücke sind solche, bei denen der Jahresrohertrag aus den gewerblich genutzten Räumen mehr als die Hälfte des gesamten Rohertrages ausmacht.
- c) Ausschließlich gewerblich genutzte Grundstücke dienen nur gewerblichen Zwecken.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für Grundstücke, die gemeinnützigen Zwecken dienen, wobei jedoch ein Dauerertrag gewährleistet sein muß (private Krankenhäuser, Sanatorien, Erholungsheime u. a.).
- (4) Überwiegend und ausschließlich gewerblich genutzte Grundstücke sollen nur beliehen werden, wenn es sich dabei um Gewerbebetriebe kleineren oder mittleren Umfangs handelt. Bei Ermittlung des Beleihungswertes sind solche Objekte außer Betracht zu lassen, die wegen besonderer Konjunkturempfindlichkeit keinen dauernden Ertrag gewährleisten. Grundstücke, die durch ihre Ausnutzung im Werte vermindert werden (Steinbrüche, Lehm-, Ton- oder Kiesgruben, Torfstiche usw.), dürfen nicht beliehen werden.

II. Beleihungswert

- (1) Der Beleihungswert für gemischtgenutzte Grundstücke wird nach den Bestimmungen des Abschnittes A ermittelt, mit der Maßgabe, daß bei der Ermittlung des Ertragswertes der Mietertrag für die gewerblich genutzten Räume nur höchstens mit drei Viertel angesetzt werden darf.
- (2) Das gleiche gilt für überwiegend und ausschließlich gewerblich genutzte Grundstücke mit der Maßgabe, daß bei der Ermittlung des Ertragswertes der Mietertrag für die gewerblich genutzten Räume nur höchstens mit der Hälfte angesetzt werden darf. Bei ausschließlich gewerblich genutzten Grundstücken ist auch der Bauwert mit höchstens der Hälfte anzusetzen.
- (3) Als Mietertrag auch für eingengenutzte Räume gilt die für Räume gleicher oder ähnlicher Art und Lage ortsübliche Dauermiete, wobei als Höchstsatz der Satz der Miet- und Pachtschätzungsämter nicht überschritten werden darf. Bei ausschließlich gewerblich genutzten Grundstücken müssen die als auf die Dauer erzielbar anzusehenden Mietwerte besonders vorsichtig berücksichtigt werden.
 - (4) Abschnitt A II Abs. 5 gilt entsprechend.
- (5) Für die Ermittlung des Beleihungswertes eines Teileigentums nach dem Gesetz über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht vom 15. 3. 1951 BGBl. I S. 175 gelten die Bestimmungen der Absätze 1—4 sinngemäß. Bei der Ermittlung des Ertragswertes ist von der Größe der Nutzfläche der im Teileigentum stehenden gewerblichen Räume auszugehen. Der Bau- und Bodenwert des einzelnen Teileigentums ist im Verhältnis zum gesamten Grundstück anteilig zu ermitteln. Die Festsetzung des Beleihungswertes hat auf Lage und Ausstattung der gewerblichen Räume sowie auf die Örtlichen Geschäftsverhältnisse besondere Rücksicht zu nehmen. Nötigenfalls sind entsprechende Abschläge vom Beleihungswert zu machen.
 - (6) Abschnitt A I Absatz 7 gilt entsprechend.

III. Beleihungsgrenze

- (1) Für gemischtgenutzte und überwiegend gewerblich genutzte Grundstücke gelten die Bestimmungen des Abschnittes
- (2) Ausschließlich gewerblich genutzte Grundstücke dürfen von der Sparkasse nur innerhalb des ersten Drittels des nach Ziffer II festgesetzten Beleihungswertes beliehen werden. Die Beleihung darf DM 30 000,- nicht übersteigen. Die Hypotheken müssen verstärkt getilgt werden.

D. Dingliche Sicherstellung von Personalkrediten

Für die Gewährung von Personalkrediten gegen Bestellung von Sicherungshypotheken oder Grundschulden oder gegen Abtretung oder Verpfändung von Hypotheken oder Grundschulden gelten die vorstehenden Beleihungsgrundsätze mit folgenden Maßgaben:

Auf Grund eines einstimmigen Beschlusses des für die Kreditbewilligung zuständigen Organs¹⁾³) kann eine Hypothek oder Grundschuld, welche über die in Abschnitt C III festgesetzten Beleihungsgrenzen hinausgeht, als Sicherheit angenommen werden, wenn sie sich innerhalb von 60 v.H., bei ausschließlich gewerblich genutzten Grundstücken innerhalb von 50 v.H. des nach vorstehenden Grundsätzen festgesetzten Beleihungswertes hält.

Voraussetzung für die Kreditgewährung ist, daß der Kreditnehmer seinen Wohnsitz oder seine gewerbliche Niederlassung innerhalb des in der Satzung festgelegten Ausleihbezirks hat.

Falls das Grundstück außerhalb des Ausleihbezirks der Sparkasse liegt, muß in jedem Falle eine den Bestimmungen des Abschnitts A II Abs. 1 und 2 entsprechende Schätzung eingeholt werden; um die Einholung der Schätzung kann die Sparkasse ersucht werden, in deren Geschäftsbezirk das Grundstück liegt. Die Festsetzung des Beleihungswertes liegt der kreditgebenden Sparkasse ob.

- Für Kreditbewilligungen zuständig sind nach näherer Maßgabe der Geschäftsanweisung für das Kreditgeschäft der Sparkasse
 a) gemäß §§ 31 Abs. 5, 32 Abs. 1 und 33 Abs.3 MuSa A: der Vorstand, der Kreditausschuß oder der Verwaltungsrat.
 b) gemäß §§ 31 Abs. 4, 32 Abs. 1 und 33 Abs. 1 MuSaB: der Spar-kassenleiter, der Kreditausschuß oder der Vorstand.
- 2) Im Falle der MuSa B kann dies auch der Sparkassenleiter sein, der gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 HSpG Vorstandsmitglied ist.
- 3) Soweit nach Maßgabe der Geschäftsanweisung für das Kreditge-schäft der Sparkasse ein Vorstandsmitglied allein (MuSa A) bzw. der Sparkassenleiter (MuSa B) für die Kreditbewilligung zuständig ist, kann er die in Abs. 1 vorgesehene Entscheidung selbständig

Staatsanzeiger für das Land Hessen. Herausgeber: der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich: für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Dr. Hans Mayer, für den übrigen Teil Paul Harteit. Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH., Frankfurt (Main), Münchener Str. 54, Tel. 31214 und 31196. Druck: Druckerei Chmielorz, Wiesbaden. — Anzelgenan-nahme und Vertrieb: Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11a, Tel. 25861. Umfang der Bellage "Sparkassen-Mustersatzungen Au. B": 24 Seiten. Auflage 11 300.

hat sich auf Grund dieser ungenauen Fassung des Montanvertrags eine weit verbreitete unrichtige Auslegung und Anwendung dieses Begriffs ergeben, welcher nicht oft genug widersprochen werden kann: es können Verbrauchern in "vergleichbarer" Lage nicht "gleiche", sondern nur "vergleichbare" Bedingungen eingeräumt werden.

sondern nur "verguetenbare" Bedingungen eingeraumt werden. Es ist nicht möglich, im Rahmen einer Buchbesprechung auch nur annähernd die wichtigsten Grundprobleme, welche Art. 66 aufwirft, zu berühren. Allen denen, welche sich eingehender mit dieser Materie befassen wollen, kann dieses Werk als aufschlußreiche Informationsqueile empfohlen werden. Es stellt einen wertvollen Beitrag zu dieser schwierigen Materie dar, deren einzelnen Probleme vom Verfasser in tiefgründiger Weise behandelt werden. Regierungsrat F. Müller

Das Recht der Gegenwart. Ein Führer durch das in Deutschland geltende Recht. Von Dr. Dr. Franz Schlegelberger. 404 Seiten, kartoniert DM 15,50, Kunstleder DM 17,50. Verlag Franz Vahlen GmbH., Berlin und Frankfurt a. M.

Berlin und Frankfurt a. M.

Wiederholt erscheinen in den Zeitungen und der juristischen Fachpresse Aufsätze, die sich mit den Klagen über die Flut der Gesetze, Verordnungen und Erlasse beschäftigen und auf die Not derer hinweisen, die sich von Berufs wegen, oder weil sie sich aus eigenem Anliegen orientieren wollen, hier zurechtfinden müssen. Wer nicht gerade Sachkenner der Materie ist, der die jeweilige konkrete Einzelfrage zuzuordnen ist, läuft leicht Gefahr, einen Rechtssatz zu übersehen oder seiner Entscheidung eine überholte Regelung zugrunde zu legen.

Das vorliegende Nachschlagewerk Schlegelbergers will den genannten Schwierigkeiten und Gefahren begegnen, indem es eine nach Stichworten alphabetisch geordnete Übersicht aller geltenden Gesetze und Verordnungen der Bundessepublik und der Länder sowie des noch geltenden Reichsrechts, des Besatzungsrechts (die von den ehemaligen Besatzungsmächten erlassenen Vorschriften gelten bis zu ihrer Außerkraftsetzung bekanntlich fort) und des Rechts der DDR bringt. Auch rechtlich bedeutsame Erlasse sind mit aufgeführt. Das Buch ist sehr handlich und in seinem Inhalt und Druck leicht übersichtlich. Es mag zur Klarstellung seiner Verwendungsmöglichkeit noch hemerkt werden, daß es nicht etwa nur Gesetzes- und Verordnungstitel (die Überschriften) nennt, sondern auch erläuternde Inhaltsangaben der gesetzlichen Regelung und der Begriffe bringt. Es wird damit zu einem ausgezeichneten Nachschlagewerk der Rechts-, Wirtschafts- und Verwaltungspraxis, das in Behörden und Wirtschaftskreisen, bei Anwälben und Richtern gute Dienste leisten kann. Vielen wird es darüber hinaus unentbehrlich werden. Regierungsrat Dr. Seeger

Fürsorgerecht. Fürsorgepflichtordnung, Reichsgrundsätze, Fürsorgerechtsvereinbarungen und ergänzende Vorschriften. Textausgabe mit Verweisungen und Sachverzeichnis. 3., neubearbeitete Auflage. 1955. Preis 2,80 DM. Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

lage. 1955. Preis 2,50 DM. Verlag C. H. Beck, München und Berlin. Das Fürsorgerecht gehört zu den speziellen Rechtsmaterien, die — auch in Kreisen der Juristen — nur unvolkständig bekannt sind. Wer mit Fragen aus dem Fürsorgerecht zu tun hat, wird daher die im Beckschen Verlag erschienene, auf dem neuesten Stand befindliche Textausgabe des Fürsorgerechts sehr begrüßen. Der Text ist mit kurzen Fußnoten versehen, ein Sachregister erleichtert das Nachschlagen zu Einzelfragen. Das Handbuch wird wegen seiner Vollständigkeit jedem Benutzer ein zuverlässiger Wegweiser durch die mannigfachen Fürsorgevorschriften sein.

mannigfachen Fürsorgevorschriften sein.

Um nur auszugsweise den Inhalt dieses Büchleins darzutun, seien von den aufgeführten Gesetzen, Verordnungen usw. genannt; Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. 2. 1924; Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge in der Fassung vom 1. 8. 1931; dritte und vierte Verordnung zur Vereinfachung des Fürsorgerechts vom 11. 5. 1943 zw. vom 9. 11. 1944; Gesetz zur Anderung umd Ergänzung fürsorgerechtlicher Bestimmungen vom 20. 8. 1953; Bundesversorgungsgesetz in der Fassung vom 7. 8. 1953; Reichsversicherungsordnung vom 19. 7. 1911; Gesetz über Arbeitsvermittlung umd Arbeitslosenversicherung vom 18. 10. 1929; Verordnung zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 1. 12. 1938; Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 23. 7. 1953; Verordnung über Tuberkuloschilfe vom 8. 9. 1942; Lastenausgleichsgesetz vom 14. 8. 1952; Bundesvertriebenengesetz vom 19. 5. 1953; Fürsorgerechtsvereinbarung vom 18. 12. 1947 usw.

Diese, nur auszugsweise genannten Vorschriften der Textausgabe

Diese, nur auszugsweise genannten Vorschriften der Textausgabe zeigen ihren weitgespannten Rahmen und beweisen ihre ent-sprechende Verwendungsmöglichkeit. Regierungsrat Dr. Seeger

Bundesentschädigungsgesetz mit Durchführungsverordnungen und Nebenbestimmungen. Rote Textausgabe mit Verweisungen und Sachverzeichnis. 2., erweiterte Auflage. 190 Seiten, kartoniert 3,60 DM. Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Sachverzeichnis. 2., erweiterte Auflage. 190 Seiten, kartoniert 3,60 DM. Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Zum Inhalt dieser in handlichem Taschenformat gehaltenen Beckschen Textausgabe gehören alle in der heutigen Fassung geltenden Vorschriften des Entschädigungs- und Wiedergutmachungsrechts für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung. Nach dem Abdruck des Bundesentschädigungsgesetzes i. d. F. vom 24. 11. 1954 nebst seinen drei Durchführungsverordnungen vom 17. 9. 1954, vom 24. 12, 1954 und vom 6. 4. 1955 bringt das Büchlein auf 190 Seiten in einem Anhang das Gesetz über die Behandlung der Verfolgten des Nationalsozialismus in der Sozialversicherung vom 22. 8. 1949, das Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 11. 5. 1951 und die 1. Anordnung über die Einbeziehung der Angehörigen von Nichtgebietskörperschaften in die Regelung des Wiedergutmachungsgesetzes für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 27. 6. 1951. In dem Anhang erscheinen ferner das Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für die im Ausland lebenden Angehörigen des öffentlichen Dienstes vom 18. 3. 1952, das Gesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Kriegsopferversorgung für Berechtigte im Ausland vom 3. 8. 1953 sowie die Verordnung zur Durchführung des § 20 des Wiedergutmachungsgesetzes für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 13. 6. 1952, die Verordnung zur Durchführung des § 34 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige

des öffentlichen Dienstes vom 21. 4. 1952 und die Anordnung zur Durchführung des § 25 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 21. 4. 1952. Neben dem vorangestellten Inhaltsverzeichnis erleichtert ein Sachregister am Schluß der Textausgabe das Nachschlagen zu Einzelfragen. Regierungsrat Dr. Seeger

Deutsche Verfassungen. Grundgesetz und deutsche Landesverfassungen. 2. ergänzte Auflage. Textausgabe mit ausführlichem alphabetischem Gesamtregister, mit Anhang: die Verfassung des Deutschen Reiches vom dl. August 1919. Zusammengestellt von Min.-Dirigent Dr. Füßlein im Bundesministerium des Innern. 1955, VI und 363 Seiten 8°, Ganzleinen 12,— DM, Studenten-Ausgabe geheftet 9,— DM. Verlag Franz Vahlen GmbH., Berlin und Frankfurt a M

Die 1. Auflage des Werkes ist im StAnz. 1952 S. 100 besprochen worden. Der dabei gegebenen Anregung, den Text der Weimarer Reichsverfassung in die Sammlung aufzunehmen, haben Verfasser und Verlag dankenswerterweise entsprochen. Daß eine Neuauflage erforderlich wurde, zeigt, wie sehr eine Zusammenstellung der Texte aller im Geltungsbereich des Grundgesetzes in Kraft befindlicher Verfassungen einem wirklichen Bedürfnis in Wissenschaft und Praxis

entspricht.

Die vorliegende zweite Auflage ist auf den Stand vom 1. Januar 1955 gebracht, Anmerkungsweise sind sämtliche Erläuterungswerke zu den Verfassungen angeführt, die Anderungen sowohl beim Grundgesetz wie bei den Landesverfassungen hervorgehoben und andere ergänzende Hinweise, insbesondere besatzungsrechtlicher Art, gegehen. Das für die Rechtsvergleichung besonders wichtige alphabetische Gesamtregister umfaßt 54 Seiten, nennt bei jedem Stichwort die entsprechende Fundstelle in den Einzelverfassungen umd erleichtert so wesentlich die Handhabung der Sammlung, Diese wird, wie bisher, ihren Benutzern wertvolle Dienste leisten und kann daher allgemein zur Anschaffung empfohlen werden.

Regierungsdirektor Dr. Brennhausen

Das Verwaltungshandeln (Schriftenreihe "Verwaltung und Wirtschaft", Heft 12). Von Herbert A. Simon. 1955, XII und 162 Seiten. Kartoniert 10,80 DM. Verlag W. Kohlhammer GmbH., Stuttgart und Köln.

10,80 DM. Verlag W. Kohlhammer GmbH., Stuttgart und Köln.

Das vorliegende Werk Simons behandelt ein Thema, welches dem Juristen des Verwaltungsrechts in der Zeit seines Studiums wohl kaum, dem Volkswirtschaftler nur am Rande nahegebracht worden sein dürfte. Es behandelt keine Rechtsfragen, sondern ist in erster Linie eine Studie der Anatomie und Psychologie der Organisation. Sie untersucht die eine Verwaltungsentscheidung (nicht nur die der öffentlichen Verwaltung) bestimmenden Faktoren als solche und in ihrem Verhältnis zueinander. Der Verfasser schildert und analysiert den Prozeß des Werdeganges einer Verwaltungsentscheidung, er schildert, wie und warum aus dem Alternativen möglicher Verhaltens- und Entscheidensweisen schließlich die einzelne konkrete und endgültige Entscheidung erwächst. Er weist auf die den zugrundegelegten Entscheidungsfaktoren (Tatsachenermittlung, ethische bzw. politische oder wirtschaftliche Wertung) und der Entscheidung selbst stets immanenten Fragwürdigkeiten (z. B. objektive und subjektive Fehlerquelien) hin. Sich ihrer bewußt zu sein bedeutet, der optimal zweckmäßigsten Entscheidung bereits einen Schritt näher zu sein. Soweit es erforderlich oder zweckmäßig erscheint, erläutern instruktive Beispiele aus dem täglichen Leben, der Wirtschaft oder Politik die abstrakten Darlegungen.

Die Sprache dieses durch wissenschaftliche Exaktheit sich auszeich-

abstrakten Darlegungen.

Die Sprache dieses durch wissenschaftliche Exaktheit sich auszeichnenden Buches ist flüssig und verständlich. Die Ausführungen gliedern sich in elf Kapitel (u. a.: das Entscheiden in der Verwaltung, Tatsache und Went bei der Entscheidung, Rationalität des Verwaltungshandelns, das Gleichgewicht der Organisationen, die Rolle der Weisungsgewalt, das Kriterium der Leistungsstärke u. a.), die ihrerseits durch zahlreiche Untertitel (Unterschied zwischen faktischer und ethischer Bedeutung, Politik und Verwaltung, Grenzen der Rationalität, Anreiz für die Teilnahme der Beschäftigten, faktische Elemente beim Entscheiden, der Vorgang des zusammengesetzten Entscheidens, Zentralisierung und Dezentralisierung, Mittel und Zweck usf.) weiter aufgegliedert sind. Dort, wo verantwortliche Verwaltungsentscheidungen zu treffen sind, wird die Studie Simons von Nutzen sein können.

NJW-Fundhefte. 3. Abteilung: Öffentliches Recht. Heft 5: 1. 1. 1954 bis 31. 12. 1954. Bearbeitet von Otto Strößenreuther, Regierungs-direktor. 1955. 173 Seiten DIN A 4. Kartoniert 13,50 DM. Vor-zugspreis für Bezieher der NJW 11,20 DM. Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

München und Berlin.

Die nach den verschiedenen Rechtsgebieten unterteilten NJW-Fundhefte sind bereits in den früheren Jahren jeweils nach ihrem Erscheinen an dieser Stelle besprochen worden, so das vorangehende Heft "Öffentliches Recht" in StAnz. 1954, S. 969. Was damals über den unschätzbaren Wert dieses Werkes für die rasche und lückenlose Unterrichtung über die gesamte neue Litenatur und Rechtsprechung in allen Bereichen des öffentlichen Rechts gesagt wurde, kann nur wiederholt und unterstrichen werden. In einer geschickten und übersichtlichen Gliedenung sind alle innerhalb des Jahres 1954 veröffentlichten Schriffen, Aufsätze oder Gerichtsentscheidungen — diese unter Anführung der wesentlichen Leitsätze — zusammengestellt. Die Zahl der ausgewerteten Zeitschriften und Amtsblätter (zu denen auch der "Staatsanzeiger für das Land Hessen" gehört) ist abermals erweitert worden, so daß das hier angeführte Material praktisch vollständig sein dürfte. Durch Rückverweisungen auf die früheren Hefte, die den einzelnen Abschnitten und Stichworten, beigefügt sind, wird die sofortige Feststellung ermöglicht, ob und wo in den vorangegangenen Heften — also dem Zeitraum seit 1. 4. 1948 — weiteres einschlägiges Material zu finden ist.

Das vorliegende Fundheft wird in gleicher Weise wie seine Vorgänger ein wertvolles Hilfsmittel zur Arbeitserleichterung für alle Gerichte und Behörden, die sich mit Fragen des öffentlichen Rechts zu befassen haben, darstellen. Oberregierungsrat Dr. Hoffmann

Offentlicher Anzeiger zum "staats-anzeiger für das land hessen"

1955 Wiesbaden, den 25. Juni 1955

Nr. 26

Veröffentlichungen

1832

Ungültigkeitserklärung eines Fleischbeschaustempels

Der Fleischbeschaustempel "TU Niederaula I" ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Bad Hersfeld, 10. 6, 1955

Der Landrat des Landkreises Hersfeld — GW 303 —

1833

Einziehung einer Straße in der Stadt Hofgeismar

Der Herr Hessische Minister der Finanzen — Staatsbauverwaltung — hat zum beabsichtigten Schulneubau die Einziehung der Straße am "Unteren Graben", Kartenblatt 16, Parzelle 251/1 und 264, zwischen Würfelturmstraße und Schirmerstraße gefordert.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird dieses Vorhaben hiermit veröffentlicht mit der Aufforderung, etwaige Einsprüche bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb 4 Wochen, und zwar in der Zeit vom 15. Juni bis 15. Juli 1955 beim Stadtbauamt in Hofgeismar geltend zu machen.

Der Plan liegt im Stadtbauamt, Zimmer 3 des städtischen Verwaltungsgebäudes am Altstädter Kirchplatz in der oben angegebenen Zeit während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Hofgeismar, 10. 6. 1955

Der Bürgermeister als Ortspolizeibehörde

1834

Baulandumlegung in der Gemarkung Frickhofen

Gemäß der §§ 26 und 27 des Gesetzes über den Aufbau der Städte und Dörfer des Landes Hessen vom 25. 10. 1948 (GVBl. 1948 Nr. 25) und den dazu ergangenen Ergänzungen vom 23. 11. 1949 und 16. 3. 1950 hat der Kreistag des Landkreises Limburg in seiner Sitzung am 26. 3. 1955 die Baulandumlegung eines Teiles der Grundstücke in der Gemarkung Frickhofen, Flur 26, 27 und 44 beschlossen und eingeleitet.

- 1. Das Umlegungsgebiet ist auf dem Umlegungsplan durch Umrandung mit einem grünen Farbstreifen gekennzeichnet.
- Die betroffenen Grundstücke der Fluren 26, 27 und 44 sind im Umlegungsplan näher bezeichnet.
- 3. Der Umlegungsplan liegt in der Zeit vom 27. Juni bis 9. Juli 1955 beim Katasteramt Limburg, das mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt ist, offen.

- 4. Die Beteiligten (Eigentümer, Pächter, Inhaber dinglicher Rechte, Gläubiger) werden aufgefordert, innerhalb der Offenlegungsfrist ihre Wünsche beim Katasteramt Limburg vorzutragen.
- Der Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten wird gesondert bekanntgemacht.

Limburg (Lahn), 13. 6. 1955

Der Kreisausschuß des Landkreises Limburg als Umlegungsbehörde

1835

Baulandumlegung in der Gemarkung Limburg

Gemäß der §§ 26 und 27. des Hessischen Aufbaugesetzes vom 25. 10. 1948 und der dazu ergangenen Ergänzungen hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Limburg in der Sitzung vom 8. 11. 1954 die Baulandumlegung eines Teiles der Grundstücke in der Gemarkung Limburg, Flur 20, 21, 38 und 40, Distrikt zwischen Parkstraße, Marktstraße, Walderdorffstraße und Ferdinand-Dirichs-Straße, beschlossen und eingeleitet.

- Das Umlegungsgebiet ist auf dem Umlegungsplan mit einem grünen Farbstreifen gekennzeichnet.
- Die betroffenen Grundstücke der Fluren 20, 21, 38 und 40 sind im Umlegungsplan näher bezeichnet.
- 3. Der' Umlegungsplan liegt in der Zeit vom 27. Juni bis 9. Juli 1955 beim Katasteramt Limburg, das mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt ist, offen
- Die Beteiligten (Eigentümer, Pächter, Gläubiger, Inhaber dinglicher Rechte usw.) werden gebeten. ihre Wünsche in der Zeit vom 11. Juli bis 16. Juli 1955 beim Katasteramt Limburg während der Dienststunden vorzutragen.
- 5. Der Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten über den Verteilungsplan wird gesondert bekanntgegeben.

Limburg (Lahn), 16. 6. 1955

Der Magistrat der Stadt Limburg/Lahn — Umlegungsbehörde —

1836

Einziehung eines Weges in der Gemarkung Wolfenhausen

In der Gemarkung Wolfenhausen soll nach einem Beschluß der Gemeindevertretung vom 8. 6. 1955 der Wirtschaftsweg "Im Bangert", Flur 39, Parzelle 151, eingezogen werden, da ein öffentliches Interesse an der Erhaltung dieses Weges nicht mehr besteht.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird dieses Vorhaben veröffentlicht mit der Aufforderung, etwaige Einsprüche bei Vermeidung des Ausschlus-

ses innerhalb 4 Wochen, und zwar in der Zeit vom 1, 7, bis 29, 7, 1955 bei der Gemeindeverwaltung Wolfenhausen geltend zu machen.

Der Plan hierzu liegt in der oben genannten Zeit auf dem Bürgermeisteramt zu jedermanns Einsicht offen.

Wolfenhausen, 10. 6. 1955

Der Gemeindevorstand

A Gerichtsangelegenheiten

Aufgebotssachen

1837

3 F 6/54 — Ausschlußurteil: In der Aufgebotssache der Hessischen Landesbank — Girozentrale — in Darmstadt und der Eheleute Konrad Hönig III und Margarethe geb. Hamm in Gräfenhausen, Frankfurter Straße 8, letztere vertreten durch Rechtsanwälte Dr. Brücher, Brücher-Herpel und Benz, Darmstadt, hat das Amtsgericht in Darmstadt durch Amtsgerichtsrätin Dr. Schmieder für Recht erkannt: Der Hypothekenbrief über die im Grundbuch von Gräfenhausen Band 17, Blatt 1200, 1201 und 1202 in Abst. III unter lfd. Nr. 1 zugunsten der Hessischen Landesbank in Darmstadt eingetragenen Gesamthypothek von 1000,— Goldmark nebst Zinsen und Nebenleistungen wird für kraftlos erklärt. Die Antragsteller tragen die Kosten des Verfahrens.

Darmstadt, 5. 5. 1955

Amtsgericht Abt. 34

1838

3 F 10/54 — Ausschlußurteil: In der Aufgebotssache des Landwirts Philipp Heinz in Gräfenhausen, Wiesenstraße 22, vertreten durch die Landwirtschaftliche Bezugs- und Absatzgenossenschaft e.G.m.b.H. in Gräfenhausen hat das Amtsgericht in Darmstadt durch die Amtsgerichtsrätin Dr. Schmieder für Recht erkannt: Der Hypothekenbrief über die im Grundbuch von Gräfenhausen Bd. 18 Bl. 1216 in Abt. III unter Ifd. Nr. 1 zugunsten der Landwirtschaftlichen Bezugs- und Absatzgenossenschaft e.G.m.b.H. in Gräfenhausen eingetragenen Hypothek über 574,62 RM nebst Zinsen wird für kraftlos erklärt. Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens. Darmstadt, 5. 5. 1955

1839

F 7/54: Die Wetterauer Volksbank eGmbH. in Friedberg/Hessen hat das Aufgebot des verlorengegangenen Grundschuldbriefes der im Grundbuch von Burgholzhausen in Bl. 189 Abt. III Nr. 13, Blatt 348 Abt. III Nr. 25 und Blatt 495 Abt. III Nr. 6 für die Wetterauer Volksbank in Friedberg eingetragenen Grundschuld in Höhe von 2500,— GM beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 23. November 1955, vormitfags 8.30 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Friedberg (Hessen), 10. 5. 1955

Amtsgericht

1840

6 VI 249/55: Rechtsanwalt Helmut Scheer in Lauterbach/Hessen hat als Nachlaßverwalter der am 17. Januar 1955 in Bad Salzschlirf verstorbenen Helene Schüler, Witwe, geb. Wolpmann, das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Ausschließung von Nachlaßgläubigern beantragt. Die Nachlaßgläubiger werden daher aufgefordert, ihre Forderungen gegen den Nachlaß der verstorbenen Helene Schüler geb. Wolpmann spätestens in dem auf den 6. September 1955, vormittags 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht Fulda, Königstraße 38, Zimmer 14, anberaumten Aufgebotstermine bei diesem Gericht anzumelden. Die Anmeldung hat die Angabe des Gegenstandes und des Grundes der Forderung zu enthalten; urkundliche Beweisstücke sind in Urschrift oder in Abschrift beizufügen. Die Nachlaßgläubiger, welche sich nicht melden, können, unbeschadet des Rechtes, vor den Verbindlichkeiten aus Pflichtteilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen berücksichtigt zu werden, von dem Erben nur insoweit Befriedigung verlangen, als sich nach Befriedigung der nicht ausgeschlossenen Gläubiger noch ein Überschuß ergibt. Die Gläubiger aus Pflichtteilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen sowie die Gläubiger, denen der Erbe unbeschränkt haftet, werden durch das Aufgebot nicht betroffen.

Fulda, 7. 6. 1955

Amtsgericht, Abt. 6

1841

3 F 2/54: Die Witwe des Wilhelm Reusch, Wilhelmine geb. Schneider aus Hadamar, Neugasse 28, hat das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung der Eigentümer der im Grundbuch von Hadamar, Bd. 8, Bl. 293, eingetragenen Grundstücke: Lfd. Nr. 1 Hadamar Kbl. 19, Parz. 33, Wald (Holzung), Schneiderwetzel 2. Gew., 6,28 Ar; lfd. Nr. 2 Hadamar Kbl. 18, Parz. 27, Gartenland in der Hallschlag, 4,93 Ar, nämlich: des Schreiners Josef Reusch und der Eigentumserben seiner verstorbenen Ehefrau Anna Maria geb. Schrankel, in Hadamar, kraft nassauischer Errungen-schaftsgemeinschaft, beantragt. Die als Grundstückseigentümer Eingetragenen werden hiermit aufgefordert, spätestens in dem auf den 6. September 1955, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 16, anberaumten Termin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

Hadamar, 14. 6. 1955

Amtsgericht

1842

6 F 4/54 — Ausschlußurteil: In der Aufgebotssache der 1. Frau Trude Mayer geb. Fulda aus Santiago de Chile, 2. der Frau Hildegard Orsten — früher Ornstein — aus Bürker, New York, vertreten durch Herrn Heinrich Resch, Maschineningenieur, Offenbach am Main, Weikertsblochstr. 26, hat das Amtsgericht in Offenbach am Main durch den Amtsgerichtsrat Dietzel für Recht erkannt: Der Hypothekenbrief über die im Grundbuch von Offenbach am Main, Bd. 123, Bl. 3410 in Abs. III Nr. 1 für den Kaufmann Richard Gombrich in Wien XIX, Grinzinger Allee 40, eingetragene Hypothek von 5 000,— GM (i.W. fünftausend Goldmark) nebst 5% Zinsen wird für kraftlos erklärt. Die Antragsteller tragen die Kosten des Verfahrens als Gesamtschuldner.

Offenbach (Main), 16. 6. 1955

Amtsgericht

1843

8 F 3/55: Der Druckereibesitzer Franz Anton Kleinhenz, Mühlheim/Main, Dietesheimer Straße 139 — vertreten durch RAe. Dr. Stein und Schaaf in Offenbach a. M., Kaiserstraße 51 —, hat das Aufgebot des angeblich vernichteten Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von

- Offenbach für die Gemarkung Mühlheim Bd. XXX Bl. 1878 in Abt. III lfd. Nr. 1,
- Offenbach für die Gemarkung Dietesheim Bd. XVIII Bl. 1170 in Abt. III lfd. Nr. 2

für den Kaufmann Sigmund genannt Sidney Krengel in London eingetragene mit 8% verzinsliche Grundschuld von 20 500,—Goldmark beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Montag, den 19. Dezember 1955, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 29, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Offenbach (Main), 6. 6. 1955

Amtsgericht, Abt. 8

1844

3 F 3/55: Der Vorstand der Katholischen Kirchengemeinde in Winkel/Rheingau hat das Aufgebot des auf dem Grundbuchblatt der Gemeinde Winkel, Bd. 9, Bl. 324, der Ehefrau Katharina Klausius geb. Schönleber, und der Frau Maria Bullmann geb. Schönleber gehörenden Grundstückes eingetragenen und verlorenen Hypothekenbriefes vom 26. 1. 1940, in Abt. III, lfd. Nr. 5 zugunsten der Katholischen Kirchengemeinde in Winkel eingetragenen, zu 5 v.H. ab 18. 12. 1939 verzinslichen Darlehnsforderung von 1 350,— RM beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 3. Oktober 1955, vormittags 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Feldstr. 9, I. Stock, Zimmer 20, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Rüdesheim (Rhein), 15. 6. 1955

Amtsgericht

Güterrechtsregistersachen

1845

5 GR 2573: Richard Lang, Hotelgeschäftsführer, und Ehefrau Karoline Lang geb. Kohlhepp, beide wohnhaft in Neu-Isenburg,

Wilhelm-Leuschner-Str. 129. Durch notariellen Vertrag vom 10. Mai 1955 ist Gütertrennung vereinbart und die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am eingebrachten Gut der Ehefrau ausgeschlossen. Offenbach (Main), 13. 6. 1955

Amtsgericht

Nachlaßsachen

1846

3 VI 68/55: Nachlaßpflegschaft Ehrlich, Anna Maria geb. Nitzsche, verstorben 14. 1. 1955, Heppenheim a. d. B.

Beschluß:

Am 14. Januar 1955 ist in Heppenheim a. d. B., Rheinstraße 12, die Anna Maria Ehrlich geb. Nitzsche, deutscher Staatsangehörigkeit, gestorben. Sie war am 20. 12. 1866 in Dresden geboren und verheiratet gewesen mit Josef Ehrlich, der im Jahre 1918 in Niedereinsiedel, Kreis Schluckenau, verstorben ist. Abkömmlinge sind und waren nicht vorhanden. Da ein Erbe nicht ermittelt ist, werden diejenigen, welchen Erbrechte an dem Nachlaß zustehen, aufgefordert, diese Rechte bis zum 15. 9. 1955 bei dem unterzeichneten Gericht zur Anmeldung zu bringen, widrigenfalls die Feststellung erfolgt, daß ein anderer Erbe als das Land Hessen nicht vorhanden ist. Der Reinnachlaß beträgt etwa 1 400,— DM.

Bensheim, 16. 6. 1955

Amtsgericht

Handelsregistersachen

1847

HRA 167 — Neueintragung: Heinrich Dreyer, Baustoffgroßhandlung — Holz und Kohlen, Oedelsheim. Inhaber: Kaufmann Heinrich Dreyer, Oedelsheim, Nr. 222.

Karlshafen, 4. 6. 1955

Amtsgericht

Vereinsregistersachen

1848

VR 120 — Neueintragung: Hersfelder Schützengilde 1252.

Bad Hersfeld, 7. 6. 1955

Amtsgericht

1849

VR 119 — Neueintragung: MFC-Bad Hersfeld, Motorflieger Club e.V. im D.Ae.C.

Bad Hersfeld, 7. 6. 1955

Amtsgericht

1850

VR 24 — Neueintragung: Radfahrerverein Germania 05 Bad Orb in Bad Orb.

Bad Orb, 13. 6. 1955

Amtsgericht

1851

73 VR 1716: Unterstützungskasse der Firma Naxos, Schmirgel — Schleifwarenfabrik Burkhard & Co., Sitz Frankfurt/M.-West. Dem Verein ist durch Beschluß des Amtsgerichts vom 10. Mai 1955 die Rechtsfähigkeit entzogen.

Frankfurt (Main), 14. 6. 1955

Amtsgericht, Abt. 73

Vergleichs- u. Konkurssachen

1852

4 N 9/50 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Hildebrandt & Pest OHG., Textilgroßhandel in Friedlos, Kreis Hersfeld, wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben. Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 200,— DM, die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf 45,51 DM festgesetzt.

Bad Hersfeld, 11. 6. 1955

Amtsgericht

1853

1 N 2/54 — In dem Konkursver-fahren über den Nachlaß des am 19. 12. 1953 verstorbenen Ernst Penningh, wohnhaft gewesen in Bad Homburg v. d. H., Kirdorfer Str. 1, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf den 19. Juli 1955, 9 Uhr vor dem Amtsgericht Bad Homburg v. d. H., Dorotheenstraße 20/22, Zimmer 31, bestimmt. Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters sowie zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis.

Bad Homburg v. d. H., 10. 6. 1955

Amtsgericht

1854

VN 1/55: In dem Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses über das Vermögen des Schuhwarenhändlers Hermann Thomas in Bickenbach, Sandstraße 35, ist der Vergleichstermin vom 18. Mai 1955 gemäß § 77 Vgl.O. vertagt worden auf: Samstag, den 25. Juni 1955, vorm. 8.30 Uhr. Zu diesem Termin werden die Gläubiger erneut geladen,

Bensheim, 10. 6. 1955

Amtsgericht

1855

VN 4/54: In dem Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses über das Vermögen der Firma Fruchthaus Clarisse Roos, Inh. Frau Clarisse Roos geb. Serriére in Heppenheim, Ludwigstraße 20, ist der Vergleichstermin vom 11. 6. 1955 nach § 77 Vgl.O. vertagt worden auf Samstag, den 2. Juli 1955, 10 Uhr. Zu diesem Termin werden die Gläubiger erneut geladen.

Bensheim, 10. 6. 1955

Amtsgericht

1856

N 2/55: Über das Vermögen der Firma Karl Wilhelm Bernhard & Co. G.m.b.H. in Büdingen, Vertrieb und Instandsetzung von Kraftfahrzeugen, wird heute, am 20. Juni 1955, vormittags 10 Uhr, das Konkursverstags 10 Uhr, das Konkursververster ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 19. Juli 1955 bei dem unterzeichneten Gericht anzumelden. Zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die im § 132 KO bezeichneten Gegenstände, ferner zur Prüfung der angemelde-

ten Forderungen wird auf den 27. Juli 1955, 10 Uhr vor dem Amtsgericht Büdingen, Zimmer 15, Termin anberaumt. Offener Arrest ist angeordnet. Anzeigefrist bis zum 20. Juli 1955 mit Folgen nach §§ 118, 119 KO bestimmt.

Büdingen, 20. 6. 1955

Amtsgericht

1857

N 1/55 — Beschluß: In dem Kon-kursverfahren über das Vermögen der OHG Jute- und Segeltuchindustrie Adolf und Hermann Lenz in Haiger/Dillkreis sowie in den Konkursverfahren über die Vermögen der alleinigen Gesellschafter vorgenannter OHG, Adolf und Hermann Lenz, Haiger/Dillkreis, wird auf Antrag des Gemeinschuldners und Gesellschafters der OHG Hermann Lenz dem Konkursverwalter, Rechtsanwalt Schoof in Dillenburg, vorläufig untersagt, das Fabrikgrundstück aus freier Hand zu verkaufen.

Zur Beschlußfassung über die Vornahme der Rechtshandlung und zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen wird eine Gläubigerversammlung auf Freitag, den 1. Juli 1955, 12 Uhr, Zimmer 27 des hiesigen Amtsgerichts, einberufen.

Dillenburg, 15. 6. 1955

Amtsgericht

1858

6 N 8/54 — Im Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Etak Eschweger Tauschzentrale und Kaufhaus Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Eschwege wird Schlußtermin auf den 15. Juli 1955, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht hier, Bahnhofstr. 30, Zimmer 4, bestimmt. Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen. Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 1477,50 DM, die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf 130,58 DM festgesetzt.

Eschwege, 10. 6. 1955 Amtsgericht Abt. II.

1859

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Mantel-Sachse GmbH., Frankfurt/Main, Zeil 81, soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 646,34 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen ab: Das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters, die Verfügung der Mitglieder des Gläubiger-Ausschusses, sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten. Zu berücksichtigen sind 5 059,85 bevorrechtigte und 30 949,55 DM nicht bevorrechtigte Forderungen. Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf bei dem Amtsgericht Frankfurt/Main, Gerichtsstraße, Bau A, Zimmer 160.

Frankfurt (Main), 15. 6. 1955

Der Konkursverwalter: Dr. Joseph Weyrich Rechtsanwalt und Notar

1860

Beschluß:

81 VN 20/55: Der Kaufmann Heinrich Karl Schmidt, Frankfurt (M), Bertram-

str. 24, Inhaber der Gaststätte und Weinkellerei "Zur Falkenburg", Frankfurt (M), Falkstr. 72—74, und der Gaststätte "Zum Bingerloch", Frankfurt (M), Seilerstr. Ecke Klapperfeldstr., hat am 10. Juni 1955 die Eröffnung des Vergleichsverfahren sein Vermögen beantragt. Der Industriekaufmann Helmut Burghardt, Frankfurt (M), Adalbertstr. 13, Tel. 773 41, wird zum vorläufigen Verwalter bestellt. Es wird gegen den Schuldner heute um 11 Uhr ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen. Verfügungen mit Zustimmung des vorläufigen Verwalters sind wirksam.

Frankfurt (Main), 11. 6. 1955

Amtsgericht, Abt. 81

1861

Beschluß:

81 N 117/55: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Erich Kayser, Rauchwaren-Großhandel und Kürschnerei, Frankfurt (M),
Niddastr. 54 und Hansa-Allee 4, wird eine
Gläubigerversammlung zur Beschlußfassung
über die Gewährung einer Unterstützung
an den Gemeinschuldner und seine Ehefrau
anberaumt auf den 15. Juli 1955, 11.15 Uhr,
vor dem Amtsgericht Frankfurt (M), Gerichtsgebäude B, Zimmer 337.

Frankfurt (Main), 10. 6. 1955

Amtsgericht, Abt. 81

1862

Beschluß:

81 VN 18/55: Der Kaufmann und Finanzmakler Carl Bruns, Frankfurt (M), Braubachstr. 24, hat den Antrag auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens über sein Vermögen zurückgenommen. Das Amt des vorläufigen Verwalters ist beendet.

Frankfurt (Main), 14. 6. 1955

Amtsgericht, Abt. 81

1863

Beschluß:

81 N 127/54: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Lanson-Langsdorff, Chemisch-kosmetische Fabrik GmbH., Frankfurt (M), Weißfrauenstr. 14—16, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Frankfurt (Main), 15. 6. 1955

Amtsgericht, Abt. 81

1864

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Fa, Gonther & Richter GmbH., Baugeschäft in Friedberg/H., soll die Schlußverteilung erfolgen. Hierfür stehen DM 4484,62 zur Verfügung. Hieraus sind DM 10 661,15 bevorrechtigte Forderungen øem. § 61 Ziff. 1 KO zu berücksichtigen. Das Verzeichnis der bei der Schlußverteilung zu berücksichtigenden Forderungen ist zum Zwecke der Einsichtnahme auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Friedberg/H, ausgelegt.

Friedberg (Hessen), 13. 6. 1955

Der Konkursverwalter Rickers, Rechtsanwalt und Notar

1865

5 N 6/53: In dem Konkursverfahren über das Vermögen a) des Maurermeisters Josef Odenwald, b) des Bauunternehmers Hermann Odenwald, beide wohnhaft in Fulda, Leipziger Straße 38, Inhaber des handelsgerichtlich nicht eingetragenen Baugeschäfts Josef Odenwald & Sohn in Fulda, Leipziger Straße 38, ist der Konkursverwalter Helmut Tietz, Fulda, Adalbertstraße 3, wegen Krankheit aus seinem Amt entlassen und der Kaufmann Oswald Milker, Fulda, Nikolausstr. 14a, zum Konkursverwalter bestellt worden. Gläubigerversammlung und Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Konkursforderungen am 8. Juli 1955, vormittags 10 Uhr vor dem Amtsgericht in Fulda, Königstr. 38, Zimmer 19.

Fulda, 14. 6. 1955

Amtsgericht, Abt. 5

1866

N 2/52: In dem Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Firma Helmut Gross GmbH., Lederfabrik in Bernbach, Krs. Gelnhausen, wird eine Gläubigerversammlung zur Abpahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters auf Montag, den 27. Juni 1955, 15 Uhr, vor dem Amtsgericht, hier, Zimmer 1, einberufen. Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 5 480,— DM, seine baren Auslagen werden auf 454,32 DM festgesetzt. Gelnhausen, 8. 6. 1955

1867

7 N 85/53 — Konkursverfahren: Das am 13. 11. 1953 über das Vermögen des Schreiners Horst Bechtel, Offenbach/M., Schopenhauerstr. 58, eröffnete Anschluß-Konkursverfahren wird nach Abhaltung des Schlußtermins als durch Zwangsvergleich beendigt aufgehoben.

Offenbach (Main), 7. 6. 1955

Amtsgericht, Abt. 7

1868

7 VN 5/55 — Vergleichsverfahr e n : Über das Vermögen des Lederwarenfabrikanten Ludwig Keller in Offenbach/M., Louisenstr. 82, ist am 14. Juni 1955, 11.45 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet worden. Rechtsanwalt Heinz E, Beier, Offenbach a. M., Herrnstr. 16, wurde zum Vergleichsverwalter ernannt. Vergleichstermin: Freitag, den 15. Juli 1955, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht in Offenbach/M., Kaiserstr. 16, I. Stock, Zimmer 37. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen in doppelter Ausfertigung unter Angabe des Betrages und des Grundes bei Gericht anzumelden. Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens und seine Anlagen und das Ergebnis der weiteren Ermittlungen sind auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts, Zimmer 33, zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt. Offenbach (Main), 14. 6, 1955

Amtsgericht, Abt. 7

1869

62 N 52/55: Über das Vermögen des Baumeisters Josef Arlt in Wiesbaden, Steinmetzstraße 5, wird heute, am 11. Juni 1955,

9 Uhr, Anschlußkonkurs eröffnet, da der Vergleichsvorschlag der Vermögenslage des Schuldners nicht entspricht (§ 18 Ziff. 3 Vgl.O). Konkursverwalter: Rechtsanwalt E. Fünfrock in Wiesbaden, Adolfsallee 3. Konkursforderungen sind bis zum 4. Juli 1955 beim Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: Montag, den 11. Juli 1955, 9 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Dienstag, den 26. Juli 1955, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht in Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 247.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 4. Juli 1955 anzeigen.

Wiesbaden, 11. 6. 1955

Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

1870

K 3/55 — Terminaufhebung: Der auf den 25. August 1955 bestimmte Termin zur Zwangsversteigerung der gedachten Hälfte der in Heimboldshausen belegenen, im Grundbuch von Heimboldshausen, Bd. XII, Bl. 271 A auf den Namen des Bergmanns Georg Pfeffer und des Schlossers Georg Heinrich Pfeffer je zur Hälfte eingetragenen Grundstücke fällt weg.

Bad Hersfeld, 16. 6. 1955 Amtsgericht

1871

K 12/54 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll die für den Bäcker Adam Breiding im Grundbuch von Widdershausen, Bl. 939, eingetragene gedachte Eigentumshälfte an dem nachstehend beschriebenen Grundstück

am 3. August 1955, vormittags 9 Uhr, Zimmer 22, hier versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Widdershausen, Flur 5, Flurstück 90, Hof- und Gebäudefläche, Borngasse 68, 4,92 Ar. Der Verkehrswert des Grundstücks samt Zubehör wird festgesetzt auf 25 000,— DM. Der Versteigerungsvermerk ist am 9. Dezember 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer je zur gedachten Hälfte waren damals: a) der Bäcker Adam Breiding, b) die Ehefrau Anna Jahn geb. Breiding, sämtlich wohnhaft in Widdershausen, eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Bad Hersfeld, 11. 2. 1955 Amtsgericht

1872

Beschluß

K 4/55 — Zwangsversteigerung:
Das im Grundbuch von Münster, Bd. 27, Bl. 1680, eingetragene Grundstück, Ifd. Nr. 1, Gemarkung Münster, Flur 13, Flurstück 106/51, Hof- und Gebäudefläche am Mühlacker, 5,99 Ar, soll am 11. August 1955, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg, Marienstraße, Zimmer 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 14. März 1955 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Stork, Theodor, Maurer in Münster, zu 1/2; b) Stork, Anna Maria geb Huther, dessen Ehefrau, daselbst, zu 1/2. Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 24 500,—DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Dieburg, 11. 6. 1955

Amtsgericht

1873

84 K 39/55 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 11, Bd. 10, Bl. 329 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 24. August 1955, 9.30 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, Zimmer 337, III. Stock, versteigert werden. Lfd. Nr. 2, Gemarkung Frankfurt am Main, Flur 120, Flurstück 43/18, Hofraum Trutz 38, hält 0,98 Ar; lfd. Nr. 3, Gemarkung Frankfurt am Main, Flur 120, Flurstück 44/18, bebauter Hofraum mit Hausgarten, Trutz 38, hält 5,48 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 25. März 1955 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Kaufmann Paul E. Wettering in Frankfurt am Main eingetragen. Der Wert der Grundstücke wird gemäß § 74a Abs. 5 ZVG für das Grundstück Nr. 2 auf 1 176,— DM und das Grundstück Nr. 3 auf 38 824,— DM, zusammen auf 40 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 2. 6. 1955

Amtsgericht, Abt. 84

1874

84 K 138/54 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 13, Bd. 14, Bl. 655 eingetragenen, nachstehend beschriebenen

Grundstücke am 17. August 1955, 9.30 Uhr an der Gerichtsstelle, Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, Zimmer 337, III. Stock, versteigert werden. Lfd. Nr. 2, Gemarkung Frankfurt am Main, Flur 147, Flurstück 62/8, Hof- und Gebäudefläche Gaußstr. 20, hält 4,14 Ar, und lfd. Nr. 5, Gemarkung Frankfurt am Main, Flur 147, Flurstück 65/9, Hof- und Gebäudefläche Gaußstr. 20, hält 0,69 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 17. Februar 1955 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Diplomingenieur Mathias Reich in Frankfurt am Main eingetragen. Die Grundstücke sind mit einer Grundschuld in ausländischer Währung (Schweizer Franken) belastet. Bieter bedürfen zur Abgabe von Geboten (Übernahme einer Grundschuld) der Genehmigung der Landeszentralbank von Hessen in Frankfurt am Main. Der Wert der Grundstücke wird gemäß § 74a Abs. 5 ZVG für das Grundstück Ifd. Nr. 2 auf 37 310,- DM und für das Grundstück lfd. Nr. 5 auf 690,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 6. 6. 1955

Amtsgericht, Abt. 84

1875

K 2/54 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Mosbach, Band 12, Blatt 724, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am Freitag, dem 26. August 1955, vormittags 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Wilhelm-Leuschner-Straße Nr. 44, Zimmer Nr. 3, versteigert werden. Lfd. Nr. 2, Mosbach, Flur 1, Flurstück 43, Hof- und Gebäudefläche im Dorf, 1,25 Ar, soweit es sich um die ideelle Grundstückshälfte des Eigentümers zu a) Elektromonteur Ludwig Russ, Mosbach, handelt. Der Versteigerungsvermerk ist am 24. Mai 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals a) Elektromonteur Ludwig Russ, Mosbach, b) dessen Ehefrau Anna Russ geb. Bolz, daselbst zu je 1/2 eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Groß-Umstadt, 14. 6. 1955 Amtsgericht

1876

3 K 3/52 — Zwangsversteigerrung: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Hangenmeilingen, Bd. 1, Bl. 39 A eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 24. 8. 1955, vormittags 9.30 Uhr, an der Gerichtsstelle Hadamar, Gymnasiumstr. 6, Zimmer 1, versteigert werden. Lfd. Nr. 1: Hangenmeilingen Kbl. 11, Parz. 80, Ackerland Struth, 12,77 Ar; lfd. Nr. 2: Hangenmeilingen Kbl. 17, Parz. 137, Ackerland im Blankenseifen, 17,40 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 1. 2. 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Landwirt und Händler Josef Ebert in Hangenmeilingen eingetragen. Der Wert der Grundstücke wird auf 230,— und 270,— DM festgesetzt. Zur Abgabe von Geboten ist die Genehmigung gem. Kontrollratsgesetz Nr. 45 erforderlich.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Hadamar, 14. 6. 1955 Amtsgericht

1877

3 K 6/54 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Hadamar, Bd. 1, Bl. 27, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am Dienstag, dem 4. Oktober 1955, vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gymnasiumstraße 6, Zimmer 1, versteigert werden. Lfd. Nr. 1: Hadamar Kbl. 17, Parz. 65, Hof- und Gebäudefläche, Borngasse 35, 0,95 Ar; lfd. Nr. 4: Hadamar Kbl. 18, Parz. 133/66, Gartenland, Hammerweg, 6,13 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 23. Februar 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Gastwirt Alfred Egenolf in Hadamar eingetragen. Der Verkehrswert ist für das Grundstück lfd. Nr. 1 auf 10 000,— DM und für das Grundstück lfd. Nr. 4 auf 613,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Hadamar, 2. 6. 1955

Amtsgericht

1878

K 11/54 -- Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Homberg, Bez. Kassel, Bd. 52, Bl. 1544, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 6. September 1955, vormittags 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Obertorstr. 9, Sitzungssaal, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Homberg, Flur 18, Parzelle 6/2, Grundsteuermutterrolle 1855, Acker, Aueweg, 25,66 Ar; Gebäudesteuerrolle 922, Hof- u. Gebäudefläche Aueweg 6, 3,60 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 18. Aug. 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Ingenieur Walter Mummert in Hadamar, Krs. Fritzlar-Homberg, eingetragen. Der Wert des Grundbesitzes ist auf 16 500,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Homberg (Bez. Kassel), 15. 6. 1955

Amtsgericht

1879

18 K 102/54 — Zwangsversteigerung: Am 21. September 1955, 10 Uhr, sollen beim Amtsgericht, Eugen-Richter-Straße 4, Zimmer 96, zur Aufhebung der Gemeinschaft folgende Grundstücke versteigert werden: a) Grundbuch von Breitenbach, Bd. 17, Bl. 427, Gemarkung Breitenbach, Ifd. Nr. 1: Flur 9, Flurstück 123/64, Hof- und Gebäudefläche, Bachstraße 20, Größe 3,96 Ar; Ifd. Nr. 2: Flur 9, Flurstück 127/63, Hof- u. Gebäudefläche, Gartenland, daselbst, Größe 14,96 und 0,23 Ar; Ifd. Nr. 3: Flur 9, Flurstück 126/63, Hofraum, Langenbergstr. Garten, im Dorfe, Größe 0,35 Ar; b) Grundbuch von Breitenbach, Bd. 7, Bl. 165, Gemarkung Breitenbach, Ifd. Nr. 2: Flur 3, Flurstück 59, Grünland, auf der roten Erde, Größe 26,49 Ar; Ifd. Nr. 4: Flur 13, Flurstück 57, Ackerland, im Boden, Größe 12,28 Ar; Ifd. Nr. 5: Flur 15, Flurstück 44, Ackerland, auf dem Sande, Größe 43,97 Ar. Eingetragene Eigentümer am 8. Januar 1955, dem Tage der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: Zu a) 1. Witwe des Steinhauers

Ludwig Braun, Christine geb. Becker in Breitenbach, zur Hälfte; 2. Witwe Christine Braun geb. Becker in Breitenbach, 3. Nachtwächter Martin Braun in Kassel-Nordshausen, 4. die ledige Anna Elisabeth Braun in Breitenbach, 5. Ehefrau Erna Margarethe Elisabeth genannt Lieselotte Heinemann gesch. Ebeling geb. Schaumann in Eiterhagen, zu 2—5 in ungeteilter Erbengemeinschaft zur Hälfte. Zu b): Die zu 2 bis 5 Genannten in ungeteilter Erbengemeinschaft. Bieter müssen Genehmigung des Amtsgerichts, Abt. Landwirtschaftssachen, haben.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Kassel, 15. 6. 1955

Amtsgericht

1880

18 K 98/54 — Zwangsversteigerung: Am 21. September 1955, 8.30 Uhr, soll beim Amtsgericht, Eugen-Richter-Str. 4, Zimmer 96, im Wege der Zwangsvollstrekkung das im Grundbuch von Wehlheiden, Bd. 16, Bl. 377, eingetragene Grundstück lfd. Nr. 1: Gemarkung Wehlheiden, Flur A, Flurstück 1248/193, Hof- u. Gebäudefläche Querallee 15, Herkulesstr. 1/2, Größe 11,33 Ar, versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 16. 11. 1954, dem Tage der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks, Zimmermeister Walter Baum, Kassel, Hegelsbergstr. 42.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Kassel, 8. 6. 1955

Amtsgericht

1881

7 K 37/53 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Lampertheim, Band 77, Blatt Nr. 4139, Band 17, Blatt Nr. 1239, Band 27, Blatt 1945, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am Mittwoch, dem 21. September 1955, vormittags 9.00 Uhr, an der Gerichtsstelle in Lampertheim, Zimmer Nr. 14, versteigert werden. Die Zwangsversteigerung erfolgt zum Zwecke der Auseinandersetzung.

a) Blatt 4139: Lampertheim, Flur V, Flurstück 180/1, Hof- u. Gebäudefläche, Peterstraße 8, 2,06 Ar; Flur V, Flurstück 180/2, Hofraum, daselbst, 1,06 Ar; Flur VII, Flurstück 188/5, Hof- und Gebäudefläche, Karlstraße 38, 2,36 Ar; Flur VII, Flurst. 138/6, Hofraum, daselbst, 1,05 Ar.

b) Blatt 1239: Lampertheim, Flur IX, Flurst. 220, Ackerland, die Seechesgewann, 25,39 Ar.

c) Blatt 1945: Lampertheim, Flur IX, Flurst. 219, Ackerland, die Seechesgewann, 37,47 Ar; Flur XII, Flurstück 175, Ackerland, die Ruten, 13,89 Ar; Flur 18, Flurstück 99, Gartenland (Obstbaumstück), die Bruchgärten, 7,26 Ar; Flur 20, Flurstück 11, Ackerland, der Augrund, 32,22 Ar; Flur 17, Flurstück 65, Gartenland (Obstbaumstück), die Hubengärten, 3,02 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 23. Februar 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals der Landwirt Martin Klotz V. in Lampertheim zu ½ und Ehefrau Maria Klotz, geb. Schaaf, daselbst, zu ½ eingetragen. Zur Abgabe wirksamer Gebote bezüglich der landwirtschaftlichen Grundstücke ist die vom Amtsgericht —

Bauerngericht — zu erteilende Bietgenehmigung erforderlich.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Lampertheim, 4. 6. 1955

Amtsgericht

1882

Beschluß: .

- Zwangsversteige-K 14/53 rung: Die im Grundbuch von Beiseförth, Bez. Melsungen, Bd. 9, Bl. 276, eingetragenen Grundstücke: Gemarkung Beiseförth, lfd. Nr. 25, Flur 1, Flurstück 12, Holzung auf dem Bedder, 64,94 Ar; lfd. 26, Flur 1, Flurstück 18/1, Grünland im Else, Holzung, 95,89 Ar; lfd. Nr. 27, Flur 3, Flurstück 158/18, Ackerland, der Stollrain, 49,79 Ar; lfd. Nr. 28, Flur 5, Flurstück 293/124, Weg in der Brunnenstraße, 0,19 Ar; Ifd. Nr. 29, Flur 5, Flurstück 152/1, Hof- und Gebäude-fläche, Brunnenstr. 23, 14,86 Ar; lfd. Nr. 30, Flur 5, Flurstück 172, Hof- u. Gebäudefläche an der Brunnenstraße, 1,16 Ar; Ifd. Nr. 31, Flur 7, Flurstück 264/41, Grünland, die Steinörter, 2,73 Ar; lfd. Nr. 32, Flur 7, Flurstück 61, Holzung der große Triesch, 4,42 Ar; lfd. Nr. 33, Flur 7, Flurstück 62, Holzung daselbst, 25,48 Ar; lfd. Nr. 34, Flur 7, Flurstück 73/1, Ackerland, Grünland auf dem Sande (Unland, Gebüsch), 571,09 Ar; lfd. Nr. 35, Flur 7, Flurstück 122, Ackerland, der Weinberg (Unland, Gebüsch), 266,33 Ar; lfd. Nr. 36, Flur 7, Flurstück 123/1, Holzung, der Weinberg, 26,88 Ar, sollen am 18. August 1955, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude in Melsungen, Kasseler Straße 29, Zimmer 1, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 11. September 1953 (Tag des Versteigerungsvermerks): Landwirt Heinrich Blum in Niederaula und Frau Elise Blum geb. Brand in Beiseförth in ungeteilter, Erbengemeinschaft. Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 75 260,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Melsungen, 12. 5. 1955

Amtsgericht

1883

K 2/1954 - Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Salmünster, Band IV, Blatt Nr. 182, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 30. August 1955, vormittags 10.00 Uhr, an der Gerichtsstelle, Amtshof Nr. 6, Zimmer Nr. 6, versteigert werden. Lfd. Nr. 7, Gemarkung Salmünster, Flur N, Flurstück 61/6, Liegenschafts-Buch Nr. 1258, Gebäude-Buch Nr. 395, Hof- und Gebäudefläche, Bad Sodener Straße, 17,15 Ar; lfd. Nr. 8, Gemarkung Salmünster, Flur N, Flurstück 61/13, Liegenschafts-Buch Nr. 1258, Hofraum, Bad Sodener Straße, 1,34 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 22. September 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Schreinermeister Josef Laberenz II, Salmünster-Bad Soden, eingetragen. Der Verkehrswert der Grundstücke ist gemäß § 74a ZVC auf insgesamt 36 026 DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Salmünster, 14. 6. 1955

Amtsgericht

1884

K 4/54—Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Hausen-Alsberg, Bd. 2, Bl. 42, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 23. August 1955, vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Amtshof 6, Zimmer 6, versteigert werden. Lfd. Nr. 10, Gemarkung Alsberg mit Hausen, Flur 1, Flurstück 5/2, Liegenbuch 42, Gebäudebuch 25, Hof- und Gebäudefläche, Schloß, Haus Nr. 2, 75,00 Ar, Grünland, 18,00 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 30. August 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals die Firma EFU—Europäische Filmunion-Gesellschaft mit beschr. Haftung, Hausen, eingetragen. Der Grundstückswert ist auf 580 000 DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Salmünster, 18. 6. 1955

Amtsgericht

1885

Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Sterbfritz, Bd. VI, Bl. 135, eingetragene Grundstück Flur 20, Nr. 14, Ackerland, Grünland, die Seemenäcker, 49,91 Ar, zur Hälfte des Landwirts Georg Fluhr in Sterbfritz, am 23. Aug. 1955, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle in Schlüchtern, Dreibrüderstr. 10, Zimmer 3, versteigert werden. Der Versteigerungsvermerk ist am 7. April 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals 1. Adam Pabst, minderjährig, in Sterbfritz, zur Hälfte, 2. Landwirt Georg Fluhr in Sterbfritz, zur Hälfte, eingetragen. Das Grundstück unterliegt den für landwirt-schaftliche Grundstücke bestehenden Verkehrsbeschränkungen. Bieter müssen eine Genehmigung nach Art IV Abs. III des Gesetzes vom 20. 2. 1947 haben.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Schlüchtern, 15. 6. 1955

Amtsgericht

1886

6 K 40/54 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am Sonnabend, dem 16. Juli 1955, vormittags 9 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle, Wertherstr. 2, Zimmer 32, das im Grundbuch von Nauborn, Bd. 27, Bl. 793 (eingetragener Eigentümer am 20. September 1954, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Anstreichermeister Peter Viehmann in Nauborn) eingetragene Grundstück Flur 11, Nr. 87, Hof- und Gebäudefläche, Wetzlarer Straße 92, 13,42 Ar, versteigert werden. Festgesetzter Wert gemäß § 74a ZVG 58 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Wetzlar, 18. 6. 1955

Amtsgericht

1887

6 K 11/54 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am Sonnabend, dem 23. Juli 1955, vorm. 9 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle, Wertherstraße 2, Zimmer 32, die ideelle Hälfte des Riemensattlers Karl W. Hofmann, Waldgirmes, an dem im Grundbuch von Waldgirmes, Bd. 31, Bl. 1227 (eingetragene Eigentümer am 26. April 1954, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks, Eheleute Riemensattler Karl Wilhelm Hofmann und Emilie Luise geb. Kimpel in Waldgirmes — je zur Hälfte — eingetragenen Grundstück, Flur 4, Nr. 245/197, Hofu. Gebäudefläche, Am Christinengarten 1, 7,13 Ar, versteigert werden. Festgesetzter Wert gemäß § 74a ZVG: 25 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Wetzlar, 31. 5. 1955

Amtsgericht

1888

K9/55 — Zwangsversteigerung: Die im Grundbuch von Werleshausen, Bezirk Witzenhausen, Band 6, Blatt 247, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Werleshausen, lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 415/93, Lieg.-B. 167, Ackerland, Wald (Holzung) und Unland, am Kirchberge, 60,20 Ar, lfd. Nr. 2, Flur 3, Flurstück 416/93, Ackerland, Wald (Holzung) und Unland, am Kirchberge, 8,69 Ar, festgesetzter Wert: 1000,— DM; lfd. Nr. 3, Flur 4, Flurstück 365/10, Ackerland am Dünnewetter, 33,49 Ar, lfd. Nr. 4, Flur 4, Flurstück 366/11, Ackerland daselbst, 26,58 Ar, festgesetzter Wert: 2000,— DM; lfd. Nr. 5, Flur 4, Flurstück 407/77, Ackerland das Wenngerod, 48,43 Ar, lfd. Nr. 6, Flur 4, Flurstück 408/78, Hutung daselbst, 1,55 Ar, lfd. Nr. 7, Flur 4, Flurstück 409/79, Hutung daslebst, 0,94 Ar, festges. Wert: 2000,— DM; lfd. Nr. 8, Flur 1, Flurstück 130/60, Lieg.-B. 94, Grünland im Unterfelde, 2,30 Ar, lfd. Nr. 9, Flur 1, Flurstück 131/60, Grünland daselbst, 7,70 Ar, lfd. Nr. 10, Flur 1, Flurstück 134/61, Grünland daselbst, 7,70 Ar, festges. Wert: 500,—DM; lfd. Nr. 11, Flur 2, Flurstück 135/9, Ackerland am Hübengraben, 12,30 Ar, lfd. Nr. 12, Flur 2, Flurstück 136/9, Ackerland daselbst, 0,30 Ar, lfd. Nr. 13, Flur 2, Flurstück 137/9, Ackerland daselbst, 0,80 Ar, lfd. Nr. 14, Flur 2, Flurstück 140/10, Ackerland daselbst, 25,80 Ar, lfd. Nr. 15, Flur 2, Flurstück 141/10, Ackerland daselbst, 2,00 Ar, lfd. Nr. 16, Flur 2, Flurstück 142/10, Ackerland daselbst, 39,10 Ar, festgesetzter Wert: 1300,— DM; lfd. Nr. 17, Flur 4, Flurstück 255/85, Ackerland das Wenngerod, 14,60 Ar, festges. Wert: 220,— DM; lfd. Nr. 18, Flur —, Flurstück 62/63, Wohnhaus mit Hofraum, Garten, Nebengebäude, Gemeindegerechtigkeit, festgesetzter Wert: 10 000,— DM, sollen am 24. August 1955, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude, Sitzungssaal, - zur Aufhebung der Gemeinschaft - versteigert werden. Eingetragene Eigentümer Bahnarbeiter Eduard Arend und dessen Ehefrau Elise, geb. Lamsbach, in Werleshausen — je zur ideellen Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Witzenhausen, 13. 6. 1955

Amtsgericht

Die Beilage der heutigen Ausgabe des Staats-Anzeiger Nr. 26 v. 26.6. 55 Mustersatzung A und B für kommunale Sparkassen mit Begleiterlaß und Beleihungsgrundsätzen kann als S on derdruck z. Preise von 45 Pfg. je Exemplar (einschl. Versandkosten) bezogen werden.

Staats-Anzeiger, Vertrieb, Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11a.



BUDERUS'S CHE EISEN WERKE WETZLAR

Die Aktionäre unserer Gesellschaft werden hierdurch zur

ordentlichen Hauptversammlung auf Freitag, den 15. Juli 1955, 12 Uhr

nach Frankfurt a. Main in das Verwaltungsgebäude der Commerz- und Credit-Bank Aktiengesellschaft, Neue Mainzer Straße 32, eingeladen.

Tagesordnung

- Vorlage des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 1954 mit dem Bericht des Vorstands, Vorlage des Berichts des Aufsichtsrats und Beschlußfassung über die Verwendung des Reingewinns.
- 2. Entlastung des Vorstands.
- 3. Entlastung des Aufsichtsrats
- 4. Wahl des Abschlußprüfers für das Geschäftsjahr 1955.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung ist jeder Aktionär berechtigt. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur die Aktionäre berechtigt, die ihre Aktien spätestens am Dienstag, dem 12. Juli 1955, während der üblichen Geschäftsstunden bei der Gesellschaftskasse oder einer der nachstehend bezeichneten Stellen:

Commerz- und Credit-Bank Aktiengesellschaft in Frankfurt a. M., Gießen, Kassel, Mainz, Mannheim, München, Nürnberg, Stuttgart, Wetzlar und Wiesbaden;
Commerz- und Disconto-Bank Aktiengesellschaft in Hamburg;

Bankverein Westdeutschland Aktiengesellschaft in Düsseldorf, Dortmund, Essen und Köln;

Süddeutsche Bank Aktiengesellschaft in Frankfurt a. M., Kassel, Mainz, Mannheim, München, Nürnberg, Stuttgart und Wiesbaden;

Norddeutsche Bank Aktiengesellschaft in Hamburg;

Rheinisch-Westfälische Bank Aktiengesellschaft in Düsseldorf, Dortmund, Essen, Köln und Wuppertal-

Rhein-Main Bank Aktiengesellschaft in Frankfurt a. M., Gießen, Kassel, Mainz, Mannheim, München, Nürnberg, Stuttgart und Wiesbaden;

Hamburger Kreditbank Aktiengesellschaft in Hamburg;

Rhein-Ruhr Bank Aktiengesellschaft in Düsseldorf, Dortmund, Essen und Köln;

Bankhaus B. Metzler seel. Sohn & Co. in Frankfurt a. M.;

Bankhaus von der Heydt-Kersten und Söhne in Wuppertal-Elberfeld;

Berliner Commerzbank Aktiengesellschaft in Berlin;

Bank für Handel und Industrie Aktiengesellschaft in Berlin;

Berliner Disconto Bank Aktiengesellschaft in Berlin;

hinterlegen und dort bis zur Beendigung der Hauptversammlung belassen. Die Hinterlegung ist auch in der Weise zulässig, daß die Aktien mit Zustimmung einer Hinterlegungsstelle für sie bei einem Kreditinstitut bis zur Beendigung der Hauptversammlung im Sperrdepot gehalten werden. Die Hinterlegung kann auch bei einer zur Entgegennahme der Aktien befugten Wertpapiersammelbank oder bei einem deutschen Notar geschehen; in diesem Falle ist die Bescheinigung über die erfolgte Hinterlegung, die, soweit sie durch einen Notar ausgestellt ist, die Buchstaben und Nummern der Aktien enthalten muß, spätestens am Mittwach, dem 13. Juli 1955, bei der Gesellschaft einzureichen.

Von der Bankaufsichtsbehörde sind wir gemäß § 57 Abs. 3 Satz 1 Zweites ErgGesWBG von der Einhaltung des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ausübung von Mitgliedschaftsrechten aus Aktien während der Wertpapierbereinigung gemäß Bescheid vom 19. Januar 1954 befreit.

Wetzlar, den 14. Juni 1955

DER VORSTAND



Seit 1914

Wilhelm Fieseler oHG.

WIESBADEN / Adelheidstraße 21

Wir liefern: Elektro-Material VDE-Ausführung

Elektrogeräte aller Art Beleuchtungskörper / Rundfunk-Geräte

Große Ausstellungsräume · Elektro-Großhandel · Ständiger Lieferant der Behörden

Anzeigenschluß jeden Dienstag 10 Uhr

für die samstags erscheinende Ausgabe des Staats-Anzeiger.

Wir bitten, insbesondere bei der Einsendung von Terminbestimmungen, die Anzeigenschlußzeit zu beachten.

STAATS-ANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11a, Telefon 25861

1/10

Staatsanzeiger für das Land Hessen. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich: für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Dr. Hans Mayer, für den übrigen Teil Paul Hartelt. Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH., Frankfurt (Main), Münchener Str. 54, Tel. 3 12 14 und 3 11 96. Druck: Druckerei Chmielorz, Wiesbaden.

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich DM 2,25 zuzüglich DM 0,27 Zusteligebühr. Einzelstücke nur vom Verlag gegen Vorauszahlung von DM 0,45 (einschl. Versandkosten) auf Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 117 337, Verlag Kultur und Wissen GmbH., Ffm. Anzeigenpreis im Öffentlichen Anzeiger zum Staats-Anzeiger It. Anzeigen-Preisliste Nr. 1 vom 1. 10. 1954. — Anzeigenannahme und Vertrieb: Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11a, Tel. 258 61. Geschäftszeit täglich 9—18 Uhr, samstags 9—12 Uhr. — Umfang der vorliegenden Ausgabe: 16 Seiten u. 24 Seiten Beilage "Sparkassen-Mustersatzungen Au. B". Auflage 8700.